

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen



Jahresbericht 1997

Herausgeber und verantwortlich für den Gesamteinhalt:
Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin,
Telefon (030) 8436 - 0, Telefax: (030) 8436 - 1550, Internet: <http://www.bakred.de>

Vorwort

Im Jahr 1997 erfuhr das BAKred eine wesentliche Erweiterung seiner Aufgaben und Befugnisse.

Mit der 6. KWG-Novelle, die am 29. Oktober 1997 in Kraft trat, wurden die sogenannten Finanzdienstleistungsinstitute, Unternehmen, die bestimmte Finanzdienstleistungen, im wesentlichen im Wertpapier- und Derivatebereich, für andere erbringen, der Aufsicht durch das BAKred unterstellt und ähnlichen Aufsichtspflichten unterworfen, wie sie seit jeher für Kreditinstitute gelten. Durch die Novelle wurden außerdem die Ermittlungsbefugnisse des Aufsichtsamtes bei der Verfolgung unerlaubt betriebener Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte beträchtlich erweitert. Gleichzeitig wurden durch entsprechende Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes die Verhaltensregeln für das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen auf die Finanzportfolioverwaltung und die Anlagevermittlung erstreckt.

Durch die Ausweitung der Bank- und Wertpapieraufsicht auf ein großes Segment des sogenannten „grauen Kapitalmarkts“ wird der Schutz der Anleger vor unseriösen Anbietern wesentlich verbessert und die Funktionsfähigkeit der für die Volkswirtschaft besonders wichtigen Finanzmärkte zusätzlich gestärkt.

Die 6. KWG-Novelle und die parallel dazu vorgenommene Neufassung des Eigenkapitalgrundsatzes brachten darüber hinaus wichtige neue Regelungen zur Risikobegrenzung. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die neue Pflicht der Institute, die sich aus ihren Handelsgeschäften ergebenden Marktrisikopositionen in gleicher Weise mit Eigenkapital abzusichern, wie dies von jeher hinsichtlich der Risiken ihres Kreditgeschäfts von ihnen verlangt wird.

Da die herkömmlichen quantitativen Aufsichtsnormen angesichts der Vielfalt der mit dem modernen Bankgeschäft verbundenen Risiken zu einer angemessenen Risikobegrenzung allein nicht ausreichen, hat der Gesetzgeber – die Praxis des Aufsichtsamtes insoweit bestätigend – ausdrücklich auch das Risikomanagement der Institute zu einem zentralen Gegenstand der Aufsicht gemacht und den Instituten diesbezüglich konkrete, vom Aufsichtsamte durchsetzbare Pflichten auferlegt.

In einer Zeit, in der die Risiken auf den Finanzmärkten tendenziell zunehmen, weil der technische Fortschritt und der Wegfall staatlicher Grenzen den Instituten immer neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen, zugleich aber auch den Wettbewerb zwischen ihnen immer stärker anheizen, ist eine intensive Aufsicht mehr denn je notwendig, um die Gefahr marktstörender Insolvenzen von Banken und Finanzdienstleistungsinstituten möglichst gering zu halten. Die neuen Vorschriften geben dem Aufsichtsamt die dazu erforderlichen Instrumente.

Um seinem erweiterten Auftragsauftrag unter den Bedingungen der sich immer schneller verändernden und zunehmend komplexer werdenden Banken- und Finanzmärkte gerecht werden zu können, wird das Aufsichtsamt noch mehr als bisher auf die bewährte Mitwirkung der Deutschen Bundesbank in der laufenden Aufsicht und die enge Zusammenarbeit mit dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel angewiesen sein. Außerdem wird es die Effektivität und die Effizienz seiner Tätigkeit weiter steigern müssen. Dazu muß es sich klare, an Prioritäten ausgerichtete operationelle Ziele im Sinne einer risikoorientierten Aufsicht setzen sowie seine Verfahrensweisen straffen und systematisieren. Nicht zuletzt diesem Ziel, für das wichtige Vorarbeiten in 1997 geleistet wurden, werden die Anstrengungen des Aufsichtsamtes in den kommenden Monaten gelten.

Artopoeus
Der Präsident

Inhaltsverzeichnis

1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER AUFSICHT	7
1.1	Die 6. Novelle des Kreditwesengesetzes	7
1.2	Verlautbarungen sowie Schreiben des Bundesaufsichtsamtes von grundsätzlicher Bedeutung	26
1.3	Fortentwicklung bankaufsichtlicher Grundsätze	27
1.4	Änderungen weiterer Aufsichtsgesetze	33
1.5	Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes an laufenden Gesetzgebungsvorhaben	35
2	INTERNATIONALE KOORDINIERUNG UND ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BANKENAUF SICHT	36
2.1	Harmonisierung der Aufsicht	36
2.2	Zusammenarbeit mit ausländischen Bank- und Wertpapieraufsichtsbehörden	41
3	LAUFENDE AUFSICHT	44
3.1	Erlaubniserteilungen, -rückgaben und -rücknahmen	46
3.2	Moratorien und sonstige Gefahrenabwehrmaßnahmen	47
3.3	Maßnahmen gegen Geschäftsleiter	48
3.4	Prüfungstätigkeit des Bundesaufsichtsamtes	49
3.5	Anzeigeverfahren gemäß Art. 19 und 20 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie zur Errichtung von Zweigniederlassungen bzw. zur Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs	51

3.6	Anzeigeverfahren gemäß Art. 17 und 18 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie zur Errichtung von Zweiniederlassungen bzw. zur Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs	51
3.7	Freistellungen gemäß § 2 Abs. 4 KWG	52
3.8	Aktuelle Entwicklungen in den einzelnen Institutsgruppen	52
3.8.1	Kreditbanken	53
3.8.2	Auslandsbanken	55
3.8.3	Landesbanken	57
3.8.4	Sparkassen	57
3.8.5	Kreditgenossenschaften	59
3.8.6	Bausparkassen	60
3.8.7	Hypothekenbanken	64
3.8.8	Kapitalanlagegesellschaften	67
3.8.9	Ausländische Investmentfonds	68
3.8.10	Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	70
3.8.11	Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung	71
4	BESCHWERDEN	72
5	VERFOLGUNG OHNE ERLAUBNIS BETRIEBENER ODER VERBOTENER BANKGESCHÄFTE	77
6	GELDWÄSCHE	79
7	WÄHRUNGSUMSTELLUNG UND ZUTEILUNG VON AUSGLEICHSFORDERUNGEN	83
8	BUNDESAUFSICHTSAMT INTERN	84

1 Rechtliche Grundlagen der Aufsicht

1.1 Die 6. Novelle des Kreditwesengesetzes

Das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) vom 22. Oktober 1997, BGBl. I S. 2518, ist in wesentlichen Teilen zum 1. Januar 1998 in Kraft getreten. Den Instituten wurde bezüglich der wichtigen Vorschriften über die Eigenmittel sowie der Großkredit- und Millionenkreditvorschriften eine Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 1998 eingeräumt (eine frühere Anwendung ist auf Antrag der Institute möglich). Im Zusammenhang damit wurde der Eigenkapitalgrundsatz (Grundsatz I) erweitert und neugefaßt. Seine Anwendung ist erst ab Oktober 1998 obligatorisch.

Die 6. Novellierung, als Teil des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften, sowie die Neufassung des Grundsatzes I waren im wesentlichen zur Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (WDR), der Kapitaladäquanzrichtlinie (KAD) sowie der BCCI-Folgerichtlinie notwendig geworden.

Begriffsbestimmungen und erweiterter Geltungsbereich

Durch die 6. KWG-Novelle ist der Kreis der erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte (§ 1 Abs. 1 KWG) erweitert worden. Außerdem sind die in § 1 Abs. 1a KWG genannten Finanzdienstleistungsgeschäfte, vor allem aufgrund der Umsetzung der WDR, neu in die Aufsicht einbezogen worden. Unternehmen, die diese Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte gewerbsmäßig betreiben, bedürfen einer Erlaubnis durch das BAKred und unterliegen einer laufenden Überwachung. Auf den Nachweis der Gewerbsmäßigkeit kommt es nicht an, wenn der tatsächliche Umfang des Geschäfts objektiv einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Die Umsetzung der Vorgaben der WDR machte im Interesse einer deutlicheren sprachlichen Abgrenzung die Aufnahme neuer Institutsbegriffe in das KWG erforderlich. So sind z.B. die Begriffe Finanzdienstleistungsinstitut und Wertpapierfirma bzw. Wertpapierhandelsunternehmen nicht deckungsgleich.

Kreditinstitute	§ 1 Abs. 1 KWG
Finanzdienstleistungsinstitute	§ 1 Abs. 1a KWG
Finanzunternehmen (vormals Finanzinstitut)	§ 1 Abs. 3 KWG
Finanzholdinggesellschaften	§ 1 Abs. 3a KWG
Gemischte Unternehmen	§ 1 Abs. 3b KWG
Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten	§ 1 Abs. 3c KWG
Einlagenkreditinstitute	§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG
Wertpapierhandelsunternehmen	§ 1 Abs. 3d Satz 2 KWG
Wertpapierhandelsbank	§ 1 Abs. 3d Satz 3 KWG

Abb.: Übersicht über die Institutsbegriffe

Gemäß den Vorgaben der WDR waren das Finanzkommissionsgeschäft, das Emissionsgeschäft, die Anlagevermittlung, die Abschlußvermittlung, die Finanzportfolioverwaltung sowie der Eigenhandel unter Aufsicht zu stellen. Zwei der genannten Wertpapierdienstleistungen, nämlich das Emissionsgeschäft als klassisches Geschäft deutscher Banken sowie das Finanzkommissionsgeschäft, wurden in den Katalog der Bankgeschäfte eingereiht. Beim Finanzkommissionsgeschäft wird das bislang bereits geregelte Effektengeschäft über den bisherigen wertpapier- und wertpapierderivatebezogenen Ansatz hinaus auf alle gesetzlich definierten Finanzinstrumente (§ 1 Abs. 11 KWG) erweitert und erfaßt nunmehr allgemein die kommissionsweise Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten als Bankgeschäft. Beim Emissionsgeschäft handelt es sich genau genommen um das Emissionsübernahmengeschäft, das sog. echte Underwriting, das die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung zur Plazierung oder die Übernahme entsprechender Plazierungsgarantien zum Gegenstand hat. Dabei umfaßt der Begriff der Finanzinstrumente allgemein Wertpapiere sowie Wertpapieren vergleichbare Wertrechte, Geldmarktinstrumente, Devisen, Rechnungseinheiten sowie von den vorgenannten Instrumenten abgeleitete Derivate.

Durch die Zuordnung der beiden Geschäfte zu den Bankgeschäften wird gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß an dem gegenüber dem EU-Bankrecht weiteren Kreditinstitutsbegriff des KWG und somit auch am Universalbankprinzip festgehalten wird.

Durch § 1 Abs. 1a KWG wird der Begriff des Finanzdienstleistungsinstitutes neu in das KWG eingeführt. Die bereits oben genannten und im KWG in den

Tatbeständen der Nrn. 1 bis 4 dieser Vorschrift als Finanzdienstleistungen bezeichneten Geschäfte umfassen die Anlagevermittlung (Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen der Anleger), die Abschlußvermittlung (offene Stellvertretung beim Abschluß von Anlagegeschäften in Finanzinstrumenten), die Finanzportfolioverwaltung (der Verwalter verfügt über einen Entscheidungsspielraum im Rahmen der Anlagepolitik) und den Eigenhandel. Beim letztgenannten besteht der Unterschied zum Finanzkommissionsgeschäft darin, daß der Eigenhändler im eigenen Namen und für eigene Rechnung als Dienstleister für Dritte tätig wird.

Bankgeschäfte	Finanzdienstleistungen
Nr. 1 Einlagengeschäft	Nr. 1 Anlagevermittlung
Nr. 2 Kreditgeschäft	Nr. 2 Abschlußvermittlung
Nr. 3 Diskontgeschäft	Nr. 3 Finanzportfolioverwaltung
Nr. 4 Finanzkommissionsgeschäft	Nr. 4 Eigenhandel für andere
Nr. 5 Depotgeschäft	Nr. 5 Drittstaateneinlagenvermittlung
Nr. 6 Investmentgeschäft	Nr. 6 Finanztransfergeschäft
Nr. 7 (Revolvinggeschäft)	Nr. 7 Sortengeschäft
Nr. 8 Garantiegeschäft	
Nr. 9 Girogeschäft	
Nr. 10 Emissionsgeschäft	
Nr. 11 Geldkartengeschäft	
Nr. 12 Netzgeldgeschäft	

Abb.: Katalog der Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 KWG sowie der Finanzdienstleistungsgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1a KWG

Zum Katalog der Bankgeschäfte ist ergänzend anzumerken, daß beim Einlagengeschäft mit der Formulierung „oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums“ ein Auffangtatbestand geschaffen wurde, der die Qualifizierung des Einlagengeschäfts nicht länger auf die enge Auslegung des Einlagenbegriffs reduziert, der auf die Ausnutzung einer Zinsspanne zwischen Aktiv- und Passivgeschäft abstellte. Prinzipiell ist nunmehr auch die Annahme anderer (unbedingt) rückzahlbarer Gelder des Publikums als Einlagengeschäft zu qualifizieren, sofern der Rück-

zahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird. Damit wird auch der Vertrieb von stillen Beteiligungen an das breite Publikum erlaubnispflichtig, sofern die angebotenen stillen Beteiligungen nicht am Verlust der Gesellschaft teilnehmen oder im Rang hinter anderen Forderungen zurücktreten.

Über die Vorgaben der Richtlinien hinaus wurden zur Stärkung des Finanzplatzes Deutschland, zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Zahlungsverkehrs weitere Tätigkeiten einer speziellen Aufsicht unterstellt: als Bankgeschäfte das Geldkartengeschäft sowie das Netzgeldgeschäft, als Finanzdienstleistungsgeschäfte die Drittstaateneinlagenvermittlung, das Finanztransfergeschäft und das Sortengeschäft.

Institute, die nur die Drittstaateneinlagenvermittlung, das Finanztransfergeschäft und das Sortengeschäft betreiben, werden keiner umfassenden Solvenzaufsicht unterworfen, sondern im wesentlichen auf die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der Geschäftsleiter überprüft, die Finanztransferdienstleister und Wechselstuben in erster Linie zur Bekämpfung der Geldwäsche, die Drittstaateneinlagenvermittler insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des Anlegerschutzes. Unternehmen, die das Sortengeschäft, so wie z.B. Hotels und Reisebüros, als Nebentätigkeit betreiben, werden nicht als Finanzdienstleistungsinstitute angesehen.

Parallel zur Ausweitung der sachlichen Zuständigkeiten des Bundesaufsichtsamtes hat der Gesetzgeber dem Bundesaufsichtsamt ein juristisch brauchbares Instrumentarium für die Verfolgung unerlaubter Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen bereitgestellt. Soweit dies zur Feststellung der Art oder des Umfangs der Geschäfte oder Tätigkeit des verdächtigen Unternehmens erforderlich ist, dürfen die Bediensteten des Bundesaufsichtsamtes und der Deutschen Bundesbank nach dem neu in das Gesetz aufgenommenen § 44c nunmehr auch gegen den Willen der Betroffenen die verdächtigen Räumlichkeiten zu Prüfungszwecken betreten und besichtigen. Auf richterliche Anordnung dürfen die Räume auch durchsucht werden, die Geschäftsräume bei Gefahr im Verzug auch ohne richterliche Anordnung. Gegenstände, die als Beweismittel für die Sachverhaltsermittlung von Bedeutung sein können, dürfen im Wege der Beschlagnahme sichergestellt werden.

Von der Einräumung der erweiterten Kompetenzen erhofft sich der Gesetzgeber eine wirksamere Bekämpfung unseriöser Anbieter, die ohne die nach dem KWG erforderliche Erlaubnis Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben.

Über Wertpapierhandelsunternehmen und Kreditinstitute, soweit sie Wertpapierdienstleistungen erbringen, wird die Aufsicht arbeitsteilig mit dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe) wahrgenommen. Diesem Konzept liegt ein funktionaler Ansatz zugrunde: Das BAWe beaufsichtigt das Marktverhalten der Institute bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz und verfolgt Insiderfälle. Das BAKred ist für die Zulassung und erforderlichenfalls die Aufhebung der Zulassung, die Anteilseignerkontrolle, die Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Geschäftsleiter, die Verfolgung unerlaubt betriebener Geschäfte, die Bekämpfung der Geldwäsche und – zuvorderst – für die Überwachung der Solvenz der Institute zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte zuständig.

Die Aufsicht über die Finanzdienstleistungsinstitute wurde zum 1. Januar 1998 eingeführt. Das Gesetz sieht jedoch eine Übergangsregelung für alle nunmehr aufsichtspflichtigen Finanzdienstleistungsinstitute vor, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits zulässigerweise tätig waren und ihre Tätigkeit fortzusetzen beabsichtigen. Danach gilt diesen Unternehmen die Erlaubnis als – allerdings nur vorläufig – erteilt, sofern sie innerhalb der ersten drei Monate des Jahres 1998 ihre Tätigkeit dem Bundesaufsichtsamt angezeigt haben.

Es war daher bereits in 1997 durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß gegebenenfalls auch eine sehr große Zahl von Anzeigen bearbeitet werden kann. Das Bundesaufsichtsamt hat als Erstinformation für die Unternehmen im Finanzdienstleistungssektor ein Merkblatt (Informationsblatt 1/97, s. Anhang 2) herausgegeben, das allgemeine Erläuterungen zur Gesetzeslage enthält. Es ist auch auf der Internetseite des Amtes unter der Adresse www.bakred.de veröffentlicht.

Neben den organisatorisch-technischen Problemen wie der Einrichtung neuer Arbeitseinheiten hat das Bundesaufsichtsamt in Zusammenarbeit mit der Bundesbank und ihren Landeszentralbanken zahlreiche inhaltliche Fragen des Anzeige-

und Erlaubnisverfahrens sowie der künftigen laufenden Aufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute im Vorfeld des Inkrafttretens der gesetzlichen Neuerungen klären können.

Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes

Durch die Regelung einer allgemeinen Anordnungscompetenz unter § 6 Abs. 3 hat der Gesetzgeber die Position des Bundesaufsichtsamtes gegenüber den Kreditinstituten gestärkt. Das Bundesaufsichtsamt kann nunmehr im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber dem einzelnen Institut und seinen Geschäftsleitern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, Mißstände in dem Institut zu verhindern oder zu beseitigen, welche die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden können oder konkret die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen.

Vor Inkrafttreten der Bestimmung erstreckte sich die Verwaltungsaktskompetenz des Bundesaufsichtsamtes außerhalb des Erlaubniserteilungs- und des Erlaubnisaufhebungsverfahrens – im Rahmen der laufenden Aufsicht über die Institute – grundsätzlich nur auf die gesetzlich ausdrücklich geregelten Kompetenzen (im folgenden: „spezielle Eingriffsermächtigungen“), insbesondere

- § 36 Abs. 1 KWG (Abberufung),
- § 36 Abs. 2 KWG (Verwarnung),
- § 37 KWG (Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte),
- § 39 KWG (Bezeichnung),
- § 44 bis § 44b KWG (Prüfungs- und Auskunftsrechte),
- § 45 bis § 49 KWG (Maßnahmen in besonderen Fällen).

Über die speziellen Eingriffsermächtigungen hinaus konnte das Bundesaufsichtsamt die Institute nicht unmittelbar durch Verwaltungsakt zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen anhalten. Statt dessen hat das Aufsichtsamt bisher festgestellte Mängel in der Geschäftsführung abgemahnt und – wenn sie gravierender Art waren – die Eignung der verantwortlichen Geschäftsleiter in Frage gestellt.

Der neue § 6 Abs. 3 KWG ermächtigt das Amt nunmehr, die Beseitigung festgestellter Mängel in der Organisation oder im Risikomanagement einer Bank anzuordnen und, wenn seiner Anordnung nicht Folge geleistet wird, Sanktionen gegen die Geschäftsleiter zu verhängen, d.h. Verwarnungen auszusprechen und im schlimmsten Fall die Abberufung zu verlangen. In derartigen Fällen sieht sich das Management einer Bank künftig ganz unmittelbaren Anordnungen der Aufsicht gegenüber, die von ihm bestimmte geschäftsführende oder organisatorische Maßnahmen verlangen. Die neue Vorschrift des § 6 Abs. 3 KWG präzisiert insofern die bisherigen Befugnisse des BAKred und erlaubt ihm ein direkteres Vorgehen, als es ihm in der Vergangenheit möglich war.

Übergang zur qualitativen Bankenaufsicht

Materiell nicht neu, jedoch auf Grund der Vorgaben der WDR und der KAD als eigenständige Rechtsgrundlage für mögliche Maßnahmen im Fall von Pflichtverletzungen neu im KWG, sind die „Besonderen organisatorischen Pflichten von Instituten“ (§ 25a), deren Nichtbeachtung Anlaß für eine Verwarnung nach § 36 Abs. 2 sein kann. Bisher hat das BAKred die Einhaltung besonderer Organisationspflichten mittels umfangreicher Verwaltungsvorschriften unter Berufung auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung verlangt. Die zunehmende Komplexität der Bankgeschäfte und auch die wachsende Bedeutung der Handelstätigkeiten, insbesondere in derivativen Instrumenten, erfordern von den Instituten geeignete organisatorische Vorkehrungen, um die vielfältigen Risiken aus diesen Geschäften steuern, überwachen und kontrollieren zu können. Zu diesem Zweck müssen die Institute über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, über angemessene interne Kontrollverfahren sowie über angemessene Sicherheitsvorkehrungen für den EDV-Einsatz verfügen, dem BAKred muß eine lückenlose Überwachung der ausgeführten Geschäfte durch deren Aufzeichnung ermöglicht werden. Ergänzend dazu haben die Institute die „Verlautbarung über Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute“ vom 23. Oktober 1995 zu beachten (abgedruckt im Geschäftsbericht 1995, Anhang 1).

§ 25a Abs. 2 trägt der Entwicklung Rechnung, daß vermehrt wesentliche Hilfsfunktionen für das eigentliche Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäft aus Kostengründen fremdbezogen bzw. Teilakte von Bankgeschäften oder Finanz-

dienstleistungen ausgelagert werden (**Outsourcing**). Die neuen Vorschriften sollen sicherstellen, daß das auslagernde Institut jederzeit über die erforderlichen Weisungsbefugnisse gegenüber dem Auslagerungsunternehmen verfügt und die extern zu erbringenden Tätigkeiten in das eigene Kontrollsystem einbezogen sind, damit das BAKred weiterhin in der Lage ist, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in vollem Umfang zu prüfen. Die Absicht der Auslagerung sowie deren Vollzug sind dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

Die für die laufende Aufsicht über die Institute und die organisatorischen Weiterungen wohl weitreichendste Neuerung der 6. KWG-Novelle ist die Trennung zwischen Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstituten und die daran anknüpfende Einführung zweier Aufsichtssysteme für das Handelsgeschäft der Institute.

Die Umsetzung der Kapitaladäquanzrichtlinie erforderte die Einführung des Begriffs des **Handelsbuchs** (§ 1 Abs. 12 KWG), dem bankaufsichtlich eine entscheidende Bedeutung zukommt. Im Handelsbuch sind, im Gegensatz zu den Positionen des **Anlagebuchs**, von den Instituten, die den Eigenhandel betreiben (unabhängig davon, ob als Dienstleistung oder nicht), diejenigen Positionen zu erfassen, die zum Zweck des Wiederverkaufs erworben werden oder mit denen ein Handelserfolg erzielt werden soll (nicht jedoch Wertpapiere der Liquiditätsreserve, Devisen, Rechnungseinheiten sowie Rohwaren- und Edelmetallderivate). Dazu zählen auch alle Geschäfte, die mit Positionen des Handelsbuchs unmittelbar verknüpft sind, wie Zinsen, Gebühren, Provisionen und Dividenden, aber auch Sicherungs- und damit verbundene Refinanzierungsgeschäfte für oder Pensions- und Darlehensgeschäfte auf Handelsbuchpositionen. Die Zuordnung von Positionen zum Handelsbuch hat nach institutsintern festgelegten, jedoch objektiv nachvollziehbaren, d.h. nachprüfbareren Kriterien zu erfolgen. Insofern bleiben für die Institute nicht unerhebliche Entscheidungsspielräume. Nicht dem Handelsbuch zugeordnete Positionen fallen als Restgröße unter das Anlagebuch.

Die formale Abgrenzung zwischen Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstituten wird durch die Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV), die die technischen Details regelt, auf Verordnungsebene vervollständigt. Die materiellen Differenzierungen zwischen den beiden Institutstypen betreffen für den Regelungsbereich der GroMiKV ausschließlich die Großkreditvorschriften.

Institute brauchen die Vorschriften über das Handelsbuch dann nicht anzuwenden, wenn sie Handelsbuch-Geschäfte mit Finanzinstrumenten nur in einem geringen Umfang betreiben und dabei die in § 2 Abs. 11 KWG genannten, allerdings recht niedrigen Bagatellgrenzen nicht überschreiten. Die KWG-Vorschrift wird durch die §§ 21, 22 GroMiKV komplettiert. Die Ausnahmeregelung ist insbesondere für kleine Institute von Bedeutung, für die die Einhaltung der Vorschriften über das Handelsbuch, insbesondere der relativ komplexen Marktrisikovorschriften des Grundsatzes I, ansonsten unverhältnismäßig gewesen wären. Denn diese Institute müßten sich in besonderem Maße Spezialwissen aneignen und u.a. erhebliche Investitionen in die EDV-Ausstattung vornehmen, um den Anforderungen der KAD gerecht werden zu können. Hingegen können die Institute nicht davon befreit werden, für aufsichtliche Zwecke ein getrenntes Anlage- und Handelsbuch zu führen und durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß sie die Bagatellgrenzen einhalten. Die Bundesregierung ist zur Zeit bemüht, bei der EU-Kommission eine Anhebung der Bagatellgrenzen zu erreichen.

Wesentliche Änderungen der materiellen Bestimmungen

Infolge der Umsetzung der KAD mußten die zu erfassenden Risikobereiche ausgedehnt werden, gleichzeitig wurden aber auch die zu ihrer Unterlegung verfügbaren Eigenmittel erweitert. Dabei werden die wichtigen Begriffe Eigenmittel und Großrisiken im KWG definiert. Die Vorschriften zur Eigenmittelunterlegung der Marktrisikopositionen finden sich hingegen im neuen Grundsatz I (s. dazu 1.3).

Eigenmittel

Mit Inkrafttreten der 4. KWG-Novelle wurde der Begriff des Eigenkapitals an die Vorgaben der Eigenmittelrichtlinie angepaßt und die Begriffe **Kernkapital** und **Ergänzungskapital** in das KWG eingeführt, deren Summe die wichtigste bankaufsichtliche Kennzahl, das **haftende Eigenkapital (hEK)**, darstellt. Die Umsetzung der KAD sieht zusätzlich die Anrechnung sog. **Drittrangmittel** vor, die zusammen mit dem hEK den neuen Oberbegriff der **Eigenmittel** bilden.

Kernkapital gemäß § 10 Abs. 2a
./. Abzüge gemäß § 10 Abs. 2a Satz 2
+ Ergänzungskapital gemäß § 10 Abs. 2b (max. 100 % des Kernkapitals)
./. allgemeine Abzüge gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1
= haftendes Eigenkapital (hEK)
+ Drittrangmittel gemäß § 10 Abs. 2c
= Eigenmittel

Abb.: Eigenmittelkomponenten

Regelungstechnisch beschränken die Eigenmittel den Umfang der Geschäftstätigkeit eines Instituts sowie einer Institutsgruppe, betriebswirtschaftlich dienen sie vorrangig dazu, Verluste eines Instituts im laufenden Geschäft aufzufangen (Haftungsfunktion) und den Fortbestand des Instituts auf einer *going concern* Basis zu sichern. Als technische Anknüpfungsgröße limitieren sie risikobehaftete Aktivgeschäfte:

- Begrenzung der Kredit- und Marktpreisrisiken (§§ 10, 10a jeweils in Verbindung mit Grundsatz I),
- Begrenzung bestimmter Beteiligungen (§ 12) und
- Begrenzung der Großkreditrisiken (§§ 13, 13a, 13b).

Die Drittrangmittel setzen sich aus dem Nettogewinn des Handelsbuchs und den kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen. Dabei gilt als Nettogewinn der Gewinn, der bei einer Glattstellung aller Handelsbuchpositionen entstünde, abzüglich aller Aufwendungen und Ausschüttungen sowie der bei einer Liquidation des Unternehmens voraussichtlich entstehenden Verluste aus dem Anlagebuch. Die kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten müssen im Gegensatz zu den bislang bereits als Ergänzungskapital anerkannten nachrangigen Verbindlichkeiten nur über eine Ursprungslaufzeit von mindestens zwei Jahren verfügen.

Drittrangmittel dürfen von den Handelsbuchinstituten nur ergänzend zu den beiden anderen Eigenmittelkomponenten und nur zur Unterlegung der mit Marktpreisrisiken behafteten Positionen oder der Adressenausfallrisiken aus dem Handelsbuch in die Eigenmittelbasis einbezogen werden. Nichthandelsbuchinstitute können diese neue

Kapitalkomponente nur zur Unterlegung von Fremdwährungsrisiken und Risiken aus Warendermingeschäften nutzen.

Die Risikoaktiva des Anlagebuchs sind, wie bislang schon, auch bei den Handelsbuchinstituten nur mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen. Bereits im Anlagebuch „verbrauchtes“ haftendes Eigenkapital kann für die Unterlegung der Markt- und Großkreditrisiken des Handelsbuchs nicht eingesetzt werden. Gleichzeitig wird die Verwendung von Ergänzungskapital und Drittrangmittel zusammen im Handelsbuch auf 250 % des freien, im Anlagebuch nicht verbrauchten Kernkapitals begrenzt (für Wertpapierhandelsunternehmen in der Regel 200 %). Daraus ergibt sich allgemein für die Handelsbuchinstitute, daß jede Veränderung im Anlagebuch, die zu einer Änderung der Kapitalbelegung führt, unmittelbar Auswirkungen auf die Geschäftsmöglichkeiten im Handelsbuch hat.

Bis zum Inkrafttreten der 5. KWG-Novelle galt ein statisch konzipierter Eigenkapitalbegriff, denn für die Bemessung maßgebend war die letzte für den Schluß des Geschäftsjahres festgestellte Bilanz, auf deren Grundlage jedes Kreditinstitut sein haftendes Eigenkapital (hEK) selbst veranlagte. Unterjährigen Änderungen, Verbesserungen sowie Verschlechterungen in der tatsächlichen Eigenmittelsituation eines Kreditinstituts konnte nur mit einem Festsetzungsbescheid des Amtes Rechnung getragen werden. Dieses Konzept war insoweit unbefriedigend, als bis zum nächsten Jahresabschluß bzw. bis zur Neufestsetzung positive wie negative Eigenkapitalveränderungen nicht berücksichtigt werden konnten, sofern das Amt nicht rechtzeitig von der Veränderung Kenntnis erhielt. Es war auch aufwendig, da sich das Bundesaufsichtsamt ständig einer Vielzahl von Anträgen auf Neufestsetzung des Eigenkapitals gegenüber sah.

Für stille Einlagen, Genußrechte und längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten gilt seit Inkrafttreten der 5. KWG-Novelle eine **Herabsetzungsautomatik**. Mit Wirksamwerden des § 10 zum 1. Oktober 1998 wird die Dynamisierung auch eine **Heraufsetzungsautomatik** umfassen und die Anwendung auf andere Komponenten des haftenden Eigenkapitals sowie die Drittrangmittel ausgedehnt. Nimmt also ein Institut nach dem 1. Oktober 1998 z.B. nachrangige Verbindlichkeiten oder Genußrechtskapital auf, gilt dies – die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben des KWG vorausgesetzt – ohne eine förmliche Anerkennung durch das Amt

unmittelbar als Ergänzungskapital. Eine Ausnahme bildet der Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 3b KWG, insbesondere für nicht bilanzwirksam gewordene Verluste. Hier erfolgt eine Festsetzung durch das Amt.

Eigenmittel	
dynamisch	statisch
<ul style="list-style-type: none"> • Eingezahltes Kapital (einschließlich Vorzugsaktien) • Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter • Freies Vermögen • Genußrechtskapital • Nachrangige Verbindlichkeiten • Haftsummenzuschlag <p style="text-align: center;"><u>Abzugspositionen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Immaterielle Vermögenswerte • Nicht marktübliche Gesellschafterkredite 	<ul style="list-style-type: none"> • Offene Rücklagen, sofern sie nicht extern aufgebracht werden • Fonds für allgemeine Bankrisiken • Vorsorgereserven (§ 340f HGB) • § 6b EStG-Rücklagen • Nicht realisierte Reserven • Zwischengewinne <p style="text-align: center;"><u>Abzugsposition:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bilanzverlust

Abb.: Übersicht Eigenmittelkomponenten

Soweit Komponenten des haftenden Eigenkapitals nicht definitionsgemäß an die festgestellte Bilanz anknüpfen (wie grundsätzlich offene Rücklagen), veranlagt ein Institut ab dem 1. Oktober 1998 sein hEK entsprechend seiner tatsächlichen Eigenmittelsituation. Bei entsprechender Risikolage wird es dies ggf. täglich tun müssen, um die Einhaltung des vorgeschriebenen Solvabilitätskoeffizienten sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit der Dynamisierung des Eigenmittelbegriffs wird ausdrücklich gesetzlich verankert, daß von Dritten zur Verfügung gestellte Eigenmittel nur berücksichtigungsfähig sind, wenn sie dem Institut tatsächlich zugeflossen sind (Prinzip der effektiven Kapitalaufbringung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 7). Eine bankaufsichtsrechtliche Prüfung der Richtigkeit der Rechnungen findet grundsätzlich erst im Rahmen der Jahresabschlußprüfung statt.

Mindestanfangskapital für Finanzdienstleistungsinstitute

Einlagenkreditinstitute, also Institute, die nach der 1. Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie das Kreditgeschäft betreiben und Einlagen des Publikums entgegennehmen, benötigen seit Inkrafttreten der 4. KWG-Novelle ein Mindesteigenkapital im Gegenwert von 5 Mio. ECU. Die Ausdehnung der Erlaubnispflicht auf Finanzdienstleistungsinstitute führte in Anlehnung an die Vorgaben der KAD zu einer Neufassung der Vorgaben zum Mindesteigenkapital. Danach haben die Institute gemäß Art. 3 KAD in Abhängigkeit von den von ihnen betriebenen Geschäften über ein Mindestanfangskapital zu verfügen, das wie folgt festgelegt ist:

- **50.000 ECU** für reine Anlage- und Abschlußvermittler sowie Portfolioverwalter, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Für Vermittler genügt der Nachweis über den Abschluß einer geeigneten Versicherung zum Schutz der Kunden (dann ist jedoch kein europäischer Paß möglich). Von der Verpflichtung, ein Mindestanfangskapital vorzuhalten, sind solche Finanzdienstleistungsinstitute befreit, die keine Wertpapierfirmen im Sinne der WDR sind (u.a. Wechselstuben).
- **125.000 ECU** für andere Finanzdienstleistungsinstitute, die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln.
- **730.000 ECU** für Finanzdienstleistungsinstitute, die auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, sowie für Wertpapierhandelsbanken.

Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken müssen das Mindestanfangskapital erst ab dem 1. Januar 2003 nachweisen, sofern sie am 1. Januar 1998 auf Grund der Erlaubnisfiktion des § 64e KWG zulässigerweise tätig waren. Bis dahin können sie ihre Eigenmittel kontinuierlich aufbauen, wobei das zur Verfügung stehende Kapital den Durchschnittswert der vergangenen sechs Monate nicht unterschreiten darf.

Auf alle Fälle müssen Wertpapierhandelsunternehmen gemäß § 10 Abs. 9 Eigenmittel in Höhe von 25 % ihrer Kosten (Verwaltungsaufwendungen, Abschreibungen

und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen nach dem letzten Jahresabschluß) aufweisen. Damit soll eine ordnungsgemäße Abwicklung eines in die Verlustzone geratenen Wertpapierhandelsunternehmens gewährleistet werden.

Konsolidierung

Die Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute in die Aufsicht führt dazu, daß diese, wie Kreditinstitute auch, sowohl als übergeordnete als auch als nachgeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe einer konsolidierten Aufsicht unterliegen. Für das Bestehen einer Finanzholdinggruppe ist das Vorhandensein eines Einlagenkreditinstitutes allein nicht mehr zwingend, es genügt hingegen die Zugehörigkeit eines Wertpapierhandelsunternehmens zur Gruppe.

Eine wesentliche Erleichterung für die Institute wurde durch die Vereinheitlichung der Konsolidierungskreise nach §§ 10a, 13b KWG bei gleichzeitiger Einschränkung des Kreises der pflichtweise zu konsolidierenden Unternehmen erreicht. Künftig müssen grundsätzlich nur noch Tochterunternehmen und – in der Praxis eher seltene – qualifizierte Minderheitsbeteiligungen pflichtweise konsolidiert werden. Zur Umgehung eines Abzugs können jedoch weiterhin Beteiligungen, die weder Tochterunternehmen noch qualifizierte Minderheitsbeteiligungen sind, freiwillig konsolidiert werden. Verzichtet wurde außerdem auf die Bildung von sog. Unterkonsolidierungskreisen bei wechselseitigen Beteiligungen oder Beteiligungen von unter 75 %.

Neu für die Institute ist, daß die Institutsgruppen neben den Adressenrisiken künftig auch ihre marktrisikobehafteten Positionen in die Konsolidierung einbeziehen müssen. Den Instituten wird dabei die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Bedingungen gegenläufige Marktrisikopositionen innerhalb der Gruppe zu verrechnen. Dies ist u.a. nur dann zulässig, wenn die nachgeordneten Unternehmen in die zentrale Risikosteuerung des übergeordneten Unternehmens integriert sind, das übergeordnete Unternehmen also in der Lage ist, sich über entsprechende Positionsänderungen der Gruppenunternehmen zeitnah ein Bild zu verschaffen.

Erweiterte Großkredit- und Millionenkreditbestimmungen

Die Großkreditvorschriften mit den darin enthaltenen Großkreditobergrenzen sind sehr wichtige bankaufsichtliche Strukturnormen, denn selbst kurzfristige, auch nur untertägige Übertretungen können die Existenz eines Instituts und die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte in Frage stellen.

Die Bemessung der Kredite, namentlich die Bestimmung der Bemessungsgrundlage und die Umrechnung der derivativen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge und Sonderkreditatbestände, die nur für Handelsbuchinstitute gelten, werden in der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (- GroMiKV - Verordnung vom 29. Dezember 1997, BGBl. I S. 3418) geregelt.

Mit Inkrafttreten der 6. KWG-Novelle gelten für Nichthandelsbuchinstitute die bisherigen Großkreditvorschriften fast unverändert fort. Bei den Handelsbuchinstituten wird wie folgt unterschieden:

- Ein **Gesamtbuch-Großkredit** besteht, wenn die Gesamtheit der Kredite an einen Kreditnehmer, unabhängig davon, ob sie dem Handels- oder dem Anlagebuch zugerechnet werden (kreditnehmerbezogene Gesamtposition), 10 % der Eigenmittel erreicht oder überschreitet. Er darf 25 % der Eigenmittel des Instituts (ggü. nicht konsolidierten verbundenen Unternehmen 20 % der Eigenmittel) nicht überschreiten (**Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenze**).
- Der **Anlagebuch-Großkredit** besteht aus der Gesamtheit aller Kredite an einen Kreditnehmer ohne Berücksichtigung der kreditnehmerbezogenen Handelsbuchgesamtposition, wenn diese insgesamt 10 % des hEK erreichen oder übersteigen. Er darf 25 % des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten (**Anlagebuch-Großkrediteinzelobergrenze**), gegenüber nicht konsolidierten verbundenen Unternehmen beträgt die Grenze 20 % des hEK.
- Die **Gesamtbuch-Großkreditgesamtobergrenze** beträgt das Achtfache der Eigenmittel.

Das Bundesaufsichtsamt kann einer Überschreitung der erweiterten Obergrenzen zustimmen, sofern der Überschreibungsbetrag mit Eigenmitteln unterlegt werden kann. Überschreitungen der Obergrenzen für Gesamtbuch-Großkredite sind nach

Maßgabe der GroMiKV mit Eigenmitteln zu unterlegen. Dabei sieht die GroMiKV für Handelsbuchinstitute deutlich niedrigere Unterlegungssätze vor als die Unterlegungssätze, die für Nichthandelsbuchinstitute generell vorgesehen sind. In jedem Fall sind Überschreitungen jeweils unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Ist jedoch bereits im Anlagebuch gegenüber einer Adresse die Anlagebuch-Großkrediteinzelobergrenze überschritten, ist im Handelsbuch eine Überschreitung der Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenze nicht mehr möglich. Allgemein werden die einzelnen kreditnehmerbezogenen Handelsbuchgesamtpositionen auf max. 500 % und die länger als zehn Tage bestehende Gesamtüberschreitungssposition (Summe aller die Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenze überschreitenden Beträge) auf max. 600 % der im Anlagebuch nicht zur Unterlegung von Risiken benötigten Eigenmittel (freie Eigenmittel) begrenzt. Sollten diese Grenzen dennoch überschritten werden, hat das Institut dies unverzüglich anzuzeigen und den Überschreibungsbetrag mit Eigenmitteln zu unterlegen.

Gemäß § 13b KWG sind Großkredite auf konsolidierter Basis zu überwachen. Dabei gelten die o.g. Grenzen auch für Instituts- und Finanzholding-Gruppen. Entsprechend dem Verfahren nach § 10a KWG sind in diese Gruppen alle als Tochterunternehmen oder qualifizierte Minderheitsbeteiligungen einzustufenden Institute und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten unabhängig davon, ob sie ihren Sitz im Ausland oder Inland haben, einzubeziehen.

Kreditinstitute und auch Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungen, ferner Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger und die BfA sowie jetzt auch Factoringfirmen haben **Millionenkredite**, d.h. Kredite eines Kreditnehmers von 3 Mio. DM oder mehr, der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Diese unterhält eine Evidenzzentrale. Sie faßt die Meldungen zusammen und informiert die meldenden Kreditgeber über die Gesamtverschuldung ihrer Kreditnehmer sowie über die Anzahl der Kreditgeber. Mit Inkrafttreten der 6. Novelle wird das Verfahren dahingehend erweitert, daß die Institute, sofern der Kreditnehmer vorher eingewilligt hat, bereits vor Kreditgewährung die Gesamtverschuldung eines Kreditnehmers erfragen können.

Der Großkredit- und Millionenkreditbereich wurde auf Verordnungsebene vollständig aus der Anzeigenverordnung und der Befreiungsverordnung gelöst, durch spezielle Vorschriften zur Abgrenzung von Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstituten ergänzt und mit den umzusetzenden materiellen Vorschriften in der neuen GroMiKV zusammengefaßt. Zu den materiellen Vorschriften zählen in erster Linie die Bemessung von Krediten (Risikoaktiva), Adressenbestimmungen, Adressengewichtungen, die relationsentlastende Berücksichtigung bestimmter Sicherheiten, die Berechnung der kreditnehmerbezogenen Handelsbuchgesamtposition sowie die Unterlegung von Krediten, die eine Großkreditgrenze überschreiten. Die Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft. Für diejenigen Institute, die die neuen Eigenmittelvorschriften schon im Zeitraum ab dem 1. Januar 1998 zu nutzen beabsichtigen, gilt sie bereits mit dem Eingang der Anzeige beim Bundesaufsichtsamt.

Im Zuge der Zusammenführung der Großkredit- und Millionenkreditvorschriften in der GroMiKV konnte zum einen das Meldewesen an sich für die Institute vereinfacht werden (gleicher Vordruck für Groß- und Millionenkreditanzeigen), zum anderen führt die Umstellung von *ad-hoc*-Anzeigen auf quartalsmäßige Meldungen zu einer erheblichen Arbeitsentlastung für die Institute. Weit wichtiger dürfte für die Institute aber die Schaffung weiterer geschäfts- und adressenspezifischer sowie anrechnungstechnischer Erleichterungen bei der Erfassung und Bemessung der Kredite (reduzierte Großkreditanzeige- und Großkreditbeschlußfassungspflichten) sowie bei der Berechnung der Auslastung der Großkreditobergrenzen sein, wodurch sich bei einer gegebenen Eigenmittelbasis die Grenzen ihrer Geschäftsmöglichkeiten deutlich erweitern. In diesen Genuß kommen über die Zulassung des Netting für derivative Geschäfte und die Zulassung der Verrechnung bestimmter gegenläufiger Positionen auch die Nichthandelsbuchinstitute.

Die folgende Seite enthält einen Überblick über die Deregulierungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den Änderungen bankaufsichtlicher Vorschriften getroffen worden sind.

Übersicht über die Deregulierungsmaßnahmen

- Dynamisierung des haftenden Eigenkapitals/Verzicht auf Kapitalfestsetzungen.
- Vereinheitlichung des Konsolidierungskreises bei den Eigenmittel- und Großkreditvorschriften.
- Aufhebung der Pflichtkonsolidierung ab einem Beteiligungsbesitz von 40 %; als nachgeordnete Unternehmen gelten nur noch Tochterunternehmen und Unternehmen, an denen eine qualifizierte Minderheitsbeteiligung gehalten wird.
- Die Begrenzung von Anlagen in schwer realisierbaren Aktive ist entfallen. Begrenzt werden weiterhin Beteiligungen von Einlagenkreditinstituten an Unternehmen außerhalb des Finanzsektors.
- Verzicht auf *ad-hoc*-Meldung der Großkredite und ihrer Erhöhung; gleichzeitig Reduzierung der Informationsdichte bei den routinemäßigen Großkreditanzeigen.
- Umstellung auf gemeinsame quartalsmäßige Anzeigen bei Groß- und Millionenkrediten.
- Das bei den Millionenkrediten praktizierte papierlose Einreichungsverfahren wird auf die routinemäßigen Großkredit-Sammelanzeigen ausgedehnt.
- Erweiterung der Geschäftsmöglichkeiten der Institute im Großkreditbereich durch die Schaffung geschäfts- und adressenspezifischer sowie anrechnungstechnischer Erleichterungen bei gleichbleibender Eigenmittelbasis.
- Vorabfragemöglichkeit für die Institute im Rahmen des Millionenkreditmeldewesens.
- Verzicht auf Meldung der Organkredite.
- Erhöhung der Pflichtgrenze für die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers gemäß § 18 KWG von 250 TDM auf 500 TDM.

Neue Verordnungen

Neben der oben bereits angesprochenen Großkredit- und Millionenkreditverordnung war auf Grund der Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute bzw. von im Wertpapierhandel tätigen Kreditinstituten in die Aufsicht der Erlaß der folgenden Verordnungen erforderlich geworden, damit die Bankenaufsicht bei der Beaufsichtigung der neuen Aufsichtsobjekte unmittelbar über ein dem bei Kreditinstituten vergleichbaren Standard im Meldewesen verfügt:

- Verordnung zur Einreichung von Monatsausweisen durch Skontroführer nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Skontroführer-Monatsausweisverordnung - SkontroMonAwV - Verordnung vom 29. Dezember 1997, BGBl. I S. 3402)
- Verordnung über die Erstanzeige von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Erstanzeigenverordnung - ErstAnzV - Verordnung vom 29. Dezember 1997, BGBl. I S. 3412)
- Verordnung über die Ergänzungsanzeige von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Ergänzungsanzeigenverordnung - ErgAnzV - Verordnung vom 29. Dezember 1997, BGBl. I S. 3415)

Auf Grund der umfangreichen Änderungen waren bestehende Verordnungen an die neue Gesetzeslage anzupassen:

- Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Anzeigenverordnung - AnzV - Verordnung vom 29. Dezember 1997, BGBl. I S. 3372)
- Verordnung zur Einreichung von Monatsausweisen nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Monatsausweisverordnung - MonAwV - Verordnung vom 29. Dezember 1997, BGBl. I S. 3399)
- Verordnung über die Einreichung zusammengefaßter Monatsausweise nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Zusammengefaßte-Monatsausweise-Verordnung - ZuMonAwV - Verordnung vom 29. Dezember 1997, BGBl. I S. 3405)

Auch die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) sowie die Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen und Zwischenabschlüssen der Kreditinstitute (PrüfbV) müssen an die 6. Novelle angepaßt werden. In bezug auf die Änderung der RechKredV arbeitet das Amt eng mit dem Bundesministerium der Justiz, dem Verordnungsgeber, zusammen. Die Änderungen der PrüfbV erfolgen dagegen im Rahmen der Zuständigkeit des Amtes. Hier sind umfangreiche Anpassungen erforderlich, da nunmehr auch die Finanzdienstleistungsinstitute der Prüfungspflicht unterliegen und eine Integration der Depotprüfungsrichtlinien in die Verordnung vorgesehen ist. Der Abschluß der Änderungsarbeiten ist, nach Beteiligung der Verbände, für 1998 geplant.

1.2 Verlautbarungen und Rundschreiben des Bundesaufsichtsamtes von grundsätzlicher Bedeutung

Um dem zunehmenden Interesse der deutschen Kreditwirtschaft an der Verbriefung eigener Kundenforderungen Rechnung zu tragen und um den Kreditinstituten bei der Vorbereitung sog. Asset-Backed Securities (ABS)-Transaktionen in wesentlichen Fragen Planungs- und Rechtssicherheit zu gewähren, hat das Bundesaufsichtsamt ein Rundschreiben zum Thema Asset-Backed Securities-Transaktionen (Rundschreiben 4/97 vom 19. März 1997, s. Anhang 3) veröffentlicht.

Bei einer ABS-Transaktion werden „gepoolte“ Vermögenswerte (*assets*) an eine ausschließlich dem Zweck der ABS-Transaktion dienende Zweckgesellschaft (vorzugsweise im Ausland) verkauft. Bei diesen Forderungen handelt es sich zumeist um hypothekarisch oder durch Grundschulden gesicherte Forderungen, Leasing-Forderungen, Forderungen aus Automobildarlehen oder Konsumentenkredite. Die Zweckgesellschaft refinanziert sich über die Ausgabe von Wertpapieren (*securities*), die im Sekundärmarkt gehandelt werden können, oder die Aufnahme von Krediten. Der Zins- und Tilgungsdienst auf die Titel wird aus dem *Cash-flow* der zugrundeliegenden Forderungen bestritten. Das den Forderungen innewohnende Risiko wird auf die Käufer der ABS (Investoren) verlagert. Der Vorteil für das Kreditinstitut dabei ist, daß ihm das Delkredererisiko abgenommen wird und ihm der Kaufpreis unmittelbar zufließt. Anders als beim echten Factoring nimmt jedoch in der Regel der Forderungsverkäufer als sog. „service agent“ weiterhin das Debitorenmanagement wahr.

Banken verfolgen mit derartigen ABS-Transaktionen, bei welchen sie selbst als Forderungsveräußerer auftreten, zumeist den Zweck, ihr Geschäftsvolumen durch Verringerung des Aktivbestandes und damit durch Entlastung der bankaufsichtlichen Relationen auszuweiten bzw. ihren Eigenkapitalbedarf zu verringern oder sich relativ günstig refinanzieren zu können.

Das o.g. Rundschreiben des Amtes enthält in seinem ersten Abschnitt einen Katalog bankaufsichtlicher und ordnungspolitischer Voraussetzungen, bei deren Einhaltung derartige Transaktionen als bankaufsichtlich unbedenklich anzusehen sind.

1.3 Fortentwicklung bankaufsichtlicher Grundsätze

Die Kapitaladäquanzrichtlinie (KAD) wurde nicht nur durch die 6. Novelle des KWG umgesetzt (s. dazu Kapitel 1.1). Weite Bereiche werden auch im neuen Grundsatz I (im folgenden kurz: GS I) geregelt, der damit zu einer die Ausfallrisiken und die Marktrisiken regelnden Eigenkapitalvorschrift ausgebaut wird. Die auf der Solvabilitätsrichtlinie (SolvRL) basierenden Vorschriften über die Adressenausfallrisiken des bisherigen Grundsatzes I werden übernommen. Der Grundsatz Ia entfällt, seine Regelungen gehen in dem neuen Grundsatz I auf.

Die Spitzenverbände der Kreditinstitute und die Institute der Finanzdienstleistungsinstitute wurden zu dem Entwurf für den neuen GS I am 21. Juli 1997 angehört. Die Neufassung wurde im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank am 29. Oktober 1997 bekanntgemacht (BANz. S. 13555). Sie tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Der neue Grundsatz I wird künftig auch auf Finanzdienstleistungsinstitute angewendet werden, die Eigenhandel betreiben oder als Anlagevermittler, Abschlußvermittler oder Finanzportfolioverwalter Zugriffsrechte auf das Vermögen ihrer Kunden haben. Ferner sind bei Wertpapierhandelsunternehmen in der Rechtsform des Einzelkaufmanns oder der Personenhandelsgesellschaft die auf eigene Rechnung des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter abgeschlossenen Geschäfte in den Grundsatz einzubeziehen.

Bei der Anpassung des Grundsatzes I an die KAD wurden die Baseler Marktrisikoregelungen vom Januar 1996 soweit wie möglich berücksichtigt. Dies bedeutet im wesentlichen die Aufnahme der Baseler Regelungen zur Eigenmittelunterlegung von Preisrisiken aus Geschäften mit Rohwaren und rohwarenbezogenen Instrumenten, die Eigenmittelanrechnung von Optionspreisrisiken auch höherer Ordnung sowie die Möglichkeit, geeignete institutseigene Modelle zum Zweck der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Marktpreisrisiko anzuwenden. Die EG-rechtliche Voraussetzung für die Verwendung geeigneter interner Modelle soll durch die Revision der KAD zur Anpassung an die Baseler Marktrisikoregelungen geschaffen werden.

Die neuen Vorschriften für die Anrechnung der Währungs- und der Rohwarenpositionen betreffen nicht nur Handelsgeschäfte, sondern auch das Anlagebuch. Dagegen gelten die Regelungen hinsichtlich des Positionsrisikos aus Geschäften in Schuldtiteln und Aktien sowie des Vorleistungs- und Adressenausfallrisikos nur für solche Geschäfte, die dem Handelsbuch zugeordnet werden. Die Eigenkapitalanforderungen in bezug auf die Ausfallrisiken aus den Nicht-Handelsgeschäften sind weiterhin nach den Bestimmungen der SolvRL zu berechnen. Für die Institute mit Handelsbuchpositionen von nur geringem Umfang, die unter die Bagatellregelung nach § 2 Abs. 11 KWG fallen, gelten an Stelle der Vorschriften für die Handelsbuch-Risikopositionen nach dem fünften Abschnitt die Vorschriften bezüglich der Anrechnung von Risikoaktiva nach dem zweiten Abschnitt.

Der neue GS I ist in sieben Abschnitte untergliedert. Dieser Struktur liegt bis auf den ersten und die beiden letzten Abschnitte eine Unterteilung nach Risikoarten zugrunde.

Der erste Abschnitt legt den Anwendungsbereich sowie die Eigenmittelanforderungen für die Abdeckung der Risikoaktiva und der Marktrisikopositionen auf einzelinstitutsbezogener und konsolidierter Basis fest.

Die Eigenmittelbasis (§ 10 KWG) besteht aus dem haftenden Eigenkapital und den Drittrangmitteln. Bei den Drittrangmitteln handelt es sich um nachrangige Verbindlichkeiten mit einer Ursprungslaufzeit von mindestens zwei Jahren und um anteilige, noch nicht realisierte Gewinne aus Handelsbuchgeschäften.

Die bisherige Vorgabe, daß das Verhältnis zwischen dem haftenden Eigenkapital eines Instituts und seinen gewichteten Risikoaktiva 8 v. H. nicht unterschreiten darf, bleibt bestehen. Neu hinzu kommt die Anforderung, daß die Anrechnungsbeträge für die Marktrisikopositionen und – bei Anwendung der Szenario-Matrix-Methode – die Anrechnungsbeträge für die Optionsgeschäfte die Eigenmittel eines Instituts nach Abzug der für die Unterlegung der gewichteten Risikoaktiva herangezogenen Eigenkapitalbestandteile nicht übersteigen darf.

Nach § 2 Abs. 3 GS I haben die Institute zum Ultimo eines jeden Kalendermonats eine Gesamtkennziffer zu ermitteln. Die Gesamtkennziffer ist definiert als das prozentuale Verhältnis zwischen den anrechenbaren Eigenmitteln und der Summe aus den gewichteten Risikoaktiva und den skalierten Anrechnungsbeträgen für die Marktrisikopositionen (einschließlich Optionsgeschäfte):

$$\text{Gesamtkennziffer} = \frac{\text{verfügbares haftendes Eigenkapital} + \text{genutzte Drittrangmittel}}{\text{gewichtete Risikoaktiva} + 12,5 \times \text{Marktrisikopositionen}} \times 100$$

Die Institute haben die Gesamtkennziffern und Angaben zu den wesentlichen Zwischenaggregaten monatlich an die Deutsche Bundesbank zu melden, die die Meldungen an das Bundesaufsichtsamt weiterleitet. Ausführliche Meldungen zu den Einzelaggregaten, aus denen sich die Gesamtkennziffer zusammensetzt, sind quartalsweise abzugeben.

Nach § 3 GS I sind die Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Grundlage nach den Verfahren der Vollkonsolidierung bzw. der Quotenkonsolidierung nach § 10a Abs. 6 und 7 KWG zu bestimmen. Um den übergeordneten Instituten und den Finanzholding-Gesellschaften die Bestimmung der Anrechnungsbeträge für die Marktrisikopositionen für die gruppenangehörigen Unternehmen insgesamt zu erleichtern, wird den übergeordneten Instituten gestattet, für die konsolidierungspflichtigen ausländischen Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem anderen Staat der Zehnergruppe die Anrechnungsbeträge heranzuziehen, die nach den dortigen Marktrisikovorschriften ermittelt werden.

Die im zweiten Abschnitt enthaltenen Vorschriften für die Anrechnung der Risikoaktiva entsprechen weitgehend dem bisherigen GS I. Zur Ermittlung des potentiellen Eindeckungsaufwandes bei derivativen Finanzinstrumenten ist im

Zusammenhang mit der weiteren Untergliederung der Zuschlagsfaktoren bei der Marktbewertungsmethode nach zusätzlichen Risikofaktoren und Laufzeitbereichen, die in der Baseler Eigenkapitalübereinkunft bereits im April 1995 vollzogen wurde und in die SolvRL in Kürze eingeführt wird, eine Einschränkung der Laufzeitmethode auf die nicht unter die Vorschriften für Handelsbuch-Risikopositionen fallenden Institute und auf zins- und wechsellkursbezogene Kontrakte vorgesehen.

Der dritte Abschnitt enthält die Anrechnungsvorschriften für die Währungsgesamtposition entsprechend der KAD. Indem zusätzlich zu den Fremdwährungspositionen auch solche in Gold in die Kapitalunterlegung einbezogen werden, wird darüber hinaus auch eine Vorgabe der Baseler Marktrisikoregelung umgesetzt.

Da die Fremdwährungsregelungen nach der KAD zwingend für das gesamte Geschäft – also nicht nur auf das Handelsbuch beschränkt – anzuwenden sind, sind die Regelungen des bisherigen Grundsatzes Ia in dieser Hinsicht gestrichen worden. Im Unterschied zum bisherigen Grundsatz Ia fallen nun jedoch Positionen in Silber und Platinmetallen nicht mehr unter die Vorschriften für das Fremdwährungsrisiko, sondern werden im vierten Abschnitt bei den Rohwaren berücksichtigt.

Entsprechend der durch die KAD vorgegebenen Standardmethode (sog. „short hand“-Methode) wird als unterlegungspflichtige Fremdwährungsposition die betragsmäßig größere Summe aus allen Long- und allen Short-Positionen in fremder Währung herangezogen („Nettowährungsposition“). Zur Ermittlung der Währungsgesamtposition ist die offene Goldposition betragsmäßig hinzuzurechnen.

Für ausgeglichene Positionen in nachweislich eng verbundenen Währungen gilt anstatt des allgemeinen Anrechnungssatzes von 8 v. H. der ermäßigte Satz in Höhe von 4 v. H.

Im vierten Abschnitt werden der Baseler Marktrisikoregelung folgend besondere Vorschriften für die Rohwarenpositionen vorgesehen. Das Schreiben des Bundesaufsichtsamtes vom 24. Oktober 1974 betreffend die Durchführung von Waretermingeschäften zu spekulativen Zwecken wurde mit Rundschreiben

Nr. 12/97 vom 27. November 1997 zurückgezogen (s. Anhang 4). Den Rohwarenpositionen werden auch sämtliche Geschäfte mit Edelmetallen mit Ausnahme von Gold (Fremdwährungsrisiko) zugerechnet. Entsprechend der Baseler Marktrisikoregelung ist neben der Zeitfächermethode (§ 17 GS I) als Alternative ein vereinfachtes Anrechnungsverfahren (§ 16 Abs. 4 GS I) vorgesehen.

Der fünfte Abschnitt enthält die Vorschriften für die Handelsbuch-Risikopositionen. Den Vorgaben der KAD entsprechend, wird das Positionsrisiko aus zins- und aktienkursbezogenen Finanzinstrumenten (Schuldtitel, Aktien oder davon abgeleitete Instrumente) zur Errechnung der Eigenkapitalanforderungen nach dem Bausteinprinzip in die beiden Komponenten „besonderes und allgemeines Kursrisiko“ zerlegt. Beide Komponenten sind getrennt mit Eigenmitteln zu unterlegen. Daneben finden die Adressenausfallrisiken aus Handelsbuchpositionen Berücksichtigung.

Zur Ermittlung des Teilanrechnungsbetrages für das „allgemeine Kursrisiko Zinsnettoposition“ (§ 20 GS I) dürfen die Institute nach einheitlicher und dauerhafter Wahl die Jahresbandmethode (§ 21 GS I) oder die Durationsmethode (§ 22 GS I) verwenden. Bei Anwendung der Jahresbandmethode sind die Nettopositionen mit ihren maßgeblichen Beträgen getrennt nach Währungen entsprechend ihrer restlichen Zinsbindungsfrist und ihrer zinsmäßigen Ausrichtung in vorgegebene Zeitbänder einzustellen, die auf einer späteren Berechnungsstufe in drei Zeitzonen zusammenzufassen sind. Der unterlegungspflichtige Teilanrechnungsbetrag ergibt sich aus

- den ausgeglichenen Bandpositionen,
- den ausgeglichenen Zonenpositionen nach Verrechnung der offenen Positionen aus benachbarten Zeitbändern,
- den ausgeglichenen Positionen zwischen benachbarten Zeitzonen und
- den verbleibenden offenen Zonenpositionen.

Bei Anwendung der Durationsmethode sind die Nettopositionen mit ihrer jeweiligen Duration statt mit der Restlaufzeit bzw. restlichen Zinsbindungsfrist in die Zeitbänder einzustellen.

Zur Ermittlung des Teilanrechnungsbetrages für das „besondere Kursrisiko Zinsnettoposition“ (§ 23 GS I) sind die Zinsnettopositionen in Höhe ihrer maßgeb-

lichen Beträge zusammenzufassen und mit 8 v. H. bzw. mit 4 v. H. bei Wertpapieren mit hoher Anlagequalität zu gewichten. Wertpapiere von Zone A-Zentralregierungen und gleichgestellte Papiere sind nicht zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung des Teilanrechnungsbetrages für das „allgemeine Kursrisiko Aktiennettoposition“ (§ 24 GS I) sind die Aktiennettopositionen getrennt für jeden nationalen Aktienmarkt in Höhe von 8 v. H. zu berücksichtigen. Schließlich sind zur Ermittlung des Teilanrechnungsbetrages für das „besondere Kursrisiko Aktiennettoposition“ (§ 25 GS I) die Aktiennettopositionen unabhängig von ihrer aktiven oder passiven Ausrichtung zusammenzufassen und mit 4 v. H. bzw. 2 v. H. im Falle von hochliquiden Aktien mit hoher Anlagequalität zu gewichten. Nettopositionen in Aktienindexkontrakten sind nicht zu berücksichtigen.

Bei der Anrechnung der Adressenausfallrisikopositionen des Handelsbuches (§ 27 GS I) werden das Abwicklungs- und das Vorleistungsrisiko aus Wertpapiergeschäften sowie das Ausfallrisiko aus Pensions- und Leihgeschäften mit Wertpapieren erfaßt. Außerdem ist das Ausfallrisiko aus OTC-Derivategeschäften zu berücksichtigen.

Wegen des komplexen Risikocharakters von Optionsgeschäften wird deren Anrechnung im sechsten Abschnitt des GS I geregelt, womit von der vorhergehenden Ausrichtung an Risikoarten zugunsten einer geschäftsbezogenen Betrachtung abgewichen wird. Entsprechend den Baseler Marktrisikoregelungen wird ein Institutswahlrecht für die Anrechnung von Optionsgeschäften zwischen dem „Delta-Plus-Ansatz“ (Kapitalanforderungen für die linearen und nichtlinearen Sensitivitäten von Optionspositionen nach Maßgabe der sog. Delta-, Gamma- und Vega-Faktoren) einerseits und der „Szenario-Matrix-Methode“ (Kapitalanforderungen für die Optionspositionen und die dadurch abgesicherten Positionen auf der Basis einer Neubewertung der Positionen aufgrund hypothetischer Veränderungen der Preise der zugrundeliegenden Geschäftsgegenstände sowie Volatilitätsänderungen) andererseits gewährt. Diejenigen Institute, auf die die Vorschriften über das Handelsbuch keine Anwendung finden, dürfen sich allerdings auf die Anrechnung in Höhe der Deltaäquivalente beschränken, da es bei Instituten ohne bedeutende Handelsaktivitäten vertretbar ist, auf eine Eigenkapitalunterlegung der Optionsrisiken höherer Ordnung zu verzichten.

Für die Ermittlung des Anrechnungsbetrages für Währungs- und Rohwarenpositionen sowie der Teilanrechnungsbeträge für die Kursrisiken aus zins- und aktienkursbezogenen Handelsbuch-Risikopositionen dürfen die Institute nach vorheriger Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes geeignete eigene Risikomodelle verwenden, sofern das Bundesaufsichtsamt ihre Eignung auf Antrag des Instituts schriftlich bestätigt hat. Die hierbei im siebten Abschnitt aufgelisteten quantitativen und qualitativen Voraussetzungen entsprechen den Kriterien der Baseler Marktrisikoregelungen (Abschnitt B). Das Bundesaufsichtsamt prüft zusammen mit der Deutschen Bundesbank, ob die Eignungserfordernisse nach dem neuen GS I bei dem jeweiligen Institut erfüllt sind. Um denjenigen Banken den Einstieg zu erleichtern, die noch nicht über hinreichend umfassende Risikomeß- und -steuerungsmodelle verfügen, steht die Modellalternative im Rahmen des „partial use“ zur Verfügung, d.h. die Banken dürfen eigene Risikomodelle für Teilbereiche des gesamten Spektrums der Marktrisiken einsetzen und für die restlichen Bereiche die „Standardverfahren“ verwenden.

Die Modellalternative erstreckt sich auf die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das allgemeine und das besondere Kursrisiko. Die Eigenmittelanforderung für die anhand geeigneter interner Modelle ermittelten Anrechnungs- oder Teilanrechnungsbeträge ist gleich dem potentiellen Risikobetrag zum Geschäftsschluß des Vortages oder – falls höher – dem Durchschnitt der potentiellen Risikobeträge für den jeweiligen Geschäftsschluß der vorangegangenen 60 Arbeitstage, gewichtet mit einem vom Bundesaufsichtsamt festzulegenden Faktor. Der Faktor beträgt drei bzw. vier für das besondere Kursrisiko jeweils zuzüglich eines Aufschlags in Abhängigkeit von der Einhaltung der qualitativen Anforderungen und der im Rahmen des „backtesting“ überprüften Prognosegüte des betreffenden Risikomodells.

1.4 Änderungen weiterer Aufsichtsgesetze

Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften

Mit Bekanntmachung des Begleitgesetzes zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1997 wurden § 1 Abs. 6 des Gesetzes über Kapital-

anlagegesellschaften (KAGG) geändert und für die Kapitalanlagegesellschaften folgende Nebentätigkeiten zugelassen:

- Verwahrung und Verwaltung auch von Anteilscheinen, die nach den Vorschriften des KAGG von anderen inländischen Kapitalanlagegesellschaften oder von ausländischen Investmentgesellschaften ausgegeben worden sind.
- Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere, sofern die Kapitalanlagegesellschaft befugt ist, Wertpapier- oder Beteiligungs-Sondervermögen zu verwalten.

Damit ist es Kapitalanlagegesellschaften möglich, für ihre Anteilhaber auch Anteilscheine zu verwahren, die von anderen Kapitalanlagegesellschaften oder ausländischen Investmentgesellschaften ausgegeben wurden. Darüber hinaus dürfen Kapitalanlagegesellschaften ihren Kunden die individuelle Finanzportfolioverwaltung anbieten.

Auslandinvestment-Gesetz

Das vorgenannte Gesetz hat auch die Vertriebsaufsicht über ausländische Investmentfonds nach dem Auslandinvestment-Gesetz verändert. Die Änderungen sehen u.a. vor, daß der öffentliche Vertrieb ausländischer Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland an das Bestehen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht im Herkunftsland des Fonds zu knüpfen ist. Darüber hinaus sollen diese Aufsichtsstellen zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bereit sein. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann das Bundesaufsichtsamt nunmehr den öffentlichen Vertrieb der betreffenden Fondsanteile untersagen. Andererseits hat das Bundesministerium der Finanzen künftig die Möglichkeit, im Verordnungswege die Anwendung der Vorschriften über den Vertrieb von EG-Investmentanteilen unter bestimmten Voraussetzungen auf den Vertrieb von Fondsanteilen aus Drittstaaten auszudehnen, wenn die einschlägigen Bestimmungen der EU-Investment-Richtlinie entsprechend erfüllt sind. Dadurch kann der grenzüberschreitende Vertrieb von Fondsanteilen mit solchen Staaten erleichtert werden, die zwar nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, ihre Investmentgesetzgebung aber an den Vorgaben der EU-Investment-Richtlinie ausgerichtet haben.

1.5 Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes an laufenden Gesetzgebungsverfahren

Das Bundesaufsichtsamt war 1997 in die Arbeiten am **3. Finanzmarktförderungsgesetz** eingebunden, das u.a. das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG), das Auslandsinvestment-Gesetz (AuslInvestmG) und die Vorschriften des KWG über die Anteilseignerkontrolle (§ 2b KWG) ändert.

Durch die Zulassung neuer Fondstypen, wie Altersvorsorge-Sondervermögen, Investmentfondsanteil-Sondervermögen (sog. Dachfonds) sowie gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen, soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Kapitalanlagegesellschaften ebenso gestärkt werden wie durch die Erweiterung ihrer Möglichkeiten zur Nutzung derivativer Finanzinstrumente. Im Zuge der Änderungen des KAGG waren auch entsprechende Anpassungen des AuslInvestmG erforderlich, um eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung der in- und ausländischen Gesellschaften zu gewährleisten.

Die Verschärfung der Anteilseignerkontrolle in § 2b KWG wurde notwendig, da die bisherige Regelung keine ausreichende Handhabe bot, unzuverlässigen Anteilseignern den bestimmenden Einfluß auf ein Institut zu nehmen.

Das 3. Finanzmarktförderungsgesetz ist am 1. April 1998 in Kraft getreten. Erste Erfahrungen mit den neuen Vorschriften werden im nächsten Jahresbericht des Bundesaufsichtsamtes einen breiteren Rahmen einnehmen.

2 Internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich der Bankenaufsicht

Das Bundesaufsichtsamt wirkt neben dem Bundesministerium der Finanzen und der Deutschen Bundesbank in zahlreichen internationalen Ausschüssen und Arbeitsgruppen an der Harmonisierung der Aufsicht mit. Im Jahresbericht 1996 wurde ein umfangreicher Überblick über die Beteiligung des Amtes an den verschiedenen internationalen Gremien gegeben. Künftig soll an dieser Stelle, nach Sachthemen geordnet, über den Fortschritt der wichtigsten Arbeiten berichtet werden.

2.1 Harmonisierung der Aufsicht

Rechnungslegung

Die EU-Kommission hat Anfang 1996 einen Gemeinsamen Ausschuß des Kontaktausschusses und der Sachverständigengruppe der Kommission für derivative Finanzinstrumente mit dem Ziel eingerichtet, die mit Derivaten und Finanzinstrumenten verbundenen Rechnungslegungsprobleme zu prüfen. In diesem Ausschuß ist auch das Bundesaufsichtsamt vertreten. Vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen im Bereich der Rechnungslegung werden im wesentlichen Fragen der Bilanzierung und Bewertung sowie der Offenlegung von Derivaten und anderen Finanzinstrumenten erörtert. Der Ausschuß hat den Entwurf einer Empfehlung zur Offenlegung von Finanzinstrumenten vorgelegt, der den Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet wurde und sich nunmehr in der Abstimmung befindet.

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht ist das Amt auch in den Untergruppen „Information Sub-Group“ und „Accounting Task-Force“ vertreten.

Die „Information Sub-Group“ untersucht die von Bankaufsichtsbehörden einerseits und Marktteilnehmern andererseits benötigten Informationen zur Bestimmung der Risikosituation von Banken. Es werden nationale Berichts- und Offenlegungspflichten/-praktiken ermittelt und gegebenenfalls Empfehlungen in diesen Bereichen erarbeitet. Außerdem führt die Arbeitsgruppe die jährliche Umfrage zur Offenlegung

der Handels- und Derivateaktivitäten von Banken und Wertpapierhäusern (gemeinsam mit der IOSCO) fort.

Die „Accounting Task-Force“ des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht begleitet die internationalen Vorhaben zur Harmonisierung der Rechnungslegung unter Aufsichtsaspekten. Das Diskussionspapier des IASC zum „Accounting for financial assets and financial liabilities“ und die Ausarbeitung einer Stellungnahme dazu bildete einen der Tätigkeitsschwerpunkte der Arbeitsgruppe. Ferner hat sie sich mit der Analyse des Einflusses (nationaler) Rechnungslegungsstandards auf die Eigenkapitalanforderungen beschäftigt.

Management von Zinsänderungsrisiken

Im September 1997 haben die Notenbankgouverneure der G-10 Staaten Empfehlungen zum Management von Zinsänderungsrisiken veröffentlicht. Die Empfehlungen bilden den Schlußpunkt langjähriger Arbeiten des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, deren ursprüngliches Ziel die Entwicklung eines Meßsystems zur Identifizierung von Banken war, die überdurchschnittliche Zinsänderungsrisiken eingehen. Der Baseler Ausschuß hatte von diesem Vorhaben Abstand genommen, da sich die Entwicklung eines standardisierten Meßsystems als nicht praktikabel erwies. Die nunmehr vorgelegten Empfehlungen wurden von der deutschen Kreditwirtschaft in der vorangegangenen Konsultation überwiegend positiv aufgenommen. Das Bundesaufsichtsamt beabsichtigt, die Empfehlungen in Form einer Verlautbarung in das deutsche Aufsichtssystem zu übernehmen.

„Jahr 2000-Problem“

Der Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht hat sich in einer Studie mit der Problematik des Jahres 2000 auseinandergesetzt und im September 1997 den technischen Bericht „The year 2000 – a challenge for financial institutions and banking supervisors“ veröffentlicht. Darin wird eine Strategie für die Erarbeitung, Prüfung und Umsetzung von Systemlösungen vorgeschlagen und die Rolle der Zentralbanken und anderer Bankaufsichtsinstanzen bei der Förderung des Problembewußtseins und der Durchsetzung von Maßnahmen definiert. Das Bundesaufsichtsamt hat diesen Bericht den Spitzenverbänden des Kreditgewerbes übermittelt und sich mit einem Rundschreiben (Nr. 10/97) an alle Kreditinstitute gewandt. Das Rundschreiben ist im Anhang 5 abgedruckt.

Der Baseler Ausschuß hat eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema eingerichtet, die eine Übersicht über den Stand der Vorbereitungsarbeiten in den einzelnen Ländern erarbeiten soll. Das Gremium soll auch dem Austausch von Erfahrungen über in einzelnen Ländern aufgetretene Probleme dienen.

Das „Jahr 2000-Problem“

Datumsangaben spielen in den EDV-Systemen aller Branchen eine wichtige Rolle. Eine besondere Bedeutung kommt ihnen in der Kreditwirtschaft zu, da über sie u. a. Fälligkeitstermine und Zinsberechnungen gesteuert werden. Die meisten z. Z. betriebenen EDV-Systeme und Programme verwenden sechsstellige Datumsfelder, in denen jeweils zwei Felder für die Darstellung des Jahres, des Monats und des Tages reserviert sind. Ein Großteil der z. Z. eingesetzten Systeme und Programme kann daher nicht zwischen Datumsangaben des Jahres 2000 und des Jahres 1900 unterscheiden. Mit dem Eintritt in das Jahr 2000 kann dies zu fehlerhaften Berechnungen oder gar Systemausfällen führen. Die in Kreditinstituten eingesetzten EDV-Systeme und Programme sind daher lückenlos zu überprüfen und vor dem Datumswechsel zum 1. Januar 2000 durch geeignete Maßnahmen zu korrigieren oder zu ersetzen. Diese Aufgabe stellt eine große Herausforderung für jedes einzelne Kreditinstitut dar. Neben der großen Anzahl der in Kreditinstituten eingesetzten Programme werden die Umstellungsarbeiten durch weitere Faktoren erschwert. So setzt eine wirkungsvolle Überprüfung einzelner Softwareprogramme die Überprüfung jeder einzelnen Zeile des Programmcodes voraus. Hinzu kommt, daß Programme häufig untereinander vernetzt sind, so daß bei Korrekturen einzelner Programme auch deren Folgewirkungen auf andere Programme zu überprüfen sind.

Mit seinem Rundschreiben hat das Bundesaufsichtsamt die Kreditinstitute auf die Bedeutung des Problems hingewiesen und sie aufgefordert, die entsprechenden Umstellungsarbeiten mit höchster Priorität voranzutreiben. Insbesondere wurden die Kreditinstitute darauf hingewiesen, daß der endgültige Abschluß der Umstellungsarbeiten zwingend im Jahre 1999 zu erfolgen hat, da eine Überschreitung der Projektdauer über den Jahreswechsel hinaus in diesem Fall nicht möglich

ist. Weiter hat das Amt die mit den Prüfungen der Abschlüsse der Kreditinstitute betrauten Wirtschaftsprüfer gebeten, in den Prüfungsberichten über den Stand der EDV-Umstellungsarbeiten in den jeweiligen Instituten zu berichten.

Auf Initiative des Amtes und der Deutschen Bundesbank wird der Zentrale Kreditausschuß 1998 ein verbandsübergreifendes Forum zum Erfahrungsaustausch über das „Jahr 2000-Problem“ auf Expertenebene ins Leben rufen. Das Forum wird allen interessierten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten, unabhängig von ihrer Verbandszugehörigkeit, offenstehen. Ziel dieser Initiative ist es, Doppelarbeit im Finanzsektor durch einen gezielten Erfahrungs- und Informationsaustausch zu vermeiden. Der Zentrale Kreditausschuß wird hierzu ein Konzept erarbeiten. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und die Deutsche Bundesbank werden in die Arbeiten des Forums eingebunden sein.

„E-Money“

Seit dem Herbst 1996 wird in verschiedenen EU-Gremien über eine Richtlinie zur Beaufsichtigung der Anbieter von E-Money-Dienstleistungen beraten. Die EU-Kommission hat den Mitgliedsstaaten im Oktober 1997 einen ersten Richtlinienentwurf unterbreitet, der in den einzelnen Gremien kontrovers diskutiert wurde. Während die Mehrzahl der Mitgliedsstaaten eine Beaufsichtigung des E-Money-Geschäftes befürwortete, wurde die generelle Notwendigkeit einer Regelung von anderen Mitgliedsstaaten in Zweifel gezogen. Nach wie vor bestehen auch grundsätzlich unterschiedliche Auffassungen der Mitgliedsstaaten in weiteren zentralen Punkten wie etwa hinsichtlich der Einbeziehung reiner Verwaltungstätigkeiten in den Anwendungsbereich der Richtlinie, etwaiger Freistellungsregelungen und der Gewährung eines Europapasses für E-Geldinstitute. Im November 1997 hat die Kommission einen überarbeiteten Richtlinienentwurf vorgelegt.

„Financial Conglomerates“

Das Joint Forum on Financial Conglomerates ist ein paritätisch zusammengesetztes Gremium der Wertpapier-, Versicherungs- und Bankaufsichtsbehörden für Fragen der Aufsicht über international tätige Finanzkonglomerate. Das Joint Forum hat zwei Arbeitsgruppen eingerichtet, die es bei der Fortentwicklung von Aufsichtsstandards unterstützen sollen. Während eine Arbeitsgruppe Techniken zur Beurteilung der

konzernweiten Solvenz von Finanzkonglomeraten erarbeitete, untersuchte eine andere Gruppe Organisation und Managementstrukturen von Finanzkonglomeraten. Beide Gruppen haben zwischenzeitlich ihren ursprünglichen Arbeitsauftrag erfüllt und dem Joint Forum Papiere vorgelegt, die im Rahmen eines Konsultationsprozesses der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt wurden. Mit diesen Konsultationen, deren Frist Ende Juli 1998 auslief, wird der erste Schritt zum Einstieg in die Arbeiten zur Umsetzung der im Joint Forum entwickelten Prinzipien und Leitlinien vollzogen.

„Investment Management“

Die Arbeitsgruppe Nr. 5 des Technischen Komitees der IOSCO hat 1997 ihre Arbeit in drei Sitzungen, an denen jeweils ein Vertreter des Bundesaufsichtsamtes teilnahm, fortgesetzt. Ein Arbeitsbereich war das der Gruppe bei ihrer Einrichtung erteilte erste Mandat „to identify equivalence in the regulatory framework for Collective Investment Schemes (CIS) for the purposes of eliminating barriers to cross-border distribution“, in dem jedoch keine signifikanten Fortschritte erzielt werden konnten. Zu den Ergebnissen einer auf dieses Mandat bezogenen Fragebogenaktion, die sich an die Investmentfonds-Industrie der Teilnehmerstaaten wandte, zählt ein „Directory of Information on the Authorisation of Foreign CIS“, das jede zuständige Aufsichtsbehörde für ihr Land in die eigene Internetseite – soweit vorhanden – aufnehmen sollte. Ferner wurde ein Diskussionspapier zum Thema „Principles for the Supervision of Operators of CIS“, das auf praktischen Erfahrungen in der Aufsicht über Verwaltungsgesellschaften und den von diesen aufgelegten Fonds basiert, erarbeitet und dem Technischen Komitee vorgelegt.

Das dritte Thema, mit dem sich die Arbeitsgruppe befaßt hat, betraf die Nutzung des Internet für Werbe- und Vermarktungszwecke von CIS. In diesem Zusammenhang sollte geklärt werden, wann ein Angebot eines CIS im Internet vorliegt und unter welchen Umständen das Aufsichtsrecht eines Landes auf dieses Angebot anwendbar ist. Diese Aufgabe ist noch nicht abgeschlossen.

2.2 Zusammenarbeit mit ausländischen Bank- und Wertpapieraufsichtsbehörden

Europäische Union (EU) und Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Die vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen mit den zuständigen Bankaufsichtsbehörden fast aller EU/EWR-Staaten in „Gemeinsamen Standpunkten“ bzw. Memoranda of Understanding vereinbarte Zusammenarbeit bei der Aufsicht über die Bankzweigniederlassungen aus dem jeweils anderen Staat nach dem Prinzip der Herkunftsstaatkontrolle konnte auch im zurückliegenden Jahr erfolgreich fortgesetzt werden. Da derzeit nur in sehr geringem Umfang grenzüberschreitende Tätigkeiten von Kreditinstituten bzw. Wertpapierhandelsunternehmen mit Island und Liechtenstein stattfinden, wurde mit den Aufsichtsbehörden dieser Staaten bisher noch keine entsprechende Übereinkunft getroffen.

Im Berichtsjahr haben Jahrestreffen zwischen den deutschen Bankaufsichtsinstanzen und den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden aus Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Luxemburg und Österreich stattgefunden. Im Hinblick auf die vielfältigen und komplexen Aktivitäten von Kreditinstituten und Wertpapierhandelsunternehmen im Europäischen Binnenmarkt erhält der Dialog zwischen Herkunftsstaat- und Aufnahmestaatbehörden eine immer größere Bedeutung. Wiederum hat sich der bilaterale Austausch von Informationen sowohl über grundsätzliche Themen der internationalen Banken- und Wertpapieraufsicht als auch über einzelne Kreditinstitute/Kreditinstitutsgruppen und Wertpapierhandelsunternehmen als wichtiges und notwendiges Instrument für die Aufsicht über international operierende Banken erwiesen.

Mit der Umsetzung der Kapitaladäquanzrichtlinie und der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie in deutsches Recht durch die 6. KWG-Novelle erstreckt sich die Aufsichtstätigkeit des Amtes auch auf Wertpapierhandelsunternehmen. Da diese Institute grundsätzlich wie Kreditinstitute vom „Europäischen Paß“ Gebrauch machen können, werden alle existierenden „Gemeinsamen Standpunkte“ zu revidieren sein, um diese Wertpapierhandelsunternehmen gleichfalls in die vereinbarte Zusammenarbeit im Rahmen der Herkunftsstaat-/ Aufnahmestaatkontrolle einzubeziehen.

Drittstaaten

Unter Berufung auf die vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Juli 1992 herausgegebenen „Mindestanforderungen für die Beaufsichtigung internationaler Bankkonzerne und ihrer grenzüberschreitenden Niederlassungen“, den Bericht einer Arbeitsgruppe von Mitgliedern des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und der Off-shore-Gruppe von Bankaufsichtsbehörden vom Oktober 1996 sowie insbesondere die vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im April 1997 herausgegebenen „Core Principles for Effective Banking Supervision“ wollen andere Drittstaaten darüber hinaus nunmehr Kooperationsabkommen mit dem Bundesaufsichtsamt (ebenfalls in Form von Memoranda of Understanding) abschließen. Da die in den erwähnten Dokumenten aufgeführten Grundsätze für eine effektive Bankenaufsicht in allen Industrie- und Schwellenländern umgesetzt werden sollen, wird sich das Bundesaufsichtsamt dem Wunsch nach solchen Vereinbarungen grundsätzlich nicht verschließen. Diese sollen entsprechend den wesentlichen Grundsätzen einer grenzüberschreitenden Bankenaufsicht einen umfassenden Informationsaustausch (schriftlich, telefonisch, anlässlich von Treffen) und insbesondere die Einräumung von gegenseitigen Prüfungsrechten (diese erfolgt über einen offiziellen Verbalnotenaustausch) für Zweigstellen und Tochterbanken (konsolidierte Aufsicht) zum Inhalt haben.

Darüber hinaus wurden 1997 auf Initiative der Securities and Futures Commission (SFC), die als Aufsichtsbehörde Hongkongs für den Anlegerschutz auf den Wertpapier- und Terminkontraktmärkten sowie für die Zulassung von „Gemeinsamen Kapitalanlageprojekten“ (Investmentfonds) zuständig ist, Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen in bezug auf die in Hongkong tätigen deutschen Kapitalanlagegesellschaften aufgenommen. Aufgrund der Unterzeichnung dieses Kooperationsabkommens am 30. Dezember 1997 wird die Bundesrepublik Deutschland von der SFC in deren „recognised jurisdiction list 1“ aufgenommen. Dadurch wird die Zulassung deutscher Investmentfonds in Hongkong erleichtert werden.

Die große Nachfrage nach Gewährung technischer Hilfe durch das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank von seiten solcher Nationen, die eine Öffnung ihrer Finanz- und Kapitalmärkte durch adäquate aufsichtsrechtliche Strukturen stabilisieren wollen, hat auch im vergangenen Jahr angehalten. Bei ein- bis zweitägigen, aber auch gelegentlich ein- bis zweiwöchigen Informations-

aufgehalten werden mit Bankenaufsehern interessierter Drittstaaten Erfahrungen ausgetauscht und insbesondere die Grundlagen und Prinzipien des deutschen Bank- und Wertpapieraufsichtssystems erörtert. Im Berichtsjahr wurden Beratungshilfen von Ungarn, Litauen, der Russischen Föderation, Vietnam, China, der Türkei, Indien, Bolivien, El Salvador, Brasilien, Bangladesh, Sambia und Ghana in Anspruch genommen.

3 Laufende Aufsicht

Am 31. Dezember 1997 beaufsichtigte das Bundesaufsichtsamt 3.578 Kreditinstitute mit 63.186 inländischen Zweigstellen (einschließlich 16.100 inländische Zweigstellen der Postbank) und einem Geschäftsvolumen von 10,2 Bio. DM.

Risikoorientierte Bankenaufsicht

Die immer komplexeren und steigenden Risiken im Bankgeschäft, die sich aus dem härter werdenden Wettbewerb, der Entwicklung immer neuer Finanzinstrumente sowie der fortschreitenden Verflechtung der Finanzmärkte ergeben, können nicht ohne Auswirkung auf die Bankenaufsicht bleiben. Vor allem die wachsende Größe und Komplexität der international operierenden Großbankenkonzerne stellen erhöhte Anforderungen an die Aufsichtsinstanzen. Wegen ihrer Bedeutung für das ganze Finanzsystem ist bei diesen Konzernen eine besonders enge und zeitnahe Überwachung aller für ihre Solvenz relevanten Faktoren notwendig, damit die Aufsicht frühzeitig etwaigen negativen Entwicklungen begegnen kann.

Neben einer intensiven Beobachtung der Ertrags- und Risikoentwicklung muß das Augenmerk der Aufsicht vor allem auch der Qualität des Risikomanagements und der Angemessenheit der Kontrollmechanismen in diesen Banken gelten.

Um die Aufsicht über die Großbankenkonzerne zu intensivieren und hier einen besonders hohen Aufsichtsstandard zu gewährleisten, hat das Aufsichtsamt 1997 beschlossen, die Überwachung der privaten, öffentlich-rechtlichen und genossenschaftlichen Großbanken in speziellen Großbankenreferaten zu konzentrieren und – im Rahmen des Möglichen – auch personell zu verstärken.

Die entsprechenden organisatorischen Veränderungen, die in 1998 vollzogen wurden, bedeuten jedoch nicht, daß die Aufsicht über solche Institute verringert werden soll, deren Marktaustritt voraussichtlich keine Krise des Finanzsystems auslösen würde. Auch hier gilt die Aufmerksamkeit des Aufsichtsamtes nicht nur der Einhaltung der vorgeschriebenen Aufsichtsstandards, sondern der frühzeitigen Entdeckung von negativen Trends in der Geschäfts- und Risikolage der Institute.

Um die Aufsicht über die mehr als 3500 deutschen Banken stärker risikoorientiert führen zu können, hat das Aufsichtsamt – wie schon im letzten Jahresbericht berichtet – in 1996 ein bankaufsichtliches Informationssystem „BAKIS“ entwickelt. Es handelt sich um ein ständig fortzuschreibendes System von rund 50 bankbetriebswirtschaftlichen Kennzahlen, mit deren Hilfe sich die Entwicklung der Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiken sowie der Ertrags- und Vermögenslage jedes einzelnen Instituts verfolgen und etwaige negative Trends in den Banken frühzeitig erkennen lassen. Das System soll auch Vergleiche zwischen einzelnen Instituten einer Gruppe und Gruppenanalysen ermöglichen.

Im Berichtsjahr hat das Amt einen Praxistest mit ausgewählten Kreditinstituten durchgeführt. Die Testinstitute stellten einen weitgehend repräsentativen Durchschnitt der einzelnen Bankengruppen unter Berücksichtigung von Größe, Risikobetrachtung und regionaler Zuordnung dar. Die Ergebnisse des Praxistests bestätigten die grundsätzliche Eignung der Kennzahlen, die erwünschte Signalfunktion zu erfüllen. Dennoch werden zur Verbesserung dieser Funktion noch eine Reihe von Modifikationen vorgenommen. Zudem sind laufende Anpassungen erforderlich, um mit einem lebenden System den wechselnden tatsächlichen Gegebenheiten in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Die Daten, aus denen BAKIS gespeist wird, werden den Prüfungsberichten entnommen. Sie werden durch die jeweils zuständigen Landeszentralbanken dv-technisch erfaßt und unter Mitarbeit der Deutschen Bundesbank im BAKred zentral vorgehalten werden. Voraussichtlich wird die entsprechende Datenbasis 1998 bereitgestellt sein. Dann wird das BAKIS-Kennzahlensystem für die laufende Aufsicht voll anwendbar sein.

Mit fortschreitender Einsatzdauer und der damit verbundenen Entwicklung einer Kennzahlenzeitreihe können zusätzlich zu den eine Momentaufnahme wiedergebenden jährlichen und monatlichen Zahlen weitere Erkenntnisse gewonnen werden.

Der Kennzahlenkatalog wird im Bereich der Kredit- und Marktrisiken besonders mit Blick auf die Unterscheidung Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstitute an die 6. KWG-Novelle und den neuen Grundsatz I im Jahr 1998 angepaßt werden. Für

die Zukunft ist überlegt, ggf. spezifische Kennzahlensysteme für einzelne Institutsgruppen zu entwerfen, um die unterschiedlichen Risiko-, Geschäfts-, Bilanz- und Erfolgsstrukturen der jeweiligen Bankengruppe in stärkerem Maße zu berücksichtigen. Eine solche Vorgehensweise hängt allerdings vom Ergebnis der Auswertung der Kennzahlen für alle Kreditinstitute auf Basis der 1997er Jahresabschlüsse und der Überlegung ab, ob und inwieweit bei einer Kosten-Nutzen-Rechnung im Gesamtsystem risikoorientierter Bankenaufsicht eine derartige Aufteilung sinnvoll ist. Gleiches gilt für eine denkbare Einbeziehung der mit Inkrafttreten der 6. KWG-Novelle der Aufsicht unterliegenden Finanzdienstleistungsinstitute. Umgekehrt wird der Umfang des Kennzahlenkatalogs, der augenblicklich für eine Schwachstellenanalyse an der obersten Grenze liegt, kritisch zu überprüfen sein. Schließlich wird der intensive Gedankenaustausch mit ausländischen Bankenaufsehern über Frühwarnsysteme fortgesetzt. So wird das BAKred im Rahmen der Research Task Force des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht an dem dortigen Early Warning Systems Project mitarbeiten.

3.1 Erlaubniserteilungen, -rückgaben und -rücknahmen

Im Berichtsjahr wurde den folgenden Unternehmen die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften erteilt:

Vollbankerlaubnis:

- UmweltBank AG, Nürnberg
- Deutsche Bank Trust Aktiengesellschaft Private Banking, Frankfurt/Main
- MLP Bank AG, Heidelberg
- Credit Suisse (Deutschland) AG, Frankfurt/Main
- PROBANK GmbH, München

Inhaltlich beschränkte Erlaubnis – Investmentgeschäft:

- Deutsche Postbank Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Bonn
- Julius Bär Kapitalanlage AG, Frankfurt/Main
- ABN AMRO Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt/Main

Inhaltlich beschränkte Erlaubnis – Hypothekbankgeschäft:

- Düsseldorfer Hypothekbank AG, Düsseldorf

Die folgenden Institute verloren durch Rückgabe oder Rücknahme ihre Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften (ohne Fusionen im Sparkassen- und Genossenschaftsbereich):

Aufhebung der Erlaubnis:

- Nicolaus Stark Bank AG i. K., Abensberg
- BVH Bank für Vermögensanlagen und Handel AG i. K., Düsseldorf

Fusion:

- Hardy & Co. Privatbankiers, Frankfurt/Main
- Geestemünder Bank AG, Bremerhaven
- Deutsche Kredit- und Handelsbank AG, Berlin

Rückgabe der Erlaubnis:

- ING Bank (Deutschland) AG, Hamburg
- Banque Paribas (Deutschland) OHG, Frankfurt/Main
- BZS Bank für Zahlungsservice GmbH, Frankfurt/Main
- Grunelius KG Privatbankiers, Frankfurt/Main
- EFGEE Gesellschaft für Einkaufsfinanzierung mbH, Düsseldorf
- Westdeutsche Landesbank (Europa) AG, Düsseldorf
- Thai Farmers Bank Public Company Limited, Hamburg Branch

3.2 Moratorien und sonstige Gefahrenabwehrmaßnahmen

In drei Fällen hat das Bundesaufsichtsamt zur Vermeidung eines Konkurses gemäß § 46a Abs. 1 KWG ein Moratorium angeordnet. Das heißt, es hat ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot erlassen, die Schließung des Kreditinstituts für den Verkehr mit der Kundschaft angeordnet und die Entgegennahme von Zahlungen untersagt, die nicht zur Tilgung von Schulden gegenüber dem Kreditinstitut bestimmt sind. Dabei handelt es sich um folgende Kreditinstitute:

- Nicolaus Stark Bank AG, Abensberg
- BVH Bank für Vermögensanlagen und Handel AG, Düsseldorf
- Bankhaus Partin & Co. KGaA, Bad Mergentheim

Das gegen das Bankhaus Partin erlassene Moratorium konnte wieder aufgehoben werden, nachdem durch zusätzliche Eigenmittel, die überwiegend von neuen Anteilseignern des Bankhauses erbracht worden sind, dessen hinreichende Sanierung nachgewiesen werden konnte.

In 65 Fällen wurden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß §§ 45, 46 KWG, wie z.B. Kreditverbote, verhängt.

3.3 Maßnahmen gegen Geschäftsleiter

Bei 230 Banken hatte das Bundesaufsichtsamt Ursache zu gravierenden Beanstandungen. Wie in den letzten Jahren auch, waren schwerwiegende Verstöße gegen Vorschriften des KWG, ernste Mängel in der Handhabung des Kreditgeschäftes, Unzulänglichkeiten der Organisation oder der Kontrollsysteme der betreffenden Kreditinstitute zu kritisieren. Auch die unkritische Übernahme von Risiken, die weit über die Risikotragfähigkeit des jeweiligen Institutes hinaus und/oder ohne ausreichendes Risikomanagement eingegangen worden waren, mußte erneut beanstandet werden.

Es wurden 68 Mißbilligungen bzw. Verwarnungen gegen Geschäftsleiter ausgesprochen oder Bußgeldverfahren nach § 56 KWG eingeleitet. 21 weitere Verfahren führten zum Ausscheiden der für die Mängel verantwortlichen Geschäftsleiter.

In weiteren 185 Fällen wurden die Kreditinstitute bzw. ihre Geschäftsleitung abgemahnt und zu größerer Sorgfalt bei der Beachtung der bankaufsichtlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung angehalten.

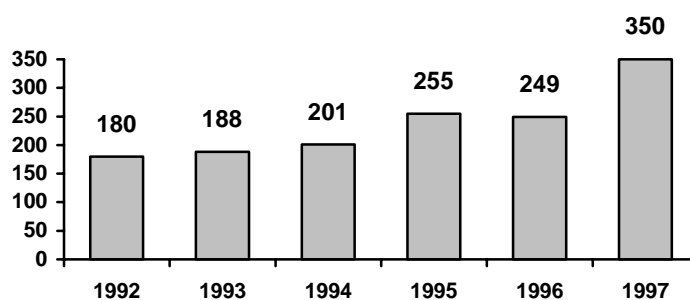
Die gravierenden Beanstandungen und die ergriffenen Maßnahmen gegen Geschäftsleiter im Jahr 1997 waren wie folgt auf die einzelnen Institutsgruppen verteilt (Vorjahreszahlen in Klammern):

	Kredit- banken	Auslands- banken	Spar- kassen	Kredit- genossen- schaften	Bauspar- kassen	Hypotheken- banken
gravierende Beanstandungen	15 (13)	0 (3)	26 (47)	229 (314)	3 (5)	1 (1)
betroffene Institute	11 (13)	0 (3)	26 (47)	190 (281)	2 (3)	1 (1)
in % der gruppenangehörigen Kreditinstitute	4,82 % (5,33 %)	0 % (2,46 %)	4,34 % (7,74 %)	7,83 % (11,18 %)	5,88 % (8,82 %)	3,57 % (3,70 %)
Maßnahmen gegen Geschäftsleiter als Folge dieser Verstöße	2 (2)	0 (0)	15 (17)	69 (81)	2 (3)	1 (1)
betroffene Institute	2 (2)	0 (0)	7 (12)	39 (53)	1 (2)	1 (1)
in % der gruppenangehörigen Kreditinstitute	0,88 % (0,82 %)	0 % (0 %)	1,17 % (1,98 %)	1,61 % (2,11 %)	2,94 % (5,88 %)	3,57 % (3,70 %)

3.4 Prüfungstätigkeit des Bundesaufsichtsamtes

Das Bundesaufsichtsamt kann nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG ohne besonderen Anlaß Prüfungen bei den von ihm beaufsichtigten Instituten vornehmen. Im Berichtsjahr ordnete das Bundesaufsichtsamt insgesamt 350 solcher Prüfungen an. Die zentralen Prüfungsgegenstände waren das Kreditgeschäft, die Organisation des Geschäftsbetriebes und das Handelsgeschäft der Institute. 338 Prüfungen wurden von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Prüfungsverbänden vorgenommen. In 12 Fällen haben Bedienstete des Bundesaufsichtsamtes, hauptsächlich in den Bereichen Geldwäsche und Hypothekenbanken, die Prüfungen durchgeführt.

Prüfungen gemäß § 44 KWG



Im Jahre 1997 prüfte das Bundesaufsichtsamt zusammen mit der Deutschen Bundesbank bei insgesamt fünf Kreditinstituten erstmalig die Eignung bankinterner Risikomeß- und -steuerungsmodelle für die Ermittlung der Eigenmittelunterlegung für die Marktpreisrisiken. Aufgrund der „Änderung der Eigenmittelvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken“ des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Januar 1996 stand den Kreditinstituten zu diesem Zweck neben der sonst anzuwendenden sog. Standardmethode die Modellalternative zur Verfügung. Über dieses Thema war im Jahresbericht 1996 ausführlich berichtet worden.

Bei den geprüften Instituten waren unterschiedliche Grade der Entwicklung der internen Risikomeß- und -steuerungsmodelle und damit auch verschiedene Mängel insbesondere in bezug auf die Einhaltung der qualitativen Anforderungen festzustellen. Bei zwei Instituten mußten diese Mängel als so gravierend angesehen werden, daß eine Eignungsbestätigung als Voraussetzung für die Verwendung des Modells zur Ermittlung der für die Marktpreisrisiken erforderlichen Eigenmittelunterlegung nicht erteilt werden konnte. Bei den übrigen Instituten konnten die vorgefundenen Mängel durch Festsetzung von Auflagen einschließlich eines höheren Multiplikationsfaktors abgefangen werden. Erfreulicherweise waren aber bei allen Instituten große Anstrengungen zur Beseitigung der Mängel und zum Auf- und Ausbau eines modernen Risikosteuerungssystems auf der Basis von Value-at-Risk-Modellen zu vermerken, so daß mit einer weiteren kontinuierlichen Verbesserung des Entwicklungsstandes gerechnet werden kann. Das Bundesaufsichtsamt steht den Instituten hierfür als Dialogpartner zur Verfügung.

Zur Vorbereitung der Prüfungen nach § 32 des neugefaßten Grundsatzes I, der den deutschen Instituten die „Modellalternative“ auch für die Zwecke des Grundsatzes I zur Verfügung stellt, wurden im Berichtsjahr mit weiteren neun Instituten Vorgespräche geführt, in deren Verlauf die Institute ihr Risikomodelle und seine organisatorische Einbettung in den Geschäftsbetrieb darstellten und die bevorstehende Prüfung betreffende Fragen erörtert wurden.

Das Depotgeschäft der Kreditinstitute wurde 1997 letztmals nach § 30 KWG a.F. geprüft (Rechtsgrundlage jetzt § 29 Abs. 2 Satz 2 KWG). Hierzu bediente sich das Aufsichtsamt der Hilfe von Wirtschaftsprüfern und Prüfungsverbänden. Im einzelnen umfaßten die Prüfungen die Verwahrung und Verwaltung der

Wertpapiere, die Organisation des Wertpapierhandelsgeschäfts, die Einhaltung der Mitarbeiter-Leitsätze sowie die Information der Aktionäre nebst Stimmrechtsausübung nach dem Aktiengesetz.

Die Depotprüfungen wurden zugleich mit den vom Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel angeordneten Wertpapierdienstleistungsprüfungen vorgenommen.

Neue Prüfungsschwerpunkte ergeben sich neben anderen aus der Manipulierbarkeit, Fehleranfälligkeit oder mangelnden Eignung von EDV-Systemen (z.B. das Jahr-2000-Problem) und aus Problemen im Zusammenhang mit in der letzten Zeit verstärkten Outsourcingaktivitäten.

3.5 Anzeigeverfahren gemäß Art. 19 und 20 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie zur Errichtung von Zweigniederlassungen bzw. zur Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs

Im Berichtsjahr wurden dem Bundesaufsichtsamt von deutschen Kreditinstituten 8 Anzeigen zur Errichtung einer Zweigniederlassung in einem anderen EU/EWR-Staat und 73 Anzeigen zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs in anderen EU-Staaten eingereicht.

Die jeweils zuständigen Bankaufsichtsbehörden anderer EU/EWR-Staaten haben acht Anzeigen zur Errichtung einer Zweigniederlassung in Deutschland sowie 27 Anzeigen zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs an das Bundesaufsichtsamt weitergeleitet. Eine genaue Auflistung kann dem Anhang 6 entnommen werden.

3.6 Anzeigeverfahren gemäß Art. 17 und 18 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie zur Errichtung von Zweigniederlassungen bzw. zur Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs

Wertpapierhandelsunternehmen aus Ländern, in denen die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (93/22/EWG) sowie die Kapitaladäquanzrichtlinie (93/6/EWG) rechtzeitig in nationales Recht umgesetzt worden sind, dürfen schon seit dem

1. Januar 1996 Tätigkeiten gemäß Art. 17 (Niederlassungsfreiheit) und Art. 18 (Dienstleistungsfreiheit) der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie in der Bundesrepublik Deutschland ausüben. Im Berichtsjahr wurden dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel von Wertpapierhandelsunternehmen aus anderen EU/EWR-Staaten 163 Anzeigen zum freien Dienstleistungsverkehr gemäß Art. 18 übersandt (s. Anhang 7).

Anzeigen zur Errichtung einer Zweigniederlassung nach Art. 17 gingen im Berichtsjahr nicht ein.

3.7 Freistellungen gemäß § 2 Abs. 4 KWG

Unternehmen, die Bankgeschäfte lediglich als Nebengeschäft zu ihrer eigentlichen wirtschaftlichen Betätigung betreiben, können nach § 2 Abs. 4 KWG von der Aufsicht nach dem KWG widerruflich freigestellt werden. Die nötigen Voraussetzungen wurden in der Verwaltungspraxis entwickelt. Die Freistellung erfolgte nur unter Auflagen. Das Aufsichtsamt prüft regelmäßig, ob die Bankgeschäfte der freigestellten Unternehmen sich im Rahmen der Freistellung bewegen. 1997 hat das Amt 20 Unternehmen eine Freistellung erteilt; für 12 Unternehmen ist die Freistellung erloschen. Damit belief sich die Anzahl der freigestellten Unternehmen zum Jahresende auf insgesamt 229. Im einzelnen können die 1997 freigestellten Unternehmen – ohne die Energieversorgungsunternehmen – dem Bundesanzeiger Nr. 242 vom 30. Dezember 1997, Seite 15175 (Mitteilung 5005/97 der Deutschen Bundesbank) entnommen werden.

Im Berichtsjahr waren Entscheidungen über Freistellungsanträge letztmals gebührenfrei.

3.8 Aktuelle Entwicklung in den einzelnen Institutsgruppen

Vor dem Hintergrund einer verhaltenen konjunkturellen Aufwärtsbewegung verzeichnete die Kreditwirtschaft eine kontinuierliche Geschäftsentwicklung mit überwiegend ansteigender Rentabilität. Sie speiste sich besonders bei den großen, international tätigen Banken aus den weiterhin wachsenden Erträgen aus dem Investmentbanking.

Andererseits mußten die Institute erneut vergleichsweise hohe Beträge für ihre Risikovorsorge bilden. Abgesehen von der noch immer angespannten Lage auf dem Immobilienmarkt sind spürbare Belastungen auf die wirtschaftliche Krise im ostasiatischen Raum zurückzuführen, in dem sich führende deutsche Banken in unterschiedlichem, aber insgesamt erheblichem Umfang engagiert haben. Nach den derzeitigen Erkenntnissen wirkt sich dies nicht bedrohlich auf die Institute aus. Die unter dem Stichwort „Asienkrise“ deutlich gewordenen Gefahren stellen für die Kreditpolitik der im internationalen Geschäft aktiven deutschen Banken allerdings eine ernst zu nehmende Mahnung dar.

Im übrigen wurde der geschäftliche Erfolg der Banken erheblich durch die Anstrengungen geprägt, die eigene Position im zunehmend härteren Wettbewerb zu sichern und zu stärken. Die Globalisierung der Finanzmärkte stellt alle Institutsgruppen, in besonderem Maße jedoch die international tätigen Banken, vor die Notwendigkeit, Organisation, Fachkompetenz und Kundenorientierung ständig zu verbessern. Einige Banken wählten den Weg des Zusammenschlusses, um trotz der damit verbundenen Freisetzung von Mitarbeitern und aufwendiger Angleichung der EDV-Systeme größere Marktanteile und betriebliche Synergieeffekte zu erreichen. Andere Banken versuchen weiterhin, diese Ziele unter Betonung ihrer Selbständigkeit durch Aus- und Umbau des eigenen Instituts zu erreichen, bleiben jedoch dessenungeachtet Gegenstand breiter Fusionsüberlegungen in der Öffentlichkeit. Das Bundesaufsichtsamt beobachtet die Prozesse der Marktberreinigung mit erhöhter Aufmerksamkeit, da sie erhebliche Auswirkungen auf die Finanz- und Organisationsstruktur der betreffenden Banken und damit auch auf die laufende bankaufsichtliche Überwachung durch das Amt haben.

3.8.1 Kreditbanken

Zum Ende des Berichtsjahres beaufsichtigte das Amt 228 verbund tätige Institute aus dem Bereich der Kreditbanken, darunter 54 Privatbanken und 26 Bürgschaftsbanken.

Die Ertragslage der Kreditbanken hat sich im Berichtsjahr überwiegend positiv entwickelt. Erhebliche Belastungen ergaben sich aber durch spürbar höhere Sach- und Personalkosten sowie die Maßnahmen der Risikovorsorge, die vor allem wegen

der Auswirkungen der bereits oben erwähnten „Asienkrise“ notwendig geworden sind. Hohe Kosten sind den Instituten – neben allgemeinen Rationalisierungsaufwendungen – auch durch die Umsetzung der Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften sowie die zum Teil noch laufenden Umstellungen auf die neuen, mit der 6. KWG-Novelle eingeführten aufsichtlichen Erfordernisse entstanden. Die Kreditbanken können dabei auf die Hilfe ihrer Verbandsorganisation weniger als andere Institute zurückgreifen, deren Verbände einschließlich ihrer Prüfungsstellen stärker auf die Beratung ihrer Mitglieder ausgerichtet sind. Bei großen oder besonders handelsaktiven Instituten erstrecken sich die kostenintensiven Maßnahmen nicht zuletzt auf die Einführung interner Risikomodelle, deren Eignung zur Berechnung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung durch eigene Prüfungen des Bundesaufsichtsamtes untersucht und anerkannt werden muß.

Auf dem Inlandsmarkt setzte sich die Verlagerung des Massengeschäfts auf Direktbanken fort, wobei vor allem Bankgeschäfte über On-line-Dienste expandieren. Bei diesen Banken steht für die Aufsicht die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der elektronischen Abwicklungssysteme mit im Vordergrund ihrer Überwachungstätigkeit. Mängel würden das Vertrauen der Kundschaft zu diesen Banken erheblich beeinträchtigen. Trotz erster Erfolge haben die meisten Direktbanken die Gewinnzone noch nicht erreicht. Die Bankenaufsicht geht davon aus, daß die Zufuhr des notwendigen Eigenkapitals auch künftig durch die Bonität der hierzu bereiten Muttergesellschaften gesichert ist.

Verschiedene Kreditinstitute haben dem Bundesaufsichtsamt die Absicht eines Inhaberwechsels angezeigt. In einigen Fällen war umfangreich zu prüfen, ob die Erwerber den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Institutes zu stellenden Ansprüchen genügen und dabei insbesondere keine Bedenken hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit bestehen. Bei der Prüfung von ausländischen Erwerbern konnte sich das Amt der Hilfe ausländischer Aufsichtsbehörden bedienen.

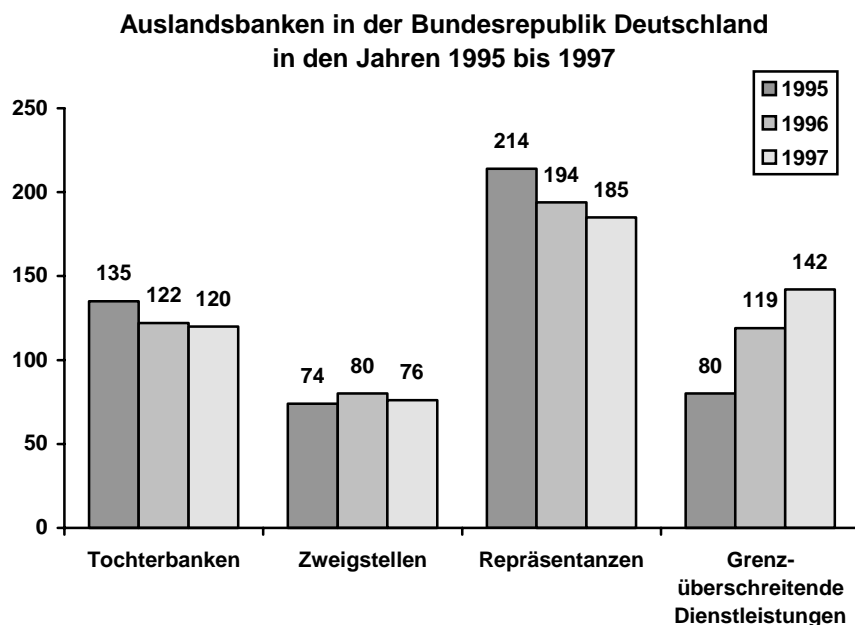
Auch im übrigen wurden die Beziehungen zu ausländischen Aufsichtsbehörden weiter ausgebaut. Bei Informationsbesuchen von Zweigstellen und Töchtern deutscher Banken in Singapur und New York wurden mit den dortigen Aufsehern

Möglichkeiten erörtert, die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der deutschen Banken an den dortigen Plätzen zu intensivieren und noch vorhandene Hindernisse für externe Prüfungen abzubauen. Mit den britischen Aufsichtsstellen wurden wegen der zunehmenden Zahl abstimmungsbedürftiger Vorgänge zwei Regeltreffen im Jahr vereinbart und praktiziert.

Das Amt hat im Berichtsjahr 43 Prüfungen gemäß § 44 KWG angeordnet. Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen betrafen Mängel in der Handhabung und Organisation des Handels- und des Kreditgeschäftes.

3.8.2 Auslandsbanken

Auslandsbanken sind in der Bundesrepublik Deutschland aus zus. 58 Ländern tätig, und zwar mit 120 Tochterbanken (darunter 38, deren Muttergesellschaften im Sitzland keinen Bankstatus haben), 76 Zweigstellen und 185 Repräsentanzen (s. Anhang 8). Hinzu kommen 142 Banken aus der EU und Norwegen, die grenzüberschreitende Dienstleistungen anbieten.



Im Jahre 1997 kam es neben dem Rückzug einiger Institute wieder zu Neugründungen oder zur Rückkehr bereits einmal in der Bundesrepublik Deutschland vertretener Banken. Diverse Vorausfragen lassen neue Erlaubnisverfahren erwarten. Der Zwang zur Reorganisation und zur Konzentration der Kräfte hielt auch 1997 an.

Die Vorbereitungen auf die 6. KWG-Novelle und die Neuregelungen insbesondere im Grundsatz I erforderten bei den Auslandsbanken erneut einen hohen Beratungsaufwand. Besondere Schwierigkeiten ergaben sich aus der Notwendigkeit, zusätzliche Vorgaben ausländischer Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen.

Europa

Bei den Kreditinstituten aus Ländern der EU hielt der Trend, bestehende Tochtergesellschaften aus Gründen der Kostenersparnis und der Verwaltungsvereinfachung in Zweigstellen nach § 53b KWG umzuwandeln, unvermindert an.

Auf gleiche Weise änderten Kreditinstitute aus Nicht-EU-Ländern ihre Position auf dem deutschen Markt, indem sie über Tochterbanken innerhalb der EU ihre hiesigen Tochterbanken als EU-Zweigstellen im Sinne von § 53b KWG organisierten bzw. erstmals in dieser Form auftraten. Umgekehrt haben in Deutschland tätige Nicht-EU-Banktöchter ihren deutschen „EU-Paß“ 1997 nicht zur Errichtung von Zweigstellen in einem anderen EU-Land in Anspruch genommen. Für 1998 sind allerdings Pläne dieser Art bekanntgeworden.

Übersee

Die im Berichtsjahr akut gewordene Finanzkrise in Südostasien sowie die zunehmenden Belastungen, denen das japanische Finanzsystem im Berichtsjahr ausgesetzt war, hatten auf die Aktivitäten von Kreditinstituten aus diesen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erheblichen Einfluß. Vor allem Tochtergesellschaften und Zweigstellen, deren Kreditgeschäft besonders auf die Finanzierung von Unternehmen des Mutterlandes ausgerichtet ist, sahen sich einem überdurchschnittlichen Risikovorsorgebedarf gegenüber. Das Amt hat die Institute entschieden zur Bildung ausreichender Vorsorge angehalten. In diesem Zusammenhang kam es auch zu Schließungen von Zweigstellen.

Verschiedene US-amerikanische Institute haben Überlegungen angestellt oder bereits konkrete Vorkehrungen getroffen, mit Einführung des Euro das davon betroffene Clearing für den gesamten Konzern über die deutsche Niederlassung durchführen zu können. Mit ausschlaggebend hierfür dürfte das neue Abrechnungssystem der Landeszentralbank in Hessen gewesen sein.

3.8.3 Landesbanken

Die Aufsicht über die zwölf Landesbanken sowie die Deutsche Girozentrale – Deutsche Kommunalbank –, die mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.662.449 Mio. DM zum 31. Dezember 1997 ihre Position in der Kreditwirtschaft gegenüber dem Vorjahr behaupten konnten, stand im Berichtsjahr unter dem Eindruck des weiterhin zu beobachtenden Prozesses einer strategischen Neuorientierung der Institute. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Globalisierung in der Kreditwirtschaft, aber auch gestiegener Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung der Institute war ein Trend vor allem zur Verstärkung einer institutsübergreifenden Zusammenarbeit unter den Landesbanken durch Zusammenlegung und Ausgründung spezieller Bereiche in gemeinsame Tochterunternehmen zu beobachten. Auch ist ein weiterer Konzentrationsprozeß mit Beteiligungsübernahmen und Fusionsüberlegungen im Bereich der Landesbanken unverkennbar.

Die Erkenntnisse aus Jahresabschlußberichten und den Ergebnissen der im Berichtsjahr 1997 angeordneten fünf Prüfungen nach § 44 KWG machten ein bankaufsichtliches Einschreiten nicht erforderlich. Aufgrund der Feststellungen der Prüfer waren jedoch Bemerkungen insbesondere zur Organisation und zur Handhabung der Handelsgeschäfte notwendig.

Die Mitte des Jahres einsetzende Krise der ostasiatischen Finanzmärkte ist auch an den Landesbanken nicht spurlos vorübergegangen, wobei die einzelnen Institute unterschiedlich betroffen waren. Existenzgefährdete Risiken aus den – bei den Landesbanken betragsmäßig überwiegend Japan betreffenden – Engagements sind jedoch nicht erkennbar. Soweit in einzelnen Fällen in nennenswertem Umfang die Bildung von Einzelwertberichtigungen erforderlich war, hatte dies keine gravierenden Auswirkungen auf die Jahresergebnisse der betroffenen Institute.

3.8.4 Sparkassen

Im Verlauf des Berichtsjahres ging die Zahl der Sparkassen fusionsbedingt um neun auf aktuell 598 zurück. Das Bilanzvolumen aller Sparkassen betrug zum 31. Dezember 1997 1.680,6 Mrd. DM (Vorjahr: 1.593,6 Mrd. DM).

Auch 1997 forderte das Bundesaufsichtsamt von allen Sparkassen die Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses an. Darüber hinaus wurden – meist ohne besonderen Anlaß – 93 Prüfungen nach § 44 KWG angeordnet. Prüfungsgegenstand waren alle wesentlichen Bereiche der Organisation und der Durchführung der Geschäftstätigkeit, insbesondere die Funktionsfähigkeit der internen Kontrollsysteme und die ordnungsgemäße Handhabung des Kreditgeschäfts. Besondere Aktualität kam ferner der Frage zu, ob den in der Verlautbarung über die Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute (MaH) niedergelegten Regeln in organisatorischer Hinsicht hinlänglich Rechnung getragen wird und ob die Sparkassen sie bei der Durchführung der Geschäfte beachten. Die Prüfungen wurden meist durch die fachlich unabhängigen Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, in einer Reihe von Fällen ferner durch private Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Auftrage des Amtes durchgeführt. Bei den Prüfungen der Handelsgeschäfte wurden auch Mitarbeiter der Landeszentralbanken und des Amtes eingesetzt.

Als Ergebnis der Prüfungen nach § 44 KWG zeigte sich, daß die in § 18 KWG niedergelegte Pflicht, sich Klarheit über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer zu verschaffen, nicht immer ausreichend beachtet wird, was in einzelnen Fällen zu Maßnahmen geführt hat. Im übrigen war festzustellen, daß bei einigen Sparkassen die Bereitschaft, im Kreditgeschäft Risiken einzugehen oder eine zunehmende Risikoträchtigkeit von Kreditengagements zunächst hinzunehmen, gewachsen ist. So nahm bei manchen Sparkassen das Volumen der Blankoanteile deutlich zu, worin möglicherweise das Bestreben zum Ausdruck kommt, den Auswirkungen konjunktureller Entwicklungen auf Wirtschaftsunternehmen im Gebiet des Gewährträgers entgegenzuwirken. Daneben ergaben sich bei einigen Sparkassen nicht unerhebliche Mängel in der Handhabung der Handelsgeschäfte.

Trotz ihrer Tätigkeit auf unverändert konjunkturbedingt risikoreichem Terrain gelang es den Sparkassen mit wenigen Ausnahmen, größere Beeinträchtigungen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zu vermeiden. Die den Sparkassen zugewiesene Versorgung ihres Geschäftsgebietes mit Bankdienstleistungen hat dazu geführt, daß sich die Sparkassen vermehrt eines modernen Instrumentariums wie beispielsweise des Telefonbankings und reiner Selbstbedienungszweigstellen bedienen. Auf dem

Gebiet des Eigenhandels mit derivativen Finanzinstrumenten ist das Engagement der Sparkassen bislang nur gering ausgeprägt.

3.8.5 Kreditgenossenschaften

Die Zahl der Kreditgenossenschaften verminderte sich im Jahre 1997 um 86 auf nunmehr 2.428. Gegenüber 1996 mit insgesamt 62 Zusammenschlüssen hat sich damit das Tempo der Fusionen im abgelaufenen Jahr etwas erhöht.

Die Entwicklung vieler Kreditgenossenschaften war auch im Berichtsjahr noch durch die verhaltene Konjunktur gekennzeichnet. Die Notwendigkeit, für zusätzlich aufgetretene akute Risiken vor allem im Kreditgeschäft in nennenswertem Umfang weitere Wertberichtigungen zu bilden, hielt unverändert an; unabhängig von regionalen und örtlichen Besonderheiten im einzelnen handelt es sich um eine Grundtendenz, von der kein genossenschaftlicher Verbandsbereich ganz verschont worden ist. Das durchschnittliche Betriebsergebnis der Kreditgenossenschaften vor Bewertung ist im Jahre 1997 bundesweit um etwa 0,1 % des Geschäftsvolumens gesunken.

Im Berichtsjahr ging die Zahl der gravierenden Beanstandungen und Maßnahmen gegen Geschäftsleiter zurück (s. Tabelle in Abschnitt 3.3). In dieser Entwicklung dürften sich die Anstrengungen der Institute sowie der sie begleitenden Genossenschaftsverbände zur generellen Verbesserung der Qualität der Bankgeschäftsleitungen und der organisatorischen Verhältnisse der Genossenschaftsbanken niederschlagen. Ob von einem Trend zur nachhaltigen Verbesserung der organisatorischen Verhältnisse der Genossenschaftsbanken in Deutschland ausgegangen werden kann, muß abgewartet werden.

Eine präventive Aufsicht in Zusammenarbeit mit den Genossenschaftsverbänden soll dazu beizutragen, daß die einzelnen Institute die ständig sich verändernden und insgesamt ansteigenden Anforderungen an eine ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte und an das Risikomanagement möglichst nachhaltig erfüllen. Der fachlichen Qualifikation neu zu bestellender Vorstände kommt dabei eine herausragende Bedeutung zu.

1997 wurde wiederum von ca. jeder zweiten Genossenschaftsbank der Bericht über die Jahresabschlußprüfung angefordert. Die Anzahl der nach § 44 KWG vom Amt gesondert angeordneten Prüfungen erhöhte sich von 29 im Vorjahr auf 90. Einen Schwerpunkt bildeten dabei die 57 vom jeweiligen genossenschaftlichen Prüfungsverband durchgeführten Nachschauprüfungen, die durch gravierende Beanstandungen bei den betroffenen Banken anlässlich der Jahresabschlußprüfung 1996 veranlaßt worden waren. Die Prüfungen ergaben, daß die von den Jahresabschlußprüfern festgestellten Mängel nicht immer vollständig abgestellt worden waren.

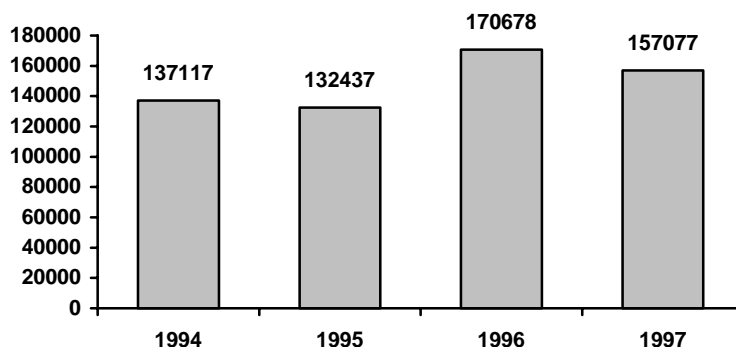
Außerdem wurden bei einer Reihe von zumeist größeren Instituten gemäß § 44 KWG Systemprüfungen angeordnet und von privaten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt. Dabei wurden jeweils die Leistungsfähigkeit der EDV, die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei computergestützten Verfahren sowie die Geeignetheit der EDV-Anwendungen zur Unterstützung der Gesamtbankrisikosteuerung untersucht. Die Prüfungen haben gezeigt, daß bei einigen Instituten noch Handlungsbedarf bestand.

3.8.6 Bausparkassen

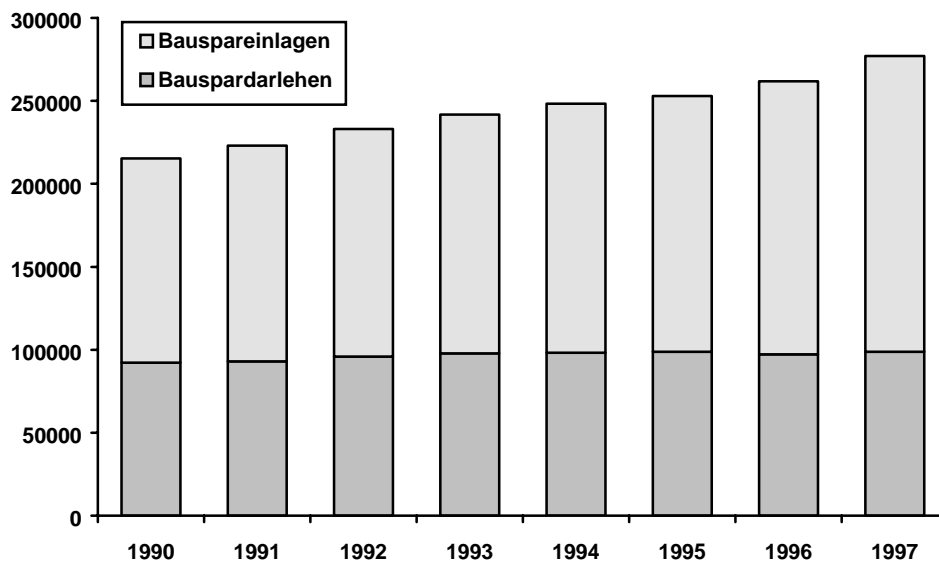
Die insgesamt 34 in Deutschland tätigen Bausparkassen verwalteten zum Jahresende 1997 rund 33 Mio. Bausparverträge. Während 1996 4,74 Mio. neuer Bausparverträge abgeschlossen wurden, waren es 1997 4,25 Mio. Verträge. Die gegenüber 1996 geringere Anzahl der Neuabschlüsse basiert darauf, daß im Jahre 1996 die Wohnungsbauförderung geändert wurde, was zu einem erheblichen Anstieg des Neugeschäfts führte, dessen kurzfristig überhöhtes Niveau naturgemäß nicht aufrechterhalten werden konnte.

Die Bilanzsumme aller deutschen Bausparkassen stieg von 245 Mrd. DM auf 262 Mrd. DM. Als Folge des hohen Neugeschäfts im Jahre 1996 stiegen die Bauspareinlagen von 165 Mrd. DM auf rund 175 Mrd. DM. Die Entwicklung der Bauspardarlehen konnte mit der Entwicklung der Bauspareinlagen nicht schritthalten: Die Bauspardarlehen sanken von 97,3 Mrd. DM auf rund 96 Mrd. DM.

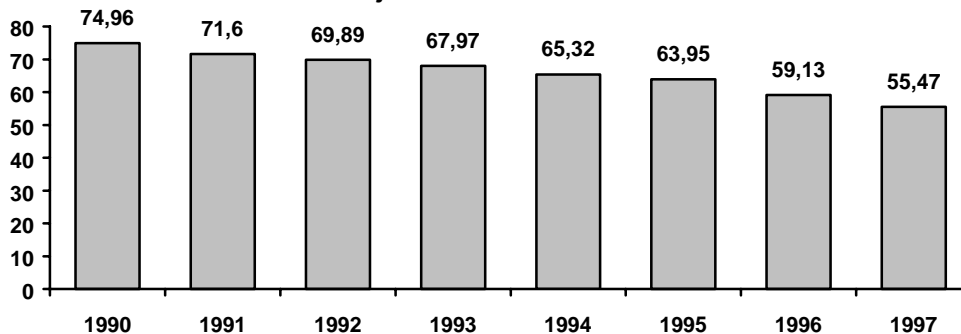
Neugeschäft der Bausparkassen in Mio. DM
 in den Jahren 1994 bis 1997



Bauspareinlagen und -darlehen
 in Mio. DM jeweils am 31. Dezember



Anteil der Bauspardarlehen an den Bauspareinlagen
 in % jeweils am 31. Dezember



Der Anlagegrad der Bausparkassen – das Verhältnis von Bauspardarlehen zu Bauspareinlagen – hat sich somit vermindert. Allerdings kann daraus nicht geschlossen werden, die Bausparkassen könnten die Wartezeiten risikolos weiter verkürzen. Eine unbegrenzte Wartezeitverkürzung würde den Auftrag des Bausparkassengesetzes gefährden, die Zuteilungsmittel im Sinne eines Interessenausgleichs zwischen den verschiedenen Bausparergenerationen mit dem Ziel gleichmäßiger und möglichst kurzer Wartezeiten einzusetzen. In die Bausparkassenverordnung (BSpKV) sollen daher Kriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung der zuteilungsbegrenzenden Maßnahmen – also mittelbar der Wartezeiten – aufgenommen werden. Dies soll sicherstellen, daß die dauerhaften „wartezeitverkürzende Faktoren“, also insbesondere Sonderleistungen der Bausparer, Kündigungen und Darlehensverzichte, zur Wartezeitverkürzung genutzt werden, vorübergehende Liquiditätsüberschüsse jedoch nicht.

Mit den Bausparkassen ist ausführlich über eine Novellierung der §§ 1, 2 und 6 BSpKV diskutiert worden. Wunsch der Bausparkassen war es, das Kontingent für die Gewährung von Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen aus Zuteilungsmitteln, die Großbausparvertragsgrenze sowie die Betragsgrenzen und Kontingente für Blankodarlehen und Darlehen gegen Verpflichtungserklärung anzuheben. Diesem Anliegen wird voraussichtlich noch 1998 weitgehend entsprochen werden können.

In einer mit Schreiben vom 12. Februar 1997 bekannt gegebenen Grundsatzentscheidung wurde klargestellt, daß Bausparkassen den Erwerb von Anteilen an offenen Immobilienfonds nicht und an geschlossenen Immobilienfonds nur dann finanzieren dürfen, wenn der Bausparer Bruchteilseigentum erwirbt und die mit den Fondsmitteln hergestellten Objekte den Erfordernissen des Bausparkassengesetzes genügen.

Das Bundesaufsichtsamt ist im Berichtsjahr in eine intensive Diskussion mit den bei den Bausparkassen bestellten Vertrauensleuten eingetreten. Diese haben die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen über das Zuteilungsverfahren zu überwachen. Um zwischen den einzelnen Vertrauensleuten Übereinstimmung über den Mindestinhalt dieser Prüfung herbeizuführen, hat das Bundesaufsichtsamt seine Vorstellungen zu den Aufgaben der Vertrauensleute zur Diskussion gestellt. Als Zwischenergebnis läßt sich festhalten, daß das Zuteilungsverfahren verlässlich nur

durch eine EDV-Systemprüfung kontrolliert werden kann. Es wird zur Zeit überlegt, welche Konsequenzen hieraus für die Tätigkeit der Vertrauensleute zu ziehen sind und inwieweit Leitlinien für ihre Prüfungstätigkeit entwickelt werden sollen.

Das Bundesaufsichtsamt hat 21 Genehmigungen zur Änderung bestehender oder Einführung neuer Tarife erteilt. Aufgrund der bewährten Praxis einer umfassenden Vorabstimmung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war es wiederum nicht erforderlich, eine beantragte Genehmigung zu versagen. Ein Schwerpunkt der Änderungen war 1997 die Anpassung der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) – der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze – an die beim Bundeskartellamt angemeldeten Muster-ABB der privaten Bausparkassen. Neu eingeführte Tarife führten teilweise zu Verbesserungen beim Zuteilungsverfahren und einer höheren Flexibilität bei der Inanspruchnahme der Bausparsumme. Einige Bausparkassen haben sich zu einer Erhöhung der Zinsspanne entschlossen und gleichzeitig auf die Berechnung einiger Gebühren verzichtet. Betriebswirtschaftlich und aufsichtsrechtlich nicht unproblematisch ist die andauernde Tendenz, die bei Darlehensverzicht erreichbare Guthabenverzinsung weiter zu erhöhen, um möglichst viele potentielle Bausparer anzusprechen, die einen Bausparvertrag lediglich zur rentablen Geldanlage nutzen wollen. Da die vereinbarten Zinssätze grundsätzlich über die gesamte Vertragslaufzeit unveränderbar sind, kann dies bei steigendem Anlagegrad und ungünstiger Kostenentwicklung die Ertragslage der Bausparkassen negativ beeinflussen. Um solche Risiken zu begrenzen, hat das Bundesaufsichtsamt für die Genehmigungspraxis einige Eckpfeiler entwickelt, die - ohne Berücksichtigung der tatsächlichen betriebswirtschaftlichen und bauspar-technischen Lage der einzelnen Bausparkasse – die Grenzen der Genehmigungsfähigkeit von Tarifen beschreiben. So darf beispielsweise der bei einer Bausparkasse erreichbare höchste Guthabenzinssatz in keinem Fall den niedrigsten Darlehenszinssatz dieser Bausparkasse übersteigen.

Außerdem neigen einzelne Bausparkassen aufgrund der derzeitige Marktstruktur dazu, die vorübergehend nicht zuteilbaren Zuteilungsmittel relativ langfristig außerkollektiv anzulegen, um einen hinreichenden Ertrag erwirtschaften zu können. Dies kann zu untypischen Zinsänderungsrisiken und daher auch zu Liquiditäts- und Abschreibungsrisiken führen, was einer erhöhten bankaufsichtlichen Beobachtung bedarf.

Im Jahre 1997 wurden insgesamt neun Prüfungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 KWG bei Bausparkassen angeordnet. Sie betrafen schwerpunktmäßig die Kontrolle des Vertriebs, aber auch die organisatorische Selbständigkeit der jeweiligen Bausparkasse.

Deutsche Bausparkassen waren bei der Gründung von Bausparkassen als Tochterunternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik und in Ungarn erfolgreich. Ob auch in Polen die Beteiligung deutscher Bausparkassen an dort tätigen Bausparkassen zulässig sein wird, kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

3.8.7 Hypothekenbanken

Die Anzahl der Hypothekenbanken einschließlich der 3 gemischten Institute hat sich gegenüber dem Vorjahr um eine auf 28 erhöht, so daß sich mit den beiden Schiffspfandbriefbanken die Aufsicht auf insgesamt 30 privatrechtliche Realkreditinstitute erstreckte. Als weiteres Institut erhielt im Berichtsjahr die Düsseldorfer Hypothekenbank AG die Erlaubnis zum Betreiben einer Hypothekenbank.

Insgesamt wiesen die genannten Institute ohne die Hypothekenbankbereiche der drei gemischten Institute (Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG, Bayerische Vereinsbank AG und Norddeutsche Hypotheken- und Wechselbank AG) Ende 1997 eine Bilanzsumme von annähernd DM 1.124 Mrd. aus.

Im Rahmen der unmittelbaren Aufsichtstätigkeit wurden im Berichtsjahr elf Pfandbriefinstitute einer Prüfung der Deckungswerte für Hypothekenspfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe unterzogen. Die Prüfungen wurden überwiegend durch Mitarbeiter des Fachreferats durchgeführt. In einigen Fällen wurden ferner mit der Materie besonders vertraute externe Wirtschaftsprüfer beauftragt. Prüfungen nach § 44 KWG, welche sich vornehmlich auf die Ordnungsmäßigkeit der Kreditbearbeitung und die Einhaltung des § 18 KWG erstreckten, fanden ferner bei sieben Instituten statt.

Mehrere Hypothekenbanken haben ihre Absicht bekundet, mit Wirkung für das Geschäftsjahr 1998 miteinander zu fusionieren. Die hiermit und mit weiteren

beabsichtigten Neustrukturierungen einhergehenden Unternehmensverbindungen werden vom Amt auf ihre aufsichtsrechtliche Relevanz geprüft und aufmerksam begleitet. Dabei ist vor allem sicherzustellen, daß das seit Inkrafttreten des Hypothekendarbankgesetzes am 1. Januar 1900 gültige Verbot der Neugründung sogenannter gemischter Hypothekendarbanken nicht verletzt wird. Die Beschränkung dieser mit der Ausgabe von Pfandbriefen privilegierten Kreditinstitute auf die im Hypothekendarbankgesetz (HBG) ausdrücklich zugelassenen Geschäfte hat sich während nunmehr fast 100 Jahren als wirksames Mittel gegen Insolvenzgefahren bewährt und dazu beigetragen, daß Pfandbriefe ausnahmslos pünktlich bedient wurden. Das sogenannte Spezialbankprinzip als das einer eventuellen Verwertung der Deckungsmassen vorgelagerte Mittel zur Sicherung der Pfandbriefe hat, ungeachtet gelegentlicher Zweifel an seiner Notwendigkeit, unverändert große bankaufsichtliche Bedeutung, da es durch die Konzentration der Geschäftspolitik auf den Hypothekar- und Kommunalkredit die Voraussetzungen für eine besonders fachkundige und risikoorientierte Kreditbearbeitung schafft. Hinzu kommt, daß das die Geschäftspolitik bestimmende Deckungsprinzip offenen Zins-, Währungs- oder Liquiditätspositionen entgegensteht und im Gegensatz zur Geschäftsstruktur von Geschäftsbanken zur grundsätzlichen Kongruenz von Aktiv- und Passivgeschäft verpflichtet. Neben den geringeren Kreditrisiken als Folge der Geschäftskreisbeschränkungen vermindert dies gefährliche Auswirkungen von Marktrisiken erheblich. Spezialitätsprinzip, Deckungsprinzip und Kongruenzprinzip in ihrer Gesamtheit stellen eine institutionelle Vorkehrung zum Schutz des Vertrauens dar, das die Pfandbriefe als Kapitalmarktinstrument in den letzten Jahren auch über die deutschen und europäischen Grenzen hinaus genießen. Angesichts des schnell wachsenden Volumens der auf dem internationalen Kapitalmarkt platzierten Pfandbriefemissionen kommt dem erhöhte Bedeutung zu.

Das Bundesaufsichtsamt hat zudem am Aufbau entsprechender Pfandbriefsysteme in den Reformstaaten mitgewirkt. Beispielsweise wurde einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Bankaufsichtsbehörden von Ungarn, Tschechien und der Slowakei im Rahmen einer mehrtägigen Veranstaltung in Berlin anhand ausgesuchter praktischer Fallbeispiele der Ablauf einer Deckungsprüfung vorgeführt und das zugrundeliegende System im einzelnen erläutert.

Wegen der zunehmenden Tätigkeit von Hypothekenbanken in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft bzw. in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mußte sich das Bundesaufsichtsamt auch 1997 verstärkt mit der Frage der Sicherheit ausländischer Grundpfandrechte befassen. Rechtsvergleichende Untersuchungen über Natur und Rechtswirkungen von Grundpfandrechten waren dabei ebenso notwendig, wie die Beurteilung der Möglichkeiten, im Vollstreckungsfall mit der für die Deckungsfähigkeit erforderlichen Gewißheit eine ranggerechte Befriedigung der Darlehensforderung erwarten zu können. Vermehrt wurden an das Amt Fragen zur Kommunaldeckungsfähigkeit von Darlehen und Anleihen von ausländischen Schuldern herangetragen. Als hypothekenbankrechtliche Maxime stand dabei – ungeachtet einer Einstufung und Risikogewichtung durch die nationalen Bankaufsichtsbehörden – stets im Vordergrund, daß die Darlehensgewährungen und Anleihen, um als deckungsfähig anerkannt werden zu können, aufgrund der Stellung des Schuldners im jeweiligen Staats- und Verwaltungsgefüge und aufgrund ihrer rechtlichen Ausgestaltung das vom Hypothekenbankgesetz im Interesse der Kommunalschuldverschreibungsgläubiger geforderte hohe Sicherheitsniveau aufweisen müssen.

Ein Schwerpunkt der Diskussionen mit dem Verband deutscher Hypothekenbanken e.V. waren Anregungen zu einer Fortentwicklung der Methodik der Beleihungswertermittlung. Vorrangiger Maßstab muß hierbei weiterhin eine vorsichtige und sorgfältige Ermittlung des Beleihungswertes sein, so daß es nicht zu einer Aufweichung der langjährig bewährten Grundprinzipien der Beleihungswertermittlung kommt und Risiken vom Realkredit ferngehalten werden.

Die sog. Kleindarlehensgrenze, bis zu der Hypothekenbanken nach entsprechender Änderung ihrer Wertermittlungsanweisung bei der Beleihung von im Inland gelegenen Eigenheimen und eigennutzungsfähigen Eigentumswohnungen statt einer förmlichen Schätzung des Objektes durch Sachverständige ein vereinfachtes Schätzverfahren durchführen können, wurde mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren in diesem Marktsegment zu verzeichnenden Baukostensteigerungen auf einen Darlehensbetrag von DM 500.000,- angehoben.

3.8.8 Kapitalanlagegesellschaften

Die Zahl der Kapitalanlagegesellschaften erhöhte sich im Berichtsjahr von 66 auf 68. Von diesen Gesellschaften wurden 729 Publikumsfonds (Vorjahr: 650) und 3465 Spezialfonds (Vorjahr: 2914) in Form von Wertpapier-, Geldmarkt- und Grundstück-Sondervermögen verwaltet.

Die Fondsvolumina erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 193 Mrd. DM, bei den Publikumsfonds auf 337 Mrd. DM und bei Spezialfonds auf 532 Mrd. DM.

Neben unterschiedlichen Branchenfonds ließen sich die Gesellschaften Vertragsbedingungen genehmigen, die es ihnen erlauben, sowohl im Aktien- als auch im Rentenbereich europa- und weltweite Anlagestrategien zu verfolgen. Hier wirft der EURO offenbar seine Schatten voraus.

Im Rahmen der laufenden Investimentaufsicht gab das Amt verschiedene Stellungnahmen von allgemeiner Bedeutung ab. So dürfen Grundstücks-Sondervermögen keine Grundstücke erwerben, wenn ein Rückkaufsrecht vereinbart werden soll, da die zu einem Sondervermögen gehörenden Gegenstände nicht belastet sein dürfen. Der „Neue Markt“ wurde als organisierter Markt im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 KAGG anerkannt. Zur Ermittlung von Devisenkursen für die Anteilpreisermittlung wurde neben der amtlichen Preisfeststellung auch die Devisenkurse eines Börseninformationsdienstes anerkannt.

In einem grundsätzlichen Schreiben an den zuständigen Verband zur Auflegung von Grundstücks-Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften hat das Bundesaufsichtsamt auf die notwendige Langfristigkeit eines Investments in dieser Fondsart hingewiesen. Es wurden Mindestvolumina für die Fonds genannt, die nach einer vierjährigen Aufbauphase erreicht sein sollten, um eine wirtschaftlich sinnvolle Fondsverwaltung gewährleisten zu können. Das Schreiben ist im Anhang 9 abgedruckt.

In einem weiteren Grundsatzschreiben zur Auslagerung des Fondsmanagements bei Kapitalanlagegesellschaften sowie der Anteilswertermittlung gemäß § 21 KAGG hat das Amt Aussagen zum Kerngeschäft einer Kapitalanlagegesellschaft und der

Abgrenzung von Anlageentscheidungen zur Anlageberatung getroffen. Für die Anteilswertermittlung hat das Amt nochmals ausdrücklich auf die alleinige Verantwortung der Depotbank hingewiesen. Dieses Schreiben ist im Anhang 10 abgedruckt.

Bei sechs Kapitalanlagegesellschaften wurden Routineprüfungen nach § 44 KWG ohne besonderen Anlaß angeordnet. Im Vordergrund standen dabei als Prüfungsschwerpunkte die Einhaltung/Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen bei der Verwaltung von Wertpapier- und Geldmarkt-Sondervermögen. Bedeutende Mängel wurden bei den Prüfungen nicht festgestellt.

3.8.9 Ausländische Investmentfonds

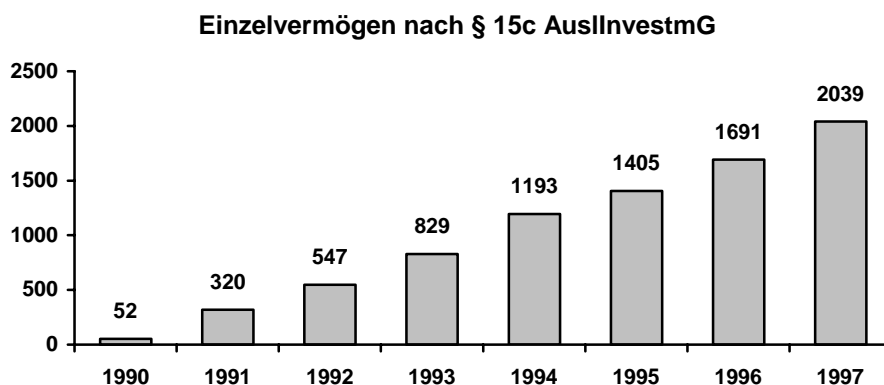
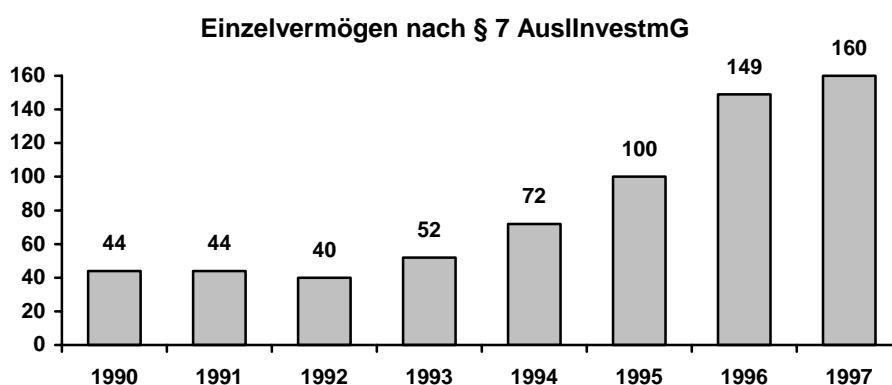
Im Berichtsjahr wurde die erst 1996 erreichte Rekordmarke für Neuanzeigen ausländischer Investmentfonds, die die Berechtigung zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile in der Bundesrepublik Deutschland begehren, erneut übertroffen. Im Bundesaufsichtsamt gingen insgesamt 516 Neuanzeigen (Vorjahr: 379) ein. Dabei wurden wie schon in den Vorjahren ganz überwiegend (506 Anzeigen) Fonds aus Mitgliedsländern der EU angezeigt, die der Richtlinie 85/611/EWG (sogenannte OGAW-Richtlinie) entsprechen und deshalb einem erleichterten Anzeigeverfahren unterliegen. Die Mehrzahl dieser richtlinienkonformen EU-Fonds stammt aus Luxemburg. Den zweiten Platz der Herkunftsländer belegt mit signifikant steigender Tendenz Irland.

Nur 10 Anzeigen entfielen im Berichtsjahr auf § 7 Auslandsinvestment-Gesetz, der auf nicht richtlinienkonforme Fonds aus EWR-Staaten sowie auf alle Fonds anzuwenden ist, die ihren Sitz in Staaten außerhalb des EWR haben. Der Grund für diese rückläufige Tendenz könnte möglicherweise in den Änderungen des Auslandsinvestment-Gesetzes zu finden sein, die durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften (Richtlinien-Begleitgesetz) vorgenommen wurden. Die betreffenden ausländischen Investmentgesellschaften können, wenn es zu einem Abschluß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen ihrem Heimatstaat und der Bundesrepublik Deutschland und dem Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß § 15 Abs. 2 AuslInvestmG kommt, in den Genuß des

erleichterten Anzeigeverfahrens nach § 15c AuslInvestmG gelangen. Eine abwartende Haltung ist insbesondere bei den schweizerischen Investmentgesellschaften festzustellen. Mit dem Abschluß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit der Schweiz ist im Jahre 1998 zu rechnen.

Auch Off-shore-Investmentgesellschaften hielten sich - möglicherweise im Hinblick auf den mit dem Richtlinienbegleitgesetz in Kraft getretenen Untersagungstatbestand nach § 8 Abs. 2 Satz 2 AuslInvestmG - mit Vertriebsanzeigen merklich zurück. Nach dieser Vorschrift kann das Bundesaufsichtsamt die Vertriebsaufnahme von Fonds untersagen, wenn die Investmentgesellschaft in ihrem Heimatstaat keiner Aufsicht unterliegt oder die Aufsichtsbehörden nicht zur Zusammenarbeit mit dem Amt bereit sind.

Insgesamt hat sich der Bestand an vertriebsberechtigten ausländischen Investmentvermögen in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



Neben der Bearbeitung der Vertriebsanzeigen und der laufenden Aufsicht über vertriebsberechtigte Fonds waren wiederum zahlreiche grundsätzliche Anfragen zum Anwendungsbereich des Auslandinvestment-Gesetzes zu beantworten. Themenschwerpunkte waren weiterhin Derivate-Fonds und Auslegungsfragen zu ausländischen Immobilienfonds (Real Estate Investment Trust, Fund-of-Fund-Konstruktionen mit US-Limited-Partnerships, Umgehungstatbestände durch Einschaltung von Personengesellschaften deutschen Rechts). Außerdem wurden einige Problemfälle im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Investmentfonds im Sinne von § 1 Abs. 1 AuslInvestmG von den nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Beteiligungskonstruktionen gelöst. Schließlich widmete sich das Bundesaufsichtsamt den rechtlichen Fragen, die beim grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentanteilen über das Internet auftreten.

Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit den zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden hat sich bei der Abwicklung einiger Problemfälle mit unseriösen Investmentangeboten erneut bewährt. Angesichts der zunehmenden Europäisierung des Finanzwesens müssen die gegenseitigen Kontakte im Interesse einer wirksamen Vertriebsaufsicht in der Bundesrepublik weiter gestärkt werden.

3.8.10 Kreditinstitute mit Sonderaufgaben

Die Förderung von bereits bestehenden oder neu gegründeten Betrieben des gewerblichen Mittelstandes sowie der Landwirtschaft, die von besonderen hierfür errichteten Kreditinstituten wahrgenommen wird, wurde im Berichtsjahr trotz des Auslaufens einzelner Förderprogramme – nicht zuletzt im Interesse der Schaffung von Arbeitsplätzen – weiter ausgebaut. Diese Förderinstitute haben aufgrund ihrer besonderen Geschäftsstruktur bisweilen Schwierigkeiten mit den allgemein geltenden, jedoch auf Geschäftsbanken zugeschnittenen bankaufsichtlichen Geschäftsbeschränkungen, die der Begrenzung von Risiken der Kreditgewährung durch die Banken dienen sollen, so etwa mit den inzwischen herabgesetzten Obergrenzen für die Gewährung von Großkrediten. Wenn auch diese Schwierigkeiten von den Instituten zumeist durch geschäftliche Umstellungen - etwa die teilweise Übertragung auf andere Banken - gelöst werden konnten, so behindern sie dennoch zumindest tendenziell die weitere Förderung von Betrieben des gewerblichen Mittelstandes und der Landwirtschaft. In Deutschland werden die

Fördermittel aus Gründen der Kundennähe traditionell zumeist auf dem Weg über die Hausbanken der Kunden oder auch über mittelständische Beteiligungsgesellschaften vergeben, die in den einzelnen Bundesländern gegründet wurden. Als Kreditnehmer der Förderinstitute können dann nicht die mittelständischen Adressaten der Fördermittel gelten. Kreditnehmer sind vielmehr zunächst die durchleitenden Hausbanken oder Beteiligungsgesellschaften, was zu einer erheblichen Zusammenballung von Krediten führen kann. War es früher in vergleichbaren Fällen dem Amt möglich, die Förderinstitute von nicht für sie passenden aufsichtlichen Vorschriften freizustellen, so besteht diese Möglichkeit angesichts der Vorgaben durch die Richtlinien der Europäischen Union kaum noch.

3.8.11 Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung

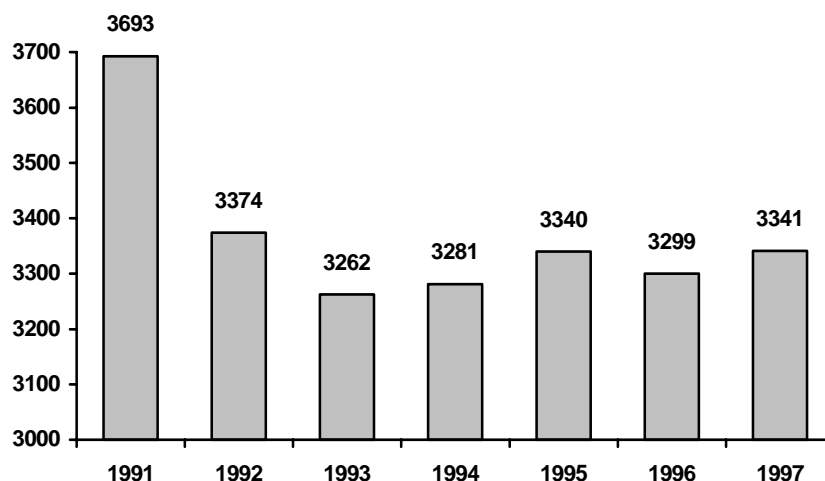
Die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung unterliegen seit 1995 in vollem Umfang bankaufsichtlichen Regelungen. So wurden im Berichtsjahr erstmalig bei zwei Unternehmen Prüfungen nach § 44 KWG durchgeführt. In der Praxis stellt die Vorstandsbesetzung mit fachlich qualifizierten Geschäftsleitern nach wie vor das Hauptproblem für die Unternehmen dar. Die Prüfung der Qualifikation künftiger Geschäftsleiter und die Beantwortung von Voranfragen nahm daher einen breiten Raum ein.

Die Änderungen in der staatlichen Wohnungsbauförderung haben dazu geführt, daß von Wohnungsgenossenschaften verstärkt nach anderen Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung gesucht wird. In diesem Zusammenhang ist auch ein ansteigendes Interesse an Gründungen von Spareinrichtungen zu verzeichnen. An das Amt wurden daher im Berichtsjahr mehrere Anfragen nach den grundsätzlichen Anforderungen an die Gründung einer Spareinrichtung herangetragen.

4 Beschwerden

Im Jahr 1997 gingen im Bundesaufsichtsamt 3.341 Beschwerden ein. In 333 Fällen konnte den Beschwerdeführern geholfen werden. In 208 Fällen gab die Beschwerde Anlaß zur Beanstandung beim betroffenen Kreditinstitut. Dem Bundesaufsichtsamt wurden außerdem 53 Eingaben vom Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages zur fachlichen Stellungnahme zugeleitet.

Übersicht über die Beschwerdeeingänge
in den Jahren 1991 bis 1997



Die überwiegende Zahl der eingegangenen Beschwerden hatte zivilrechtliche Fragen zum Gegenstand, die nicht zuletzt auf die zahlreichen vom Bundesgerichtshof im Jahre 1997 gefällten Urteile zum Bankvertragsrecht zurückzuführen waren.

Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die seit langem erwarteten BGH-Urteile zu den Voraussetzungen für die vorzeitige Ablösung von Festzinsdarlehen und den Berechnungsmethoden zur Ermittlung von Vorfälligkeitsentschädigungen. Der Bundesgerichtshof hat in seinen Entscheidungen vom 1. Juli 1997 (Az.: XI ZR 197/96 und XI ZR 267/96) dem Kreditnehmer unter bestimmten Voraussetzungen (beispielsweise bei Verkauf aus privaten Gründen oder bei Wahrnehmung einer günstigen Verkaufsgelegenheit) einen Anspruch auf vorzeitige Abwicklung des Kreditvertrages gegen Zahlung einer angemessenen

Vorfälligkeitsentschädigung zugestanden. Zur Ermittlung von Vorfälligkeitsentschädigungen hat der Bundesgerichtshof unterschiedliche Berechnungsmethoden zugelassen. Allerdings kann eine Bank nicht jeden beliebigen Preis bis zur Höhe der durch § 138 BGB vorgegebenen Grenze verlangen. Die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung ist vielmehr so zu bemessen, daß nur die aus der vorzeitigen Kreditablösung entstandenen finanziellen Nachteile kompensiert werden.

Auch zum Themenkomplex der Wertstellungspraxis im Kreditgewerbe hat sich der Bundesgerichtshof geäußert. Hierbei hat er seine Entscheidung aus dem Jahre 1989 zur taggleichen Valutierung von Bareinzahlungen auf eigene private Girokonten jetzt auch auf den Geschäftskundenbereich ausgeweitet (Urteil vom 17. Juni 1997; Az.: XI ZR 239/96). Darüber hinaus fordert der BGH in seiner Entscheidung vom 6. Mai 1997 (Az.: XI ZR 208/97), die Wertstellung der zugunsten von Privatkunden eingehenden Überweisungsbeträge an dem Tag des Geld- einganges beim Empfängerinstitut vorzunehmen.

Die von einigen Oberlandesgerichten im Jahre 1996 kontrovers diskutierte Frage nach der Rechtmäßigkeit der Erhebung von Gebühren für die Bearbeitung von Freistellungsaufträgen ist zwischenzeitlich höchstrichterlich entschieden worden. In seinen Urteilen vom 15. Juli 1997 (Az.: XI ZR 269 und 279/96) hat der Bundesgerichtshof die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank enthaltenen Klauseln, die ein Entgelt für die Verwaltung und Änderung von Freistellungsaufträgen vorsehen, für unzulässig erklärt.

In seinen Entscheidungen vom 21. Oktober 1997 (Az.: XI ZR 5/97 und 296/96) hat sich der BGH zur Zulässigkeit der Gebührenerhebung im Zusammenhang mit der Rückgabe von Lastschriften und Schecks sowie der Nichtausführung von Daueraufträgen und Überweisungen mangels Deckung geäußert und festgestellt, daß derartige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank gegen die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen. Dabei hat er allerdings offengelassen, ob die Banken im Einzelfall Ersatz für die ihnen tatsächlich entstandenen Aufwendungen, etwa aufgrund der erforderlichen Benachrichtigung des betreffenden Kunden über die Nichteinlösung, verlangen können.

Das Bundesaufsichtsamt konnte die Beschwerdeführer in der Regel auf der Grundlage der genannten Entscheidungen über die bestehende Rechtslage informieren und so zur Klärung bestehender Zweifelsfragen beitragen.

Weitere Schwerpunkte der Beschwerdebearbeitung bildeten die von den Kreditinstituten im Privatkundengeschäft erhobenen Gebühren für Geschäftsvorfälle der verschiedensten Art und hierbei insbesondere die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Berechnung von Buchungspostengebühren. Der BGH hatte in einer Entscheidung vom 7. Mai 1996 (Az.: IX ZR 217/95) festgestellt, daß Postenpreisklauseln, die Ein- und Auszahlungen am Kassenschalter erfaßten, keinen Verstoß gegen § 9 ABGB darstellten, wenn dem Kunden mindestens fünf Freiposten im Monat gewährt würden. Unter Bezugnahme auf die Berichterstattung in den Medien ging beim Bundesaufsichtsamt eine erhebliche Anzahl von Eingaben ein, in denen Bankkunden um nähere Erläuterungen zu der Entscheidung oder um die Durchsetzung ihrer aus dem Urteil resultierenden Ansprüche gegenüber dem betroffenen Kreditinstitut baten. In diesen Fällen mußten die Beschwerdeführer auf die fehlende Kompetenz des Bundesaufsichtsamtes in zivilrechtlichen Streitfragen hingewiesen werden.

Wie in den Vorjahren gingen im erheblichen Umfang Beschwerden ein, in denen die Wertstellungspraxis von Kreditinstituten sowie die Bearbeitung von Überweisungen beanstandet wurden. In diesen Fällen ist das Bundesaufsichtsamt jeweils an die betroffenen Kreditinstitute herangetreten, um zu prüfen, ob dort die ordnungsgemäße Abwicklung des Überweisungsverkehrs gewährleistet ist.

In verstärktem Maße gingen auch Beschwerden ein, in denen Bankkunden mißbräuchliche Verfügungen an Geldausgabeautomaten oder mittels gestohlener ec-Karten und Scheckvordrucke beklagten. Da das Bundesaufsichtsamt nicht über die Möglichkeit der Beweiserhebung verfügt, die es ihm ermöglichen könnte, ermittelnd tätig zu werden, konnten die Beschwerdeführer in der Regel nur auf den Weg der zivilrechtlichen Klärung des Sachverhaltes verwiesen werden.

Die zum Depotgeschäft eingegangenen Beschwerden betrafen insbesondere den Inhalt von Depotauszügen. Weitere Schwerpunkte waren die Berechnung und Höhe der Gebühren sowie die Depotübertragung.

Die Mehrzahl der Kundenbeschwerden über Bausparkassen stand im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluß. 1997 gingen kaum noch Kundenbeschwerden beim Bundesaufsichtsamt ein, die darauf hindeuten, daß bestimmte Personen oder Organisationen systematisch als unseriös anzusehende Methoden beim Vertrieb von Bausparverträgen anwenden. Das Bemühen der Bausparkassen um einen soliden Vertrieb scheint sich damit positiv auszuwirken.

Das Bundesaufsichtsamt ist im vergangenen Jahr außerdem erneut an den Zentralen Kreditausschuß (ZKA) herangetreten, um bedenkliche Praktiken innerhalb der Kreditwirtschaft aufzuzeigen und die Kreditinstitute zu einer stärkeren Berücksichtigung von Verbraucherinteressen anzuhalten. Der Schriftwechsel betraf die zunehmenden Rationalisierungsbestrebungen von Kreditinstituten im Überweisungs- und Scheckverkehr.

Änderung der Beschwerdebearbeitung im Bundesaufsichtsamt

Den rund 3.300 Beschwerden pro Jahr ist das Amt bisher grundsätzlich in jedem Fall nachgegangen. Das betroffene Institut wurde regelmäßig angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Den Beschwerdeführern wurde anschließend die Antwort des Institutes und eine bankaufsichtliche Stellungnahme zum Sachverhalt mitgeteilt. Dieses Verfahren hat durchschnittlich 1/10 der Arbeitskraft aller in der Fachaufsicht eingesetzten Bediensteten des Amtes beansprucht. Aus aufsichtsrechtlicher Sicht ist die große Mehrzahl der Beschwerdefälle jedoch unergiebig, da ihnen fast immer zivilrechtliche Auseinandersetzungen mit streitigen Sachverhalten zugrunde liegen. In diesen Fällen ist das Amt nach seinem gesetzlichen Auftrag nicht zuständig und besitzt weder Aufklärungs- noch Entscheidungskompetenz. Es kann dann nur auf die Möglichkeit des ordentlichen Rechtsweges hinweisen. Das ist für alle Beteiligten unbefriedigend. In nur rund 10 % der jährlich eingehenden Fälle kann den Beschwerdeführern geholfen werden.

Nach der Zielsetzung des KWG muß das Aufsichtsamt der Verhinderung von systemgefährdenden Bankzusammenbrüchen höchste Priorität einräumen.

Da die Solvenzaufsicht über die Banken in den letzten Jahren wegen steigender gesetzlicher Anforderungen, aber auch wegen der zunehmenden Internationali-

sierung und Komplexität der Bankoperationen sowie des wachsenden Wettbewerbs auf den Finanzmärkten immer aufwendiger und schwieriger wurde, ohne daß die dafür verfügbaren Ressourcen in gleichem Maße gesteigert werden konnten, stellte sich dem Aufsichtsamt immer dringender die Frage, ob sich der hohe Aufwand der Beschwerdebearbeitung angesichts ihres geringen bankaufsichtlichen Nutzens weiterhin rechtfertigen ließ. Um seine Kräfte besser als bis dahin auf seine Hauptaufgabe zu konzentrieren, hat das Aufsichtsamt deshalb in 1997 beschlossen, die Beschwerdebearbeitung wesentlich zu straffen und zu vereinfachen. Danach sollen künftig Beschwerden grundsätzlich nur noch dann aufgegriffen werden, wenn sich ihnen klare Anhaltspunkte dafür entnehmen lassen, daß das betreffende Institut gegen bankaufsichtliche Pflichten verstoßen haben könnte, oder wenn sie Hinweise für mögliche Fehlentwicklungen im Bereich der beaufsichtigten Bank- und Finanzdienstleistungsgewerbe enthalten. Stellungnahmen von den betroffenen Instituten werden danach nur noch dann eingeholt, wenn das Vorbringen des Beschwerdeführers einen in diesem Sinne bankaufsichtlich relevanten Sachverhalt zum Gegenstand hat. Selbstverständlich wird weiterhin jede Beschwerde beantwortet, und es soll auch – wie bisher – den (relativ seltenen) Beschwerden nachgegangen werden, bei denen die Rechtswidrigkeit oder grobe Unbilligkeit des beanstandeten Bankverhaltens – die Richtigkeit des Beschwerdevorbringens unterstellt – klar zutage tritt.

Um die Effizienz und Einheitlichkeit der Beschwerdebearbeitung zu steigern, wurde außerdem vorgesehen, ab 1998 die Zuständigkeit für alle Beschwerden, soweit sie nicht das Bauspar- oder Investmentwesen betreffen, in einem Referat zu konzentrieren.

5 Verfolgung ohne Erlaubnis betriebener oder verbotener Bankgeschäfte

Betreibt eine Person oder ein Unternehmen Bankgeschäfte ohne die nach § 32 KWG erforderliche Erlaubnis oder werden Geschäfte durchgeführt, die nach § 3 KWG verboten sind, ist das Bundesaufsichtsamt nach § 37 KWG ermächtigt, gegen die Fortführung der Geschäfte unmittelbar einzuschreiten. Sind die betreffenden Personen oder Unternehmen nicht bereit, freiwillig die Geschäfte einzustellen und abzuwickeln, gibt das Bundesaufsichtsamt ihnen das durch förmliche Verfügung auf.

Im Berichtsjahr ermittelte das Bundesaufsichtsamt in 1.498 Fällen wegen des Verdachts des unerlaubten Betriebens von Bankgeschäften bzw. des Betriebens verbotener Geschäfte. In 360 Fällen handelte es sich um neue Verfahren; in 1.138 Fällen waren die Verfahren bereits anhängig.

In 10 Fällen wurden im Jahr 1997 förmliche Verfügungen zur Untersagung bzw. Abwicklung unerlaubt betriebener Bankgeschäfte gemäß § 37 KWG erlassen. Diese Fälle sind am Ende dieses Kapitels aufgelistet. Da das Bundesaufsichtsamt aufgrund der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Rechtslage nur begrenzte Möglichkeiten hatte, sich ohne Mitwirkung der Unternehmen Einblick in deren Geschäfte zu verschaffen, ist nicht auszuschließen, daß das Vertrags- und Anlagevolumen wesentlich höher liegt.

Weiterhin wickelten im Berichtszeitraum 14 Unternehmen freiwillig ihre Geschäfte ab, um eine förmliche Verfügung nach § 37 KWG zu vermeiden. Diese Abwicklungen betrafen 6.595 Verträge. Das dem Bundesaufsichtsamt bekanntgewordene Gesamtvolumen betrug 27,57 Mio. DM.

Durch die 6. KWG-Novelle sind dem Bundesaufsichtsamt neue Befugnisse für die Verfolgung ohne Erlaubnis betriebener Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte übertragen worden. Der neue § 44c KWG ermächtigt das Amt, bei Unternehmen, die des unerlaubten Betriebens solcher Geschäfte verdächtig sind, die Geschäftsräume zu betreten und zu besichtigen. Mit richterlicher Anordnung dürfen die Räume sogar durchsucht werden. Geschäftsunterlagen können künftig als Beweismittel sichergestellt und beschlagnahmt werden. Da der Kreis der erlaubnispflichtigen Geschäfte auf Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG

(s. Kapitel 1.1) ausgedehnt worden ist, hat das Bundesaufsichtsamt seit dem 1. Januar 1998 auch gegen ohne Erlaubnis betriebene Finanzdienstleistungsgeschäfte einzuschreiten. Mit der Gesetzesänderung werden dem Amt erstmals Instrumente an die Hand gegeben, die eine wirksamere Bekämpfung unseriöser Unternehmen auf dem „Grauen Kapitalmarkt“ ermöglichen.

Um die neuen Kompetenzen schnellstmöglich nutzen zu können, wurden im Berichtsjahr in einem zusätzlich eingerichteten Referat zahlreiche organisatorische und rechtliche Fragen im Vorfeld des Inkrafttretens der neuen Vorschriften geklärt. Insbesondere wurden Kontakte zu Gewerbebehörden aufgenommen und zu Polizeibehörden verstärkt. Auch wurde ein Leitfaden zur Ausübung der gesetzlichen Befugnisse bei der Verfolgung verbotener oder ohne Erlaubnis betriebener Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte entwickelt.

Unternehmen	Anzahl der Verträge	Bekanntes Gesamtvolumen
Steuerberater W.-Josef Bädorf, 56288 Kastellaun	188	580.000,-- DM
Handels- und Finanzierungsvermittlungskontor GmbH, 99085 Erfurt	70	1.440.000,-- DM
FINAMA Finanzmanagement und Treuhand Aktiengesellschaft, 74199 Untergruppenbach	700	490.000,-- DM
Josef Götzendörfer, 97857 Urspringen	67	2.400.000,-- DM
Dobau Immobilien GmbH, 61348 Bad Homburg v.d.H.	9	136.000,-- DM
GIV Immobilienvermittlung & Vermögensplanung GmbH, 96472 Rödental	140	338.454,84 DM
Hanseatische AG 21073 Hamburg	21.000	160.000.000,-- DM
EuroKapital AG 21073 Hamburg	8.200	23.500.000,-- DM
V & U GmbH 99099 Erfurt	600	15.000.000,-- DM
R.A.D. GmbH 95448 Bayreuth	1.746	3.200.000,-- DM

6 Geldwäsche

Das Bundesaufsichtsamt hat im Berichtsjahr – ebenso wie in den Jahren zuvor – den Anforderungskatalog des Geldwäschegesetzes unter Berücksichtigung der internationalen Anforderungen und Erfahrungen bei der Geldwäschebekämpfung weiter präzisiert und fortgeschrieben.

Im Vordergrund stand dabei die Sicherstellung eines einheitlichen Standards im gesamten Finanzsektor. Deshalb wurde den ab 1. Januar 1998 der Aufsicht des Amtes unterstehenden Finanzdienstleistungsinstituten die „Verlautbarung über Maßnahmen der Finanzdienstleistungsinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche vom 30. Dezember 1997“ bekanntgegeben. Diese Verlautbarung orientiert sich inhaltlich an den für Kreditinstitute bereits verbindlichen Verwaltungsvorschriften.

Die Auswertung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute per 31. Dezember 1996 hat in 470 Fällen zu Beanstandungen bzw. Rückfragen bei den Instituten wegen nicht ausreichender Beachtung der Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz geführt.

Im Berichtsjahr wurden außerdem 33 Prüfungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 KWG durchgeführt. Defizite wurden dabei in Einzelfällen bei der Ausgestaltung des institutsinternen Verdachtsmeldeverfahrens sowie der Handhabung der Verdachtsanzeigespflicht des § 11 GwG festgestellt.

Probleme bereitete in einigen Kreditinstituten die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten bei (Rechtsanwalts-/Notar-)Anderkonten. Die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 8 GwG wurde insbesondere bei der im vorhinein „auf Vorrat“ erfolgenden Vergabe von Anderkonten häufig nicht eingehalten.

Als problemhaft hat sich vor allem die Nutzung sog. Sammelkonten erwiesen. Hierüber wurden vielfach die vornehmlich aus den GUS-Staaten stammenden Gelder in das deutsche Finanzsystem eingespeist, deren Herkunft keinen wirtschaftlichen Hintergrund erkennen läßt oder undurchsichtig bleibt. Derartige

Konten, in der Regel Firmenkonten, werden zur gewerbsmäßigen Entgegennahme und Ausführung von Zahlungsaufträgen für Dritte genutzt. Sie sind einer besonderen Beobachtung durch das kontoführende Institut zu unterwerfen, dazu gehört u.a. die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten.

Der Anteil unbarer Transaktionen an den gemäß § 11 GwG erstatteten Verdachtsanzeigen hat sich leicht erhöht. Dies zeigt, daß die Sensibilität der Bankmitarbeiter für den Bereich der unbaren Transaktionen gestiegen ist. Aber noch immer ist weit mehr als die Hälfte der gemäß § 11 GwG angezeigten verdächtigen Transaktionen dem reinen „Barbereich“ bzw. „Schalterbereich“ zuzurechnen. In Anbetracht der Tatsache, daß illegale Gelder meist in „vorgewaschenem Zustand“ unbar zu den einzelnen Kreditinstituten gelangen und sich die Geldwäscheaktivitäten im Bankensektor nach Inkrafttreten des Geldwäschegesetzes zunehmend in die sog. Verschleierungsphase verlagert haben, muß der Kampf gegen die Geldwäsche im Bereich der unbaren Transaktionen weiter gesteigert werden.

Wegen des Verdachts des Verstoßes gegen GwG-Vorschriften wurden 1997 sieben Bußgeldverfahren eingeleitet. Weiterhin hat das Bundesaufsichtsamt einen Verdachtsfall gemäß § 13 GwG den Strafverfolgungsbehörden angezeigt.

Das Bundesaufsichtsamt war darüber hinaus als Behörde, die für die Implementierung des Geldwäschegesetzes in der Kreditwirtschaft zuständig ist, selbst Gegenstand der im Berichtsjahr sog. zweiten Deutschlandprüfung, die durch die bei der OECD angegliederte Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) durchgeführt wurde. Bei der FATF handelt es sich um die wichtigste internationale Institution zur Bekämpfung der Geldwäsche. In der nunmehr stattfindenden zweiten Runde der gegenseitigen Länderevaluierungen überprüft sie die Umsetzung ihrer 40 Empfehlungen zur Geldwäschebekämpfung in den einzelnen Mitgliedstaaten. In ihrem Bericht über die Prüfung der Bundesrepublik Deutschland hat sie festgestellt, daß die Beaufsichtigung der Kreditinstitute durch das Bundesaufsichtsamt sehr solide ist und ein Beispiel für andere Jurisdiktionen darstellt.

Deregulierende Maßnahmen im Geldwäschebereich

Bereits frühzeitig hat sich das Bundesaufsichtsamt bei der Implementierung des Geldwäschegesetzes für aufwandsminimierende Maßnahmen eingesetzt. Das Amt plädiert seit 1993 für einen Umdenkungsprozeß bei der Geldwäschebekämpfung. Danach sollen bestimmte formale Verpflichtungen des GwG, die den Banken nach dem heutigen Erfahrungswissen unnötige Mehrarbeit auferlegen, im Interesse einer qualifizierteren Bekämpfung der Geldwäsche abgeändert und soweit wie möglich von überflüssigen Formalismen befreit werden.

Der für Identifizierungen bei Bartransaktionen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GwG geltende Schwellenwert ist nunmehr durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität – wie auch vom Bundesaufsichtsamt gefordert – von bisher 20.000,-- DM auf den nach der EU-Geldwäscherichtlinie zulässigen Höchstwert von 30.000,-- DM angehoben worden. Dies wird nach Schätzungen der Verbände der Kreditwirtschaft in diesem Bereich zu einer Kostenersparnis von bis zu 55 % führen.

Darüber hinaus wurde vom Bundesaufsichtsamt die Umsetzung der formalen Pflichten des GwG im Rahmen des ihm vom Gesetzgeber vorgegebenen Spielraums zugunsten weiterer praxisgerechter, aufwandsminimierender Lösungen verschlankt. Dies gilt zum einen für die in § 9 Abs. 1 Satz 2 GwG normierte sog. Kopierpflicht. Die Verwaltungsvorschriften des Bundesaufsichtsamtes sehen nunmehr vor, daß für Dauerkunden, die über einen in der Europäischen Union ausgestellten Personalausweis oder Reisepaß verfügen, auf die Anfertigung von Ausweiskopien verzichtet werden kann und statt dessen die bloße EDV-mäßige Aufzeichnung der Daten ausreicht.

Weitere Erleichterungen wurden den Instituten im Hinblick auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 8 GwG angeboten. Institute können nunmehr auf eine gesonderte Nachfrage hinsichtlich des wirtschaftlich Berechtigten verzichten, wenn sich aus der Transaktion bzw. aus den äußeren Umständen im Einzelfall ergibt, daß der Kunde für eigene Rechnung handelt. Dies entbindet die

Kreditinstitute jedoch nicht, in den Fällen, in denen sich objektive Zweifel bezüglich des wahren wirtschaftlich Berechtigten aufdrängen müssen, bei Anknüpfung bzw. während einer laufenden Geschäftsbeziehung besondere Aktivitäten zur Feststellung des „Hintermannes“ zu entfalten („Nachforschungspflicht“).

Auch die teilweise oder gesamte Auslagerung (Outsourcing) der Funktion des Geldwäschebeauftragten ist den Instituten in Einzelfällen nach Abstimmung mit dem Bundesaufsichtsamt nunmehr gestattet.

Ebenso wurde versucht, das bestehende Spannungsverhältnis des Geldwäschegesetzes zu § 154 Abs. 2 AO zu glätten und dadurch die Anwendung der Identifizierungsvorschriften auf Dauerkunden – wie in anderen Ländern der EU – zu erleichtern. Auch der Kreis der „zuverlässigen Dritten“, die für Kreditinstitute Identifizierungen des Kunden i.S.d. § 1 Abs. 5 GwG bei Beginn der Geschäftsbeziehung vornehmen können, wurde erheblich erweitert.

7 Währungsumstellung und Zuteilung von Ausgleichsforderungen

Durch die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach dem Gesetz zum Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsvertrag) vom 4. September 1990 wurde dem Bundesaufsichtsamt die Aufgabe übertragen, gemäß Art. 8 der Anlage I zum Staatsvertrag die Umstellungsrechnung der Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe von Mark der DDR auf Deutsche Mark zu prüfen und diesen Unternehmen Ausgleichsforderungen oder dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung Forderungen gegen diese Unternehmen zuzuteilen.

Von diesen Prüfungen und Zuteilungen waren ursprünglich 534 Geldinstitute und 50 Außenhandelsbetriebe (AHB) betroffen.

Die Prüfungen wurden auch im Jahr 1997 fortgesetzt. Im Berichtsjahr konnten Ausgleichsforderungen der Unternehmen an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung sowie neue Forderungen des Ausgleichsfonds gegen die Unternehmen verstärkt endgültig zugeteilt werden. Insgesamt wurden 102 Prüfungen abgeschlossen, davon 100 endgültig. Acht Unternehmen erhielten Vorabzuteilungen.

Der Saldo aller Zuteilungen von Ausgleichsforderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung und dessen Forderungen gegen Unternehmen beträgt zum 31. Dezember 1997 rd. 84 Mrd. DM.

Im Laufe des Jahres 1997 wurden 17 Widersprüche gegen Zuteilungsbescheide eingelegt. In einem anhängigen Widerspruchsverfahren erging eine Entscheidung. In einem Fall wurde dem Begehren zumindest teilweise entsprochen. Eine Entscheidung wurde unanfechtbar.

Zum Jahresende sind acht Verwaltungsstreitverfahren betreffend Zuteilungen anhängig, davon vier Musterverfahren. Bei den Musterverfahren geht es um die Anerkennungsfähigkeit von Rückstellungen für Kosten der Währungsumstellung und für Kosten der Altkreditbearbeitung.

8 Bundesaufsichtsamt intern

Organisation

Das Bundesaufsichtsamt war im Berichtsjahr in insgesamt sieben Abteilungen und eine Gruppe gegliedert. Die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Organisationseinheiten kann dem im Anhang 11 abgedruckten Organisationsplan entnommen werden.

Mit Inkrafttreten der 6. KWG-Novelle nimmt seit dem 1. Januar 1998 eine neu eingerichtete Abteilung VII die Fachaufsicht über die Finanzdienstleistungsinstitute und die Verfolgung ohne Erlaubnis betriebener Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte wahr. Im Zuge dieser Neuorganisation wurde in der Abteilung Z auch ein zentrales Referat zur Bearbeitung von Beschwerden eingerichtet.

Personal

Ende 1997 gehörten dem Bundesaufsichtsamt 516 Beschäftigte an. Davon waren 44 teilzeitbeschäftigt. Im Berichtsjahr konnten 38 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neu gewonnen werden.

Das Bundesaufsichtsamt beschäftigt im höheren Dienst überwiegend Juristen und Wirtschaftswissenschaftler, die teilweise über Erfahrungen aus einer Tätigkeit bei Banken oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verfügen. In der Gruppe D sind auch Beschäftigte mit Berufsabschlüssen aus den Bereichen Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Statistik eingesetzt.

Im gehobenen Dienst sind vornehmlich Wirtschaftswissenschaftler sowie Finanz- und Verwaltungswirte mit Fachhochschulabschluß beschäftigt.

Die Änderungen des Bankaufsichtsrechts sowie die Entwicklung ständig neuer Bankprodukte und -techniken machen erhebliche Fortbildungsanstrengungen erforderlich. Im Berichtsjahr führte das Bundesaufsichtsamt 15 interne Fortbildungsveranstaltungen durch, an denen 283 Bedienstete teilnahmen. Schwerpunkte waren dabei Veranstaltungen aus den Bereichen derivate Finanzinstrumente und Bilanzanalyse sowie zu den zu erwartenden Auswirkungen der 6. KWG-Novelle auf die Bankenaufsicht. Darüber hinaus haben weitere 105 Beschäftigte insgesamt

77 Seminare anderer Veranstalter besucht. Einigen Beschäftigten konnte zudem ein Informationsaufenthalt bei inländischen Kreditinstituten und ausländischen Bankaufsichtsbehörden ermöglicht werden.

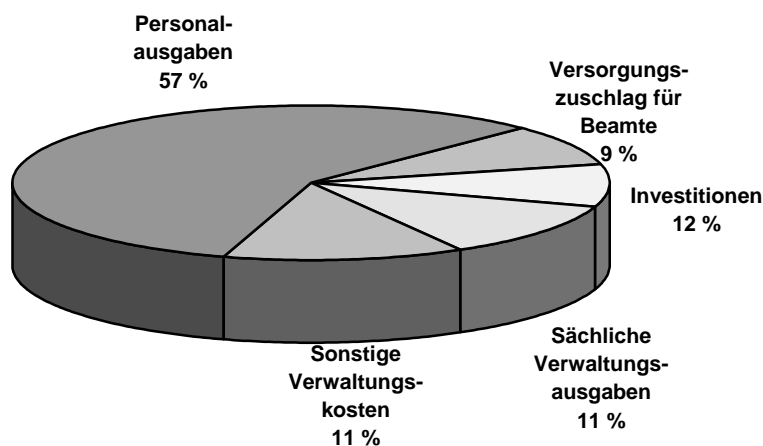
Haushalt

Der Haushalt des Bundesaufsichtsamtes ist Teil des Bundeshaushaltsplanes.

Ausgaben

Das Bundesaufsichtsamt hatte im Jahr 1997 insgesamt Ausgaben und Kosten in Höhe von 61.059.154,82 DM. Davon entfielen im einzelnen auf:

Personalausgaben	34.499.135,93 DM
Versorgungszuschlag für Beamte	5.591.443,73 DM
Investitionen	7.364.092,75 DM
Sächliche Verwaltungsausgaben	6.902.295,16 DM
Sonstige Verwaltungskosten	6.702.169,25 DM



Einnahmen

Die Einnahmen betragen 57.844.625,65 DM. Sie setzten sich im wesentlichen aus der Erhebung von Gebühren in Höhe von 4.589.763,86 DM (gemäß § 51 Abs. 2 KWG, §§ 9, 15 des Auslandsinvestment-Gesetzes und § 15a des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften) sowie aus der Kostenumlage gemäß § 51 Abs. 1 KWG für das Jahr 1996 in Höhe von 52.319.128,56 DM, plus einem

Abschlag für das Jahr 1997, abzüglich des schon bezahlten Abschlages für 1996, zusammen.

Die Kostenumlage wird nach Maßgabe der „Verordnung über die Umlegung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen“ von den erstattungspflichtigen Kreditinstituten jeweils für das Vorjahr erhoben. Sie beträgt 90 % der Kosten des Bundesaufsichtsamtes, soweit sie nicht durch Gebühren oder sonstige Erstattungen gedeckt sind. Die anzurechnenden Kosten für 1996 beliefen sich auf 58.473.867,64 DM. Der Erstattungsbetrag wurde auf die erstattungspflichtigen Kreditinstitute nach Maßgabe ihrer Bilanzsumme des Geschäftsjahres 1995 umgelegt. Für 1996 war somit ein Betrag von 6,58 DM je 1 Mio. DM Bilanzsumme von den Kreditinstituten zu entrichten.

Anhang

Übersicht

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen stellt sich vor	Anhang 1
Informationsblatt 1/97 für inländische Unternehmen im Finanzdienstleistungssektor, die am 1. Januar 1998 zulässigerweise tätig waren und über keine Bankerlaubnis des Bundesaufsichtsamtes verfügen	Anhang 2
Veräußerung von Kundenforderungen im Rahmen von Asset-Backed Securities-Transaktionen durch deutsche Kreditinstitute; Rundschreiben 4/97 einschließlich Anschreiben dazu	Anhang 3
Waretermingeschäfte; Rundschreiben 12/97	Anhang 4
EDV-Umstellung bei den Kreditinstituten zum Jahrhundertwechsel („2000-Problem“); Rundschreiben 10/97	Anhang 5
Anzeigen gemäß Artikel 19 (Zweigniederlassungen) und Artikel 20 (freier Dienstleistungsverkehr) der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1997	Anhang 6
Anzeigen gemäß Artikel 17 (Zweigniederlassungen) und Artikel 18 (freier Dienstleistungsverkehr) der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1997	Anhang 7
Auslandsbanken in der Bundesrepublik Deutschland	Anhang 8
Auflegung von Grundstücks-Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften; Schreiben vom 1. Oktober 1997	Anhang 9
Auslagerung des Fondsmanagements bei Kapitalanlagegesellschaften und Anteilwertermittlung gemäß § 21 Abs. 2 KAGG; Schreiben vom 29. September 1997	Anhang 10
Organisationsplan des Bundesaufsichtsamtes	Anhang 11

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen



Jahresbericht 1997

Herausgeber und verantwortlich für den Gesamteinhalt:
Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin,
Telefon (030) 8436 - 0, Telefax: (030) 8436 - 1550, Internet: <http://www.bakred.de>

Anhang

Übersicht

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen stellt sich vor	Anhang 1
Informationsblatt 1/97 für inländische Unternehmen im Finanzdienstleistungssektor, die am 1. Januar 1998 zulässigerweise tätig waren und über keine Bankerlaubnis des Bundesaufsichtsamtes verfügen	Anhang 2
Veräußerung von Kundenforderungen im Rahmen von Asset-Backed Securities-Transaktionen durch deutsche Kreditinstitute; Rundschreiben 4/97 einschließlich Anschreiben dazu	Anhang 3
Waretermingeschäfte; Rundschreiben 12/97	Anhang 4
EDV-Umstellung bei den Kreditinstituten zum Jahrhundertwechsel („2000-Problem“); Rundschreiben 10/97	Anhang 5
Anzeigen gemäß Artikel 19 (Zweigniederlassungen) und Artikel 20 (freier Dienstleistungsverkehr) der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1997	Anhang 6
Anzeigen gemäß Artikel 17 (Zweigniederlassungen) und Artikel 18 (freier Dienstleistungsverkehr) der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1997	Anhang 7
Auslandsbanken in der Bundesrepublik Deutschland	Anhang 8
Auflegung von Grundstücks-Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften; Schreiben vom 1. Oktober 1997	Anhang 9
Auslagerung des Fondsmanagements bei Kapitalanlagegesellschaften und Anteilwertermittlung gemäß § 21 Abs. 2 KAGG; Schreiben vom 29. September 1997	Anhang 10
Organisationsplan des Bundesaufsichtsamtes	Anhang 11

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen stellt sich vor

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Es wurde am 1. Januar 1962 in Berlin errichtet. Die Dienstgebäude liegen im Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin. Aufgrund des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994 wurde der Sitz des Amtes nach Bonn verlegt. Der Umzug des Amtes nach Bonn steht zeitlich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin und wird voraussichtlich im Frühjahr 2000 stattfinden.

**Was ist das
BAKred ?**

Nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und verschiedener Spezialgesetze übt es die Aufsicht über die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute in der Bundesrepublik Deutschland aus. Ziel dieser Gesetze und der ihrer Durchsetzung dienenden Überwachung der Institute ist es, Risiken und Störungen vorzubeugen, die das reibungslose Funktionieren dieses gesamtwirtschaftlich besonders wichtigen Unternehmensbereiches beeinträchtigen und die Stabilität der Finanzmärkte gefährden könnten. Das zugrundeliegende Aufsichtskonzept ist liberal. Es setzt einen ordnungsrechtlichen Rahmen für die innere Struktur und die Geschäftstätigkeit der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, schließt aber Einflußnahmen auf die geschäftspolitischen Entscheidungen der Institute aus.

**Auf welcher
Rechtsgrund-
lage arbeitet
das BAKred?**

Das KWG sieht vor, daß Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen betrieben werden dürfen, und normiert die Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis erteilt werden darf und ggf. widerrufen werden kann. Werden derartige Geschäfte ohne Erlaubnis betrieben, hat das Bundesaufsichtsamt dagegen vorzugehen.

**Die Aufsicht
durch das
BAKred, wie
funktioniert
sie?**

Vor allem hat das Amt darüber zu wachen, daß die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute die Aufsichtsvorschriften über die Eigenkapitalausstattung, die Liquiditätshaltung und die Begrenzung der Risiken der von ihnen betriebenen Geschäfte beachten. Damit soll verhindert werden, daß die Institute durch unsolides, übermäßig risikoreiches Geschäftsgebaren sich selbst und damit zugleich die Gelder ihrer Gläubiger, nicht zuletzt der Sparer und Anleger, in Gefahr bringen. Zum Zweck dieser laufenden Überwachung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute wertet das Aufsichtsamt eine Vielzahl meldepflichtiger Geschäftsdaten sowie die Jahresabschlüsse der Institute und die darüber erstellten Prüfungsberichte aus. Es verschafft sich darüber hinaus durch besondere Prüfungen, mit denen es regelmäßig Wirtschaftsprüfer beauftragt, Einblicke in die Geschäftsführung und die wirtschaftliche Lage der Institute. Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Institutes, die die Erfüllung der Verpflichtungen des betreffenden Institutes gegenüber seinen Gläubigern und die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte gefährden, kann das Aufsichtsamt Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren treffen und, wenn Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung drohen, das Institut vorläufig schließen, bis geklärt ist, ob und wie die Krise überwunden und damit ein Konkurs vermieden werden kann. Darüber hinaus kann das Aufsichtsamt aber auch tätig werden, wenn die Organisation der Geschäftsführung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitutes so gravierende Mängel aufweist, daß diese die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden können oder die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte beeinträchtigen.

Neben der laufenden Aufsicht über die Institute hat das BAKred ganz allgemein auch Mißständen im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen entgegenzuwirken, die die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Geschäfte beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können.

Viele Kunden wenden sich mit Beschwerden über ihr Institut an das Bundesaufsichtsamt und erhoffen sich von dort Hilfe. Als Verwaltungsbehörde ist das Bundesaufsichtsamt jedoch nicht befugt, das Verhalten der Institute allumfassend, d.h. auch auf die zivilrechtliche Rechtmäßigkeit und Verbraucherfreundlichkeit hin zu überprüfen. Es kann den Instituten weder Anweisungen für den Umgang mit ihren Kunden geben noch ihre Preise und Geschäftsbedingungen kontrollieren. Vor allem darf sich das Aufsichtsamt nicht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Instituten und ihren Kunden einmischen, indem es den betreffenden Kunden Rechtsrat erteilt oder, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Streitigkeiten zu schlichten versucht oder entscheidet. Gleichwohl greift das Bundesaufsichtsamt Beschwerden auf, wenn zu prüfen ist, ob in dem kritisierten Verhalten des betreffenden Institutes aufsichtlich zu beanstandende Mängel in der Geschäftsführung oder sogar Anzeichen für das Vorliegen eines allgemeinen Mißstands im Kredit- und Finanzdienstleistungsgewerbe liegen könnten.

**Hilft das
BAKred
beim Streit
mit Bank- und
Finanzdienst-
leistungs-
instituten ?**

Dem Bundesaufsichtsamt obliegt es außerdem, die Einhaltung verschiedener für Spezialkreditinstitute geltender Gesetze, wie des Hypothekbankgesetzes, des Bausparkassengesetzes, des Schiffsbankgesetzes und des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, zu überwachen und nach dem Auslandsinvestmentgesetz den Vertrieb ausländischer Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland einer gewissen Kontrolle zu unterwerfen. Seit 1993 ist das Bundesaufsichtsamt in die Bekämpfung der Geldwäsche eingeschaltet und überwacht die Einhaltung der den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten obliegenden Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz. Damit werden von den Instituten Vorkehrungen verlangt, die die Einführung illegaler Gelder in den Finanzkreislauf verhindern sollen. Dem Bundesaufsichtsamt obliegt ferner die Zuständigkeit für die Bestätigung der Umstellungsrechnungen von Kreditinstituten und von Außenhandelsbetrieben der ehemaligen DDR sowie die Zuteilung von Ausgleichsforderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungs- umstellung auf der Grundlage des Artikel 8 der Anlage I des Vertrages

**Welche
Aufgaben hat
das BAKred
sonst noch?**

vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion.

**Mit wem
arbeitet das
BAKred
zusammen?**

Wegen der zunehmenden Internationalisierung des Finanzwesens hat in den letzten Jahren die Zusammenarbeit des Bundesaufsichtsamtes mit ausländischen Aufsichtsbehörden stark an Bedeutung gewonnen. Grundlage sind bilaterale Verwaltungsabkommen, die einen umfassenden Informationsaustausch, regelmäßige Treffen und das Recht zur Vornahme von Prüfungen auf dem Gebiet des jeweiligen Partnerlandes vorsehen.

**Internationale
Gremien und
BAKred**

Zu den Aufgaben des Aufsichtsamtes gehört nicht zuletzt auch die aktive Mitarbeit in den EU-Gremien, die die Vereinheitlichung der Aufsichtsvorschriften für den Raum der Europäischen Union beraten, und im sog. Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht, in dem internationale Mindeststandards für die Bankenaufsicht entwickelt und Fragen der internationalen Zusammenarbeit der Bankaufsichtsbehörden erörtert werden. Es wirkt ferner bei der Vorbereitung und Beratung von Gesetzentwürfen auf dem Gebiet des Finanzwesens mit.

**Deutsche
Bundesbank
und BAKred**

Bei der Erfüllung seiner aufsichtlichen Aufgaben arbeitet das Bundesaufsichtsamt eng mit der Deutschen Bundesbank zusammen. Deren Mitwirkung an der Aufsicht erstreckt sich vor allem auf das Sammeln und Aufbereiten der von den Instituten regelmäßig abzugebenden Meldungen, die Auswertung von Daten zur wirtschaftlichen Lage der einzelnen Institute und die Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten aufsichtlichen Maßnahmen. Aufsichtliche Grundsatzentscheidungen und allgemeine aufsichtliche Regelungen des Aufsichtsamtes werden mit der Deutschen Bundesbank abgestimmt. In besonderen Fällen bedarf es der Zustimmung der Deutschen Bundesbank. Nicht zuletzt durch die Einschaltung der Deutschen Bundesbank mit ihrem ausgedehnten Zweigstellennetz in die Aufsicht wird das Bundesaufsichtsamt, das in Anbetracht von rund 3500 zu beaufsichtigenden Kreditinstituten und etwa 4500 Finanzdienstleistungsinstituten mit rund 520 Beschäftigten eine verhältnismäßig

geringe Personalstärke hat, in die Lage versetzt, sich einen vertieften Einblick in die Verhältnisse der einzelnen Institute zu verschaffen.

Eine weitere enge Zusammenarbeit besteht seit dem 1. Januar 1995 mit dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe) in Frankfurt am Main. Seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) überwacht dieses Amt u.a. das Wertpapierdienstleistungsgeschäft der Banken und Finanzdienstleistungsinstitute, d.h. deren Handels- und Vermittlungsgeschäft mit Kunden, das sich auf Wertpapiere und Derivate bezieht.

**BAWe und
BAKred**

Das Bundesaufsichtsamt ist in insgesamt 8 Abteilungen und eine Gruppe gegliedert. Während in Abteilung I die bankaufsichtlichen Grundsatzfragen bearbeitet werden, wird die Fachaufsicht über die Kreditinstitute im wesentlichen von den Abteilungen II bis V ausgeführt. Die Abteilung VI befaßt sich mit den Fragen der durch die deutsche Einigung bedingten Währungsumstellung und der Zuteilung von Ausgleichsforderungen an Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe der ehemaligen DDR. Die Abteilung VII übt die Aufsicht über die Finanzdienstleistungsinstitute aus. Ferner sind dort drei Referate für die Verfolgung ohne Erlaubnis betriebener Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte angegliedert. Abteilung Z nimmt die Bereiche Organisation, Haushalt, Öffentlichkeitsarbeit, Personal und Informationstechnik wahr. Ihr sind außerdem zwei Referate für die Durchführung des Geldwäschegesetzes und ein zentrales Beschwerdereferat zugeordnet. Die Gruppe D führt die Zulassungsprüfungen für interne Risikomeß- und Steuerungsmodelle durch. Ende 1997 waren im Bundesaufsichtsamt 516 Mitarbeiter beschäftigt.

**Wie ist das
BAKred
organisiert?**

Weitere Informationen über das Bundesaufsichtsamt finden Sie im Internet unter der Adresse <http://www.bakred.de>.

INFORMATIONSBLATT 1/97

für inländische Unternehmen im Finanzdienstleistungssektor,
die am 1. Januar 1998 zulässigerweise tätig waren
und über keine Bankerlaubnis des Bundesaufsichtsamtes verfügen.
(Stand: Januar 1998)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) – KWG – am 1. Januar 1998 bedarf derjenige, der gewerbsmäßig oder in einem eine kaufmännische Einrichtung erfordernden Umfang Finanzdienstleistungen und/oder die neuen Bereiche des Finanzkommissionsgeschäftes sowie das Emissionsgeschäft erbringen will, der Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen – im folgenden: Bundesaufsichtsamt – gemäß § 32 Abs. 1 KWG und unterliegt als Finanzdienstleistungsinstitut oder Wertpapierhandelsbank wie die Kreditinstitute der ständigen Aufsicht.

Unternehmen, die solche Geschäfte bei Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen bereits zulässigerweise erbringen, kommen in den Genuß einer Übergangsregelung, die unter **Abschnitt I.** beschrieben wird. Informationen zu der dabei fälligen Erstanzeige enthält **Abschnitt II.** Damit die Betroffenen prüfen können, ob sie bereits künftig erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen oder die bisher erlaubnisfreien Bankgeschäfte der Wertpapierhandelsbanken erbringen, enthält **Abschnitt III.** Definitionen dieser Dienstleistungen. **Abschnitt IV.** definiert den neuen Begriff Finanzinstrumente. **Abschnitt V.** gibt Erläuterungen, ab wann die Geschäfte in erlaubnispflichtiger Weise oder in erlaubnispflichtigem Umfang erbracht werden, und zur zukünftigen Aufsicht. **Abschnitt VI.** umreißt kurz den besonderen Fall der Wertpapierhandelsbank. **Abschnitt VII.** nennt Ausnahmen von der Erlaubnispflicht. **Abschnitt VIII.** nennt Ihnen Ansprechpartner.

I. Übergangsregelung (§ 64e Abs. 2 KWG)

In § 64e Abs. 2 KWG wird eine Übergangsregelung für die am 1. Januar 1998 zulässigerweise bereits tätigen Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken eingeführt. Die Übergangsregelung gewährleistet, daß diese Unternehmen ihre Geschäfte legal weiterführen können.

Die betroffenen Unternehmen haben innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre nach dem KWG nunmehr erlaubnispflichtigen Tätigkeiten und die Absicht, diese fortzuführen, dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Gardeschützenweg 71 – 101, 12203 Berlin) **und** der für den Sitz ihres Unternehmens zuständigen Landeszentralbank - Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank - (Adressen siehe unter VIII.) mit einem dafür vorgesehenen Vordruck anzuzeigen. Bei fristgerechter Erstattung der Anzeige (Eingang spätestens am 1. April 1998) gilt die Erlaubnis in dem angezeigten Umfang nach § 32 KWG als erteilt.

Das Bundesaufsichtsamt bestätigt die bezeichneten Erlaubnisgegenstände innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige. Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Bestätigung haben die Unternehmen dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der zuständigen Landeszentralbank eine Ergänzungsanzeige einzureichen, die den Anforderungen des § 32 KWG entsprechen muß. Das Bundesaufsichtsamt überprüft dann, ob Versagungsgründe des § 33 KWG (insbesondere hinsichtlich der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter/des Finanzdienstleisters und der Kapitalausstattung) vorliegen. Der Inhalt der Ergänzungsanzeige wird in einer Verordnung geregelt werden, die mit weiteren Erläuterungen hierzu mit dem Bestätigungsschreiben übersandt wird.

II. Erstanzeige gemäß § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG

Gemäß der Verordnung über die Erstanzeige von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken nach § 64e Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Erstanzeigenverordnung - ErstAnzV –) vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3412) sind die Anzeigen gemäß § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG nach dem Stand vom 31. Dezember 1997 bis zum 1. April 1998 mit dem Vordruck „Anzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG (Finanzdienstleistungsinstitute/Wertpapierhandelsbanken)“ abzugeben. **Den Vordruck und den Text der ErstAnzV erhalten Sie bei den örtlich jeweils zuständigen Landeszentralbanken (siehe Abschnitt VIII.). Beides ist auch in das Internet unter der Adresse <http://www.bakred.de> (Homepage des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen) eingestellt.** Da das Anzeigenformular nicht als Vordrucksatz existiert, werden die Anzeigenden/die anzeigenden Unternehmen gebeten, die für die jeweilige Anzeige erforderliche Anzahl von fünf Vordrucken durch Fotokopien selbst anzufertigen. Jedes eingereichte Exemplar ist mit der Originalunterschrift des Anzeigenden zu versehen mit der Folge, daß die Anzeige nur in Papierform eingereicht werden kann.

HINWEIS

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, daß die Erlaubnis grundsätzlich nur dann nach § 64e Abs. 2 Satz 2 KWG als erteilt angesehen werden kann, wenn die Anzeige gemäß § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG mit den oben aufgeführten Angaben bis zum 1. April 1998 erstattet worden ist. Wird die Anzeige nicht fristgerecht und/oder nicht formgerecht eingereicht, kann das Finanzdienstleistungsinstitut die Übergangsregelung nicht in Anspruch nehmen. Für die Fortführung der Geschäfte muß in diesem Fall eine Erlaubnis nach § 32 KWG beantragt werden. Ohne eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG bzw. § 64e Abs. 2 Satz 2 KWG ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen oder von Bankgeschäften strafbar.

III. Finanzdienstleistungen und bisher erlaubnisfreie Bankgeschäfte der Wertpapierhandelsbanken

A. Finanzdienstleistungen (§ 1 Abs. 1a Satz 2 KWG)

Was als **Finanzdienstleistungen** anzusehen ist, wird abschließend in § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 - 7 KWG normiert. Danach sind als Finanzdienstleistungen zu qualifizieren:

- 1. die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung),**
- 2. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlußvermittlung),**
- 3. die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung),**
- 4. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im Wege des Eigenhandels für andere (Eigenhandel),**
- 5. die Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaateneinlagenvermittlung),**
- 6. die Besorgung von Zahlungsaufträgen (Finanztransfersgeschäft) und**
- 7. der Handel mit Sorten (Sortengeschäft).**

Nachfolgend werden die oben genannten Finanzdienstleistungen näher erläutert.

Anlagevermittlung (Nr. 1)

Die Anlagevermittlung beschränkt sich auf die Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen von Anlegern. Erfasst ist die Tätigkeit des Nachweismaklers im Sinne des § 34c Gewerbeordnung, soweit sie sich auf Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG (siehe unter IV.) bezieht.

Abschlußvermittlung (Nr. 2)

Die Regelung erfasst die offene Stellvertretung. Sie deckt sich mit der Tätigkeit des Abschlußmaklers im Sinne des § 34c Gewerbeordnung, sofern er eine Partei bei Abschluß des Geschäfts vertritt; andernfalls fällt die Tätigkeit unter Nr. 1.

Anlage- und Abschlußvermittlung werden im Rahmen der KWG gleichgestellt.

Finanzportfolioverwaltung (Nr. 3)

Erfasst wird die Verwaltung von Finanzinstrumenten, die dem Verwalter einen Entscheidungsspielraum bei Anlageentscheidungen einräumt. In den Portfolios können auch Vermögen verschiedener Kunden zusammengefaßt werden.

Soweit es um Wertpapiere geht, hat der Portfolioverwalter die Papiere auf einem Depotkonto des Kunden bei einem Unternehmen, das zum Betreiben des Depotgeschäfts befugt ist, verwahren zu lassen; andernfalls bedarf er einer Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts und ist als Kreditinstitut zu qualifizieren.

Eigenhandel (Nr. 4)

Beim Handel im Auftrag eines Kunden als Eigenhändler tritt das Institut seinem Kunden nicht als Kommissionär, sondern als Käufer oder Verkäufer gegenüber. Auch wenn es sich zivilrechtlich hierbei um einen reinen Kaufvertrag handelt, ist das Geschäft Dienstleistung im Sinne der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie.

Der Handel in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten ist als Dienstleistung für andere immer jeweils einer der drei folgenden Kategorien zuzuordnen:

- der Handel im fremden Namen für fremde Rechnung (offene Stellvertretung) ist Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG (Abschlußvermittlung);

- der Handel im eigenen Namen für fremde Rechnung (verdeckte Stellvertretung) ist Bankgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG (Finanzkommissionsgeschäft);
- der Handel im eigenen Namen für eigene Rechnung, ist - sofern er Dienstleistung für andere darstellt - Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG (Eigenhandel).

Drittstaateneinlagenvermittlung (Nr. 5)

Erfasst werden durch diese Vorschrift die Entgegennahme von Einlagegeldern im Inland und das Weiterleiten an Adressen im Ausland, sofern nicht ein nach § 53 KWG erlaubnispflichtiges Betreiben einer Zweigstelle eines ausländischen Unternehmens vorliegt. Erfasst wird daneben auch die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über Einlagen mit Adressen im Ausland. Die Vermittlung von Einlagen oder von Verträgen über Einlagen an Adressen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums wird im Interesse eines umfassenden Kundenschutzes und zur Stärkung des Vertrauens in die Seriosität der Finanzmärkte der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt unterstellt. Nicht erfasst wird die Vermittlung von Einlagen oder von Verträgen über Einlagen an Adressen in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Die EG-rechtliche Harmonisierung des Bankaufsichtsrechts stellt insoweit einen ausreichenden Kundenschutz sicher.

Finanztransfergeschäft (Nr. 6)

Hierunter fällt der gewerbsmäßige, insbesondere nicht kontengebundene Transfer von Geld als Dienstleistung für andere.

Sortengeschäft (Nr. 7)

Das Sortengeschäft umfaßt den Austausch von Banknoten oder Münzen, die gesetzliche Zahlungsmittel darstellen, sowie den Verkauf und Ankauf von Reiseschecks. Wechselstuben sind damit Finanzdienstleistungsinstitute (siehe aber VII. 8.).

B. Bisher erlaubnisfreie Bankgeschäfte der Wertpapierhandelsbanken (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 und 10 KWG)

1. Finanzkommissionsgeschäft (Nr. 4)

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des bis Ende 1997 geltenden KWG ist die Anschaffung und die Veräußerung von Wertpapieren (einschließlich Wertpapierderivaten) für andere als Effektengeschäft bereits ein Bankgeschäft. Diese Beschränkung entspricht nicht den EG-rechtlichen Anforderungen und ist jetzt um die Geldmarktinstrumente, Devisen oder Rechnungseinheiten sowie deren Derivate erweitert worden. Die Vorschrift definiert deshalb nunmehr allgemein die **Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung** (Finanzkommissionsgeschäft) als Bankgeschäft.

2. Emissionsgeschäft (Nr. 10)

Vom Finanzkommissionsgeschäft zu trennen ist das Emissionsgeschäft (Underwriting), das **die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Plazierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien** zum Gegenstand hat. Ein Bankgeschäft in diesem Sinne liegt bei dem sog. Übernahmekonsortium vor, bei dem mehrere Dienstleistungsunternehmen eine Emission zu einem festen Kurs in den eigenen Bestand übernehmen, dem Emittenten sofort den Gegenwert vergüten und die übernommenen Finanzinstrumente anschließend im eigenen Namen und für eigene Rechnung plazieren.

Kein Emissionsgeschäft in diesem Sinne liegt dagegen bei dem Begebungskonsortium (Plazierung im eigenen Namen für Rechnung des Emittenten) und bei dem Geschäftsbesorgungskonsortium (Plazierung in offener Stellvertretung, also im Namen und für Rechnung des Emittenten) vor, es sei denn, die Konsorten verpflichten sich, nicht verkaufte Emissionen in den Eigenbestand zu übernehmen, also garantiemäßig für den Erfolg der Plazierung einzustehen. Beim Begebungskonsortium liegt indessen ein Bankgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG (Finanzkommissionsgeschäft), beim Geschäftsbesorgungskonsortium eine Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG (Abschlußvermittlung) vor.

IV. Finanzinstrumente (§ 1 Abs. 11 KWG)

Für die Definition der in § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 - 4 KWG aufgezählten Finanzdienstleistungen sowie des Finanzkommissionsgeschäftes und des Emissionsgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 und 10 KWG) ist der Begriff der Finanzinstrumente wesentlich. Hierunter werden vier Gattungen von Finanzprodukten zusammengefaßt: Handelbare

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Devisen oder Rechnungseinheiten sowie Derivate (§ 1 Abs. 11 Satz 1 KWG). Die folgenden Legaldefinitionen der Begriffe Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Derivate gibt § 1 Abs. 11 Satz 2 - 4 KWG:

- **Wertpapiere sind, auch wenn keine Urkunden über sie ausgestellt sind,**
 1. **Aktien, Zertifikate, die Aktien vertreten, Schuldverschreibungen, Genußscheine, Optionsscheine und**
 2. **andere Wertpapiere, die mit Aktien oder Schuldverschreibungen vergleichbar sind,**

wenn sie an einem Markt gehandelt werden können; Wertpapiere sind auch Anteilscheine, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden¹ (Satz 2).

- **Geldmarktinstrumente sind Forderungen, die nicht unter Satz 2 fallen und üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden (Satz 3).**

Geldmarktinstrumente sind als Auffangtatbestand definiert. Eine eigenständige Bedeutung kommt diesem Tatbestand in bezug auf nicht wertpapiermäßig verbriefte oder als Wertrechte ausgestaltete Forderungsrechte zu, die auf dem Geldmarkt gehandelt werden. Das sind beispielsweise kürzerfristige Schuldscheindarlehen, bestimmte Unternehmensgeldmarktpapiere, Deposit Notes, Finanzierungsfazilitäten und Finanz-Swaps.

- **Derivate sind als Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte ausgestaltete Termingeschäfte, deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängt von**
 1. **dem Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren,**
 2. **dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten,**
 3. **dem Kurs von Devisen oder Rechnungseinheiten,**
 4. **Zinssätzen oder anderen Erträgen oder**
 5. **dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen (Satz 4).**

¹ Zu Investmentanteilen siehe aber die Ausnahme unter VII. 4.)

Der Begriff der Derivate erfaßt beide Grundformen des Termingeschäfts: das Festgeschäft, vor allem in der Form des Terminkaufs, und das Optionsgeschäft, auch in der Form der Übernahme von Stillhalterverpflichtungen.²

- **Devisen und vergleichbare Rechnungseinheiten**, die keine gesetzlichen Zahlungsmittel sind (bspw. ECU), werden generell erfaßt.

V. Finanzdienstleistungsinstitute (§ 1 Abs. 1a Satz 1 KWG) und Aufsicht

Künftig bedürfen alle inländischen Unternehmen, die Finanzdienstleistungen für andere **gewerbsmäßig** oder in einem Umfang erbringen, der einen in **kaufmännischer** Weise eingerichteten **Geschäftsbetrieb** erfordert, der Erlaubnis nach §§ 32 bzw. 64e Abs. 2 KWG und unterliegen der **Aufsicht** durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.

A. Gewerbsmäßig

Die Geschäfte werden gewerbsmäßig betrieben, wenn der Betrieb auf eine gewisse Dauer angelegt ist und der Betreiber sie mit der Absicht der Gewinnerzielung verfolgt.

B. Kaufmännischer Geschäftsbetrieb

Alternativ gilt das Kriterium des Erfordernisses eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes. Entscheidend für das Vorliegen dieses Merkmals ist dabei nicht, daß ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb vorhanden ist, sondern allein, ob die Geschäfte einen derartigen Umfang haben, daß objektiv eine kaufmännische Organisation erforderlich ist.

² Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie in der Begründung zur 6. KWG-Novelle
Anhang 2
Seite 8

C. Aufsicht

1. Solvenzaufsicht

Der Aufsicht unterliegende Institute müssen die Vorschriften des KWG, aber auch des Geldwäschegesetzes, und die dazu erlassenen Verordnungen sowie die Verlautbarungen des Bundesaufsichtsamtes beachten und die vorgeschriebenen regelmäßigen Meldungen und Anzeigen unaufgefordert, termingerecht und vollständig erstatten, soweit sie nicht z. B. nach § 2 Abs. 7 oder 8 KWG von einzelnen Vorschriften befreit sind. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird vom Bundesaufsichtsamt in Zusammenarbeit mit den Landeszentralbanken durch die Auswertung der erstatteten Anzeigen und Meldungen sowie sonstiger Erkenntnisquellen und insbesondere auch durch die gem. § 29 KWG entsprechend erweiterte Jahresabschlußprüfung und weitere, vom Bundesaufsichtsamt gem. § 44 Abs. 1 KWG angeordnete Prüfungen überwacht.

2. Marktaufsicht

Gleichzeitig mit der 6. KWG-Novelle tritt auch eine Novelle des Wertpapierhandelsgesetzes³ in Kraft. Danach werden Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken, die Wertpapierdienstleistungen⁴ allein oder zusammen mit Wertpapiernebenleistungen erbringen, auf die Einhaltung der Verhaltensregeln gemäß §§ 31 bis 34a Wertpapierhandelsgesetz vom **Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel** überwacht. Ein Informationsblatt hierzu finden Sie im Internet unter der Adresse <http://www.bawe.de> oder erhalten Sie auf Anforderung beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, 60318 Frankfurt am Main, Nibelungenplatz 3, Tel.: 069/95 95 2 - 0, Fax: 069/95 95 2 - 123.

³ Bezugsquelle siehe Fußnote 1

⁴ Wertpapierdienstleistungen sind das Finanzkommissions- und das Emissionsgeschäft, die Anlage- und Abschlußvermittlung, die Finanzportfolioverwaltung, der Eigenhandel mit Kunden.

VI. Wertpapierhandelsbanken

Wertpapierhandelsbanken sind nach der Definition des § 1 Abs. 3d Satz 3 KWG **Kreditinstitute**, die keine Einlagenkreditinstitute⁵ sind und die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 oder 10 KWG, das sind das Finanzkommissions- und das Emissionsgeschäft (siehe oben unter III. B.) oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 4 KWG, erbringen. Diese Institute bedürfen deshalb in Zukunft auch für diese Geschäfte einer Erlaubnis. Sollten Sie Zweifel haben, ob Ihr Unternehmen unter die Kategorie Wertpapierhandelsbank fällt oder ob eine Erlaubnispflicht wegen des Vorliegens einer Ausnahme gemäß § 2 Abs. 1 KWG entfällt, wenden Sie sich bitte an das Bundesaufsichtsamt oder an die zuständige Landeszentralbank.

VII. Ausnahmen

A. Die unter V. skizzierte Erlaubnispflicht mit der Folge laufender Überwachung durch das Bundesaufsichtsamt besteht gem. § 2 Abs. 6 KWG u. a. für folgende Einrichtungen/Unternehmen nicht:

- 1. Unternehmen, die Finanzdienstleistungen ausschließlich für ihr Mutterunternehmen oder ihre Tochter- oder Schwesterunternehmen erbringen (Nr. 5).**
- 2. Unternehmen, deren Finanzdienstleistung ausschließlich in der Verwaltung eines Systems von Arbeitnehmerbeteiligungen an den eigenen oder an mit ihnen verbundenen Unternehmen besteht (Nr. 6).**
- 3. Unternehmen, die ausschließlich Finanzdienstleistungen im Sinne sowohl der Nummer 5 (siehe 1.) als auch der Nummer 6 (siehe 2.) erbringen (Nr. 7).**
- 4. Unternehmen, die als Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 4 KWG ausschließlich die Anlage- und Abschlußvermittlung zwischen Kunden und**
 - a) einem Institut (d. h. lizenzierte Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute),**

⁵ Einlagenkreditinstitute sind Kreditinstitute, die Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen und das Kreditgeschäft betreiben (§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG [6.]

- b) **einem nach des § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG⁶ tätigen Unternehmen,**
- c) **einem Unternehmen, das auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 53c KWG gleichgestellt oder freigestellt ist, oder**
- d) **einer ausländischen Investmentgesellschaft**

betreiben, sofern sich diese Finanzdienstleistungen auf Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften oder von ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Auslandinvestment-Gesetz vertrieben werden dürfen, beschränken und die Unternehmen nicht befugt sind, sich bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern, Anteilscheinen oder Anteilen von Kunden zu verschaffen (Nr. 8).

Die Institute oder Unternehmen, an die die Vermittlung erfolgt, unterliegen bereits selbst einer Aufsicht. Eine weitergehende Beaufsichtigung der ausschließlich die Aufträge weiterleitenden Unternehmen ist nicht erforderlich. Diese Ausnahme gilt auch bei Vermittlung an mehrere unter a) bis d) fallende Anbieter.

- 5. **Unternehmen, die Finanzdienstleistungen ausschließlich an einer Börse, an der ausschließlich Derivate gehandelt werden, für andere Mitglieder dieser Börse erbringen und deren Verbindlichkeiten durch ein System zur Sicherung der Erfüllung der Geschäfte an dieser Börse abgedeckt sind (Nr. 9).**
- 6. **Angehörige freier Berufe, die Finanzdienstleistungen nur gelegentlich im Rahmen ihrer Berufstätigkeit erbringen und einer Berufskammer in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, deren Berufsrecht die Erbringung von Finanzdienstleistungen nicht ausschließt (Nr. 10).**
- 7. **Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Geschäfte über Rohwaren mit gleichartigen Unternehmen, mit den Erzeugern oder den gewerblichen Verwendern der Rohwaren zu tätigen, und die Finanzdienstleistungen nur für diese Personen und nur insoweit erbringen, als es für ihre Haupttätigkeit erforderlich ist (Nr. 11).**

⁶ Einlagenkreditinstitute oder Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des

8. Unternehmen, deren einzige Finanzdienstleistung der Handel mit Sorten ist, sofern ihre Haupttätigkeit nicht im Sortengeschäft besteht (Nr. 12).

Gemäß dieser Bestimmung sind Unternehmen, die als einzige Finanzdienstleistung das Sortengeschäft betreiben, keine Finanzdienstleistungsinstitute, wenn ihre Haupttätigkeit in anderen Geschäften liegt. Hotels, Reisebüros, Kaufhäuser und andere Unternehmen, die das Sortengeschäft lediglich als Nebentätigkeit betreiben, sollen auch künftig nicht beaufsichtigt werden, weil das Sortengeschäft nicht im Vordergrund ihrer Geschäftstätigkeit steht.

- B.** Eine weitere Ausnahme von der Erlaubnispflicht sieht § 2 Abs. 10 Satz 1 und 2 KWG vor:

Ein Unternehmen gilt nicht als Finanzdienstleistungsinstitut, wenn und solange es die Anlage- oder Abschlußvermittlung ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung eines Einlagenkreditinstitutes oder Wertpapierhandelsunternehmens⁷ mit Sitz im Inland oder eines nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmens oder unter der gesamtschuldnerischen Haftung solcher Institute oder Unternehmen ausübt, ohne andere Finanzdienstleistungen zu erbringen, und wenn dies dem Bundesaufsichtsamt von einem dieser haftenden Institute oder Unternehmen angezeigt wird. Seine Tätigkeit wird den Instituten oder Unternehmen zugerechnet, für deren Rechnung und unter deren Haftung es tätig wird.

⁷ Europäischen Wirtschaftsraums bzw. bestimmte Tochtergesellschaften von Einlagenkreditinstituten Wertpapierhandelsunternehmen sind Institute, die keine Einlagenkreditinstitute sind und die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 oder 10 KWG [6.] betreiben oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 4 KWG [6.] erbringen, es sei denn, die Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beschränken sich auf Devisen, Rechnungseinheiten oder Derivate im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 5 KWG [6.] (§ 1 Abs. 3d Satz 2 KWG [6.]

VIII. Auskünfte

Sollten sich zu diesem Informationsblatt weitere Fragen ergeben, richten Sie diese bitte zuerst an die für Ihren Sitz zuständige Landeszentralbank (Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank), die ggf. Ihre Fragen, insbesondere auch bei Fragen zum Geldwäschegesetz, mit einer Stellungnahme an das Bundesaufsichtsamt weiterreichen wird.

Landeszentralbank in Baden-Württemberg

Marshallstr. 3, 70173 Stuttgart,

Tel.: (0711) 9 44 - 0

Fax: (0711) 9 44 - 19 03

Landeszentralbank im Freistaat Bayern

Ludwigstr. 13, 80539 München

Tel.: (089) 28 89 - 5

Fax: (089) 28 89 - 36 30

Landeszentralbank in Berlin und Brandenburg

Steinplatz 2, 10623 Berlin

Tel.: (030) 34 75 - 0

Fax: (030) 34 75 - 12 90

Landeszentralbank in der Freien Hansestadt Bremen, in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

Georgsplatz 5, 30159 Hannover

Tel.: (0511) 30 33 - 0

Fax: (0511) 30 33 - 5 99 oder 5 81

Landeszentralbank in der Freien und Hansestadt Hamburg, in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Ost-West-Str. 73, 20459 Hamburg

Tel.: (040) 37 07 - 0

Fax: (040) 37 07 - 41 72

Landeszentralbank in Hessen

Taunusanlage 5, 60329 Frankfurt am Main

Tel.: (069) 23 88 - 0

Fax: (069) 23 88 - 11 11

Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen

Berliner Allee 14, 40212 Düsseldorf

Tel.: (0211) 8 74 - 0

Fax: (0211) 8 74 - 27 17

Landeszentralbank in Rheinland-Pfalz und im Saarland

Hegelstr. 65, 55122 Mainz

Tel.: (06131) 3 77 - 0

Fax: (06131) 3 77 - 3 55

Landeszentralbank in den Freistaaten Sachsen und Thüringen

Prager Str. 200, 04103 Leipzig

Tel.: (0341) 8 60 - 0

Fax: (0341) 8 60 - 25 99

Schreiben

An alle Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland

- vom 20. Mai 1997 Aktenzeichen I 3 - 21 - 3/95 -

Veräußerung von Kundenforderungen im Rahmen von *Asset-Backed Securities*- Transaktionen durch deutsche Kreditinstitute

Ich übersende Ihnen anbei mein Rundschreiben 4/97 vom 19. März 1997 zur Veräußerung von Kundenforderungen im Rahmen von *Asset-Backed Securities* (ABS)-Transaktionen durch deutsche Kreditinstitute. Mit ihm wird - auch im Interesse des Finanzplatzes Deutschland - den deutschen Kreditinstituten die Möglichkeit eingeräumt, künftig zur Eigenkapitalentlastung den Verkauf eigener Kundenforderungen auch im Wege einer ABS-Transaktion durchführen zu können.

Die Zusammenstellung eines Kataloges bankaufsichtlicher und ordnungspolitischer Anforderungen verfolgt den Zweck, den Kreditinstituten bei der Vorbereitung von ABS-Transaktionen in wesentlichen Fragen Planungs- und Rechtssicherheit zu gewähren und ihnen die Durchführung derartiger Transaktionen auch ohne vorherige Einschaltung des Bundesaufsichtsamtes zu ermöglichen.

Das Rundschreiben will nicht alle bei ABS-Transaktionen auftretenden Fragen behandeln. Es stellt vielmehr für lediglich zwei Problemkreise bankaufsichtliche Regelungen bereit: für die Möglichkeit einer eigenkapitalmäßigen Entlastung des veräußernden Kreditinstituts in dessen Grundsatz I (Abschnitte I. und II.) und für die Wahrung der - insbesondere datenschutzrechtlichen - Interessen der Schuldner der veräußerten Forderungen.

Die im Abschnitt I. aufgestellte Regelung bezweckt, daß bei dem veräußernden Kreditinstitut keinerlei Kontrahenten- oder Marktrisiken verbleiben; allein dieser Risikoausschluß rechtfertigt die völlige Freisetzung des bisher durch die veräußerten Aktiva gebundenen Eigenkapitals. Jedes Kreditinstitut, das sich an den im Abschnitt I. aufgeführten Anforderungen ausrichtet, kann eine ABS-Transaktion planen und durchführen, **ohne sich zuvor mit dem Bundesaufsichtsamt in Verbindung setzen zu müssen**; die in Abschnitt IV. vorgesehene **nachträgliche** Anzeigepflicht dient dem Informationsinteresse des Bundesaufsichtsamtes.

Nicht ausgeschlossen ist darüber hinaus die Planung und Durchführung von ABS-Transaktionen, **die von der Regelung des Abschnittes I. abweichen wollen**. Bei ihnen ist jedoch die Einschaltung des Bundesaufsichtsamtes während der Planungsphase erforderlich.

Unter den Begriff „Finanzierung der Zweckgesellschaft“ (Abschnitt I. Nr. 5) fällt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln an die Zweckgesellschaft während der Transaktion im weitesten Sinne, einschließlich der Verpflichtung zur Bereitstellung solcher Mittel und Gewährleistungen. Zweck dieser Regelung ist die klare finanzielle Trennung zwischen dem veräußernden Kreditinstitut und der Zweckgesellschaft, um zweifelsfrei sicherzustellen, daß die Kreditrisiken, die das Institut auf die Zweckgesellschaft übertragen haben will, nicht in einem anderen Mantel auf das Institut zurückfallen. Bonitätshilfen sind daher grundsätzlich nur in Anwendung der Buchstaben a) bis c) zulässig; der Abzug vom haftenden Eigenkapital erfolgt nach dem Muster des § 10 Abs. 6a Satz 1 Nr. 4 KWG. Abweichende Regelungen bedürfen bis auf weiteres einer Abstimmung mit dem Bundesaufsichtsamt.

Etwas anderes gilt für die Bereitstellung **reiner Liquiditätsfazilitäten** während der Abwicklung der Transaktion. Diese Hilfen können der Zweckgesellschaft eingeräumt werden, um beispielsweise bei Bedarf ABS aus dem Markt zu nehmen und für kurze Zeit im eigenen Bestand haben zu können. Diese Liquiditätsfazilitäten sind im Grundsatz I anzurechnen.

Auch die Übernahme des **Underwriting**¹ durch das veräußernde Kreditinstitut wird durch Abschnitt I. nicht generell ausgeschlossen. Soweit das forderungsveräußernde Kreditinstitut entgegen Abschnitt I. Nr. 6 das Plazierungsrisiko übernimmt, kann eine Grundsatz I-Entlastung jedoch - gemäß dem ersten Einleitungssatz unter Abschnitt I - erst mit dem vollständigen Absatz der ABS am Markt bzw. nach Erlöschen der Underwriting-Verpflichtung eintreten. Abweichende Regelungen wiederum bedürfen bis auf weiteres einer Abstimmung im Einzelfall.

Es ist vorgesehen, das Rundschreiben der künftigen Entwicklung von ABS-Transaktionen anzupassen und dabei die aus der praktischen Anwendung und aus den Gesprächen mit den Kreditinstituten gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

¹ im Sinne einer Übernahme des Plazierungsrisikos (Abgrenzung des sog. echten *underwriting* zum sog. *best efforts underwriting*)

Rundschreiben 4/97

An alle Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland

- vom 19. März 1997 Aktenzeichen I 3 - 21 - 3/95 -

Veräußerung von Kundenforderungen im Rahmen von *Asset-Backed Securities*-Transaktionen durch deutsche Kreditinstitute

Unter dem **Begriff *Asset-Backed Securities (ABS)*** sind Wertpapiere oder Schuldscheine zu verstehen, die Zahlungsansprüche gegen eine ausschließlich dem Zweck der ABS-Transaktion dienende Zweckgesellschaft² zum Gegenstand haben. Die Zahlungsansprüche werden durch einen Bestand unverbriefter Forderungen („*assets*“) gedeckt („*backed*“), die auf die Zweckgesellschaft übertragen werden und im wesentlichen den Inhabern der *Asset-Backed Securities* (Investoren) als Haftungsgrundlage zur Verfügung stehen.

I.

Kreditinstitute, die eigene Forderungen im Rahmen von ABS-Transaktionen veräußern, müssen die veräußerten Forderungen den bankaufsichtlichen Kreditbegrenzungsnormen - insbesondere dem Grundsatz I - nicht mehr unterwerfen, wenn ihnen aus diesen Forderungen keinerlei Adressenausfallrisiko mehr erwächst. Wenn und soweit Marktpreis- oder Liquiditätsrisiken verbleiben, sind diese gesondert zu berücksichtigen.

² Zwecks Vereinfachung der Darstellung wird auf die im Ausland häufig anzutreffende Unterscheidung zwischen einer Gesellschaftskonstruktion und einer Trust-Konstruktion nicht eingegangen und nur von der „Zweckgesellschaft“ gesprochen. Die Entscheidung für die eine oder andere rechtliche Konstruktion ist für die bankaufsichtliche Behandlung dieses Gegenstandes ohne Relevanz.

Diese Bedingungen sind insbesondere dann erfüllt, wenn

1. ein rechtswirksamer Forderungsübergang vorliegt;
2. Regreßansprüche gegen den Veräußerer der Forderungen, die auf anderen Gründen als auf der Haftung für den rechtlichen Bestand und die Einhaltung der Auswahlkriterien beruhen, ausgeschlossen sind;
3. ein Austausch von Forderungen zwischen dem Erwerber und dem Veräußerer abgesehen von einem Forderungsaustausch wegen Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Auswahlkriterien nach dem Übertragungsvorgang nicht erfolgt;
4. sich bei gegebenenfalls vereinbarter Rückkaufmöglichkeit für den Veräußerer diese Vereinbarung nur auf ein Restportfolio von weniger als 10 % der übertragenen Forderungen erstreckt und der Rückkauf zum Abschluß der Transaktion (vollständige Bedienung der Investoren) und nur zum aktuellen Wert erfolgt;
5. weder der Veräußerer der Forderungen noch ein gruppenangehöriges Unternehmen im Sinne des § 10a KWG zur Finanzierung der Zweckgesellschaft während der Transaktion beiträgt; eine etwaige Kreditvergabe an die Zweckgesellschaft darf deshalb nur bis zum Zeitpunkt der Forderungsübertragung unter folgenden Bedingungen erfolgen:
 - a) in Form eines nachrangigen Darlehens, das erst nach Abschluß der Transaktion zurückgewährt wird,
 - b) Offenlegung im Verkaufsprospekt und
 - c) Abzug des Darlehens vom haftenden Eigenkapital des Veräußerers bzw. des gruppenangehörigen Unternehmens in voller Höhe;

in die Struktur der ABS-Transaktion von vornherein integrierte Sicherungskonstruktionen - üblich sind Übersicherung³, Kaufpreisabschläge⁴, Nachordnung⁵ und Reservekonto⁶ - werden hiervon nicht berührt;

6. der Veräußerer der Forderungen bei einer Plazierung der ABS

- a) nicht das Absatzrisiko als *Underwriter* trägt und
- b) keine bei der Transaktion emittierten ABS aus dem Primärmarkt (Direktkauf) in den eigenen Bestand nimmt;

ein etwaiger Ankauf solcher Papiere am Sekundärmarkt darf nur zum aktuellen Marktpreis erfolgen und keine Kreditgewährung gegenüber der Zweckgesellschaft oder den Investoren beinhalten; angekaufte Papiere sind im Grundsatz I zu berücksichtigen.

7. gegen die Möglichkeit einer zukünftigen faktischen Einstandsverpflichtung des forderungsveräußernden Kreditinstitutes bei Zahlungsschwierigkeiten der Zweckgesellschaft angemessene Vorkehrungen bestehen:

- a) das veräußernde Kreditinstitut darf nicht mit der Zweckgesellschaft oder dem Treuhänder konzernrechtlich, gesellschaftsrechtlich, kapitalmäßig oder personell verbunden sein;
- b) es darf keine Namensidentität oder -ähnlichkeit zwischen dem veräußernden Kreditinstitut und der Zweckgesellschaft bestehen;

³ Das der Zweckgesellschaft übertragene Forderungsvolumen übersteigt den Nominalwert der von diesem emittierten Wertpapiere.

⁴ Der von der Zweckgesellschaft zu entrichtende Ankaufpreis der Forderungen liegt unter ihrem Buchwert (Discount-Lösung).

⁵ Es werden (zumindest) zwei verschiedene Tranchen - eine vorrangig zu bedienende („Senior“-)Tranche und eine nachrangig zu bedienende („Junior“-)Tranche - von ABS ausgegeben. Die nachrangige Emission dient als „Verlustpuffer“ für die vorrangige Emission.

⁶ Auf dieses Konto fließt die Differenz zwischen den auf die Forderungen eingehenden Zinsen (und eventuell auch Tilgungsleistungen) und den zur Bedienung der ABS erforderlichen Cash Flows. Aus dem Guthaben kann ein eventuelles Defizit an bestimmten Auszahlungsterminen gedeckt werden.

- c) der Verkaufsprospekt muß einen deutlich hervorgehobenen Hinweis enthalten, daß für die Ansprüche der Investoren nur die Zweckgesellschaft haftet und eine Einstandspflicht des Forderungsveräußerers nur insoweit besteht, als er sie ausdrücklich übernommen hat.

II.

Die Auswahl der zu veräußernden Forderungen sollte innerhalb der vertraglich vereinbarten Auswahlkriterien nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Kommt es trotz eines zufallsabhängigen Auswahlverfahrens zu einer wesentlichen Verschlechterung des Portfolios, wird das Bundesaufsichtsamt das Bestehen von Sonderverhältnissen im Sinne des Abs. 2 Satz 3 der Präambel des Grundsatzes I prüfen.

III.

ABS-Transaktionen dürfen nicht die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte beeinträchtigen; insbesondere dürfen sie nicht dazu geeignet sein, zu einer Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Kreditinstitut und Kunden zu führen oder die Kunden dem Risiko einer der Bankverbindung unangemessenen Abwicklung des Kreditverhältnisses auszuliefern. Eine besondere Ausprägung findet das Vertrauensverhältnis zwischen Kreditinstitut und Kunden im Bankgeheimnis.

Zur Wahrung des Bankgeheimnisses ist grundsätzlich erforderlich, daß der Forderungsschuldner in die Weitergabe seiner persönlichen Daten für den Fall einer Forderungsabtretung ausdrücklich einwilligt. Hierbei ist dem Kunden das Geschäft, die Art der weiterzugebenden Daten und ihre Zweckbestimmung sowie der potentielle Empfängerkreis der Daten transparent zu machen.

Einer Einwilligung bedarf es hingegen nicht, wenn das zedierende Kreditinstitut die Kreditabwicklung einschließlich des Inkassos aufgrund einer Einziehungsermächtigung als *Service agent* selbst wahrnimmt, da in diesem Fall eine Weitergabe von schuldnerbezogenen Daten an den Forderungserwerber entbehrlich ist.

Wird das zedierende Kreditinstitut im Falle seiner Insolvenz oder wegen grober Verletzung seiner Vertragspflichten aus dem Verwaltungsvertrag durch einen neuen

Service agent ersetzt, muß dieser ein inländisches Kreditinstitut oder ein nach Maßgabe der EG-Bankenrichtlinien beaufsichtigtes Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sein.

Unabhängig davon, ob das zedierende Kreditinstitut die Funktion des *Service agent* wahrnimmt oder nicht, ist die Weitergabe solcher Daten ohne Einwilligung des Forderungsschuldners zulässig,

- die zur Einhaltung des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes bei der Forderungsübertragung und für eine eventuell erforderlich werdende sachgerechte Rechtsverfolgung durch den Forderungserwerber in der Abtretungserklärung lediglich verschlüsselt angegeben werden und deren Entschlüsselung bei einer neutralen Stelle (Notar, inländisches Kreditinstitut oder nach Maßgabe der EG-Bankenrichtlinien beaufsichtigtes Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) verschlossen hinterlegt wird,

oder

- deren Weitergabe an einen Dritten (Rating-Agentur, Wirtschaftsprüfer, Treuhänder) im Rahmen der ABS-Transaktion aus technischen Gründen unbedingt erforderlich ist (Identität des Kunden wird nicht aufgedeckt). Die Dritten sind ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

IV.

Bis auf weiteres haben die Kreditinstitute mir und der Deutschen Bundesbank den Abschluß von Verträgen über die Veräußerung von Forderungen im Rahmen einer ABS-Transaktion anzuzeigen und die wesentlichen Vertragsunterlagen, insbesondere die Emissionsbedingungen und das Informationsmemorandum, vorzulegen. Der Abschlußprüfer hat im Rahmen seines Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses des Kreditinstitutes zu einer eventuellen durch eine ABS-Transaktion bedingten wesentlichen Verschlechterung des Portfolios Stellung zu nehmen.

Rundschreiben 12/97

An alle Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland

- vom 27. November 1997 Aktenzeichen I 1 - 3.6.1.5.1 -

Waretermingeschäfte

In meinem Schreiben vom 24. Oktober 1974 - I 1 - 1269 - 1/74 - (abgedruckt u.a. in Consbruch/Möller/Bähre/Schneider, KWG-Textsammlung, unter Nr. 4.117) hatte ich die Auffassung vertreten, daß die Durchführung von Waretermingeschäften wegen der damit verbundenen Risiken mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung eines Kreditinstitutes nicht vereinbar sei. Diese Auffassung wird von mir nicht mehr vertreten.

Im Vorgriff auf den spätestens am 1. Oktober 1998 für alle Kreditinstitute in Kraft tretenden neuen Grundsatz I habe ich keine Bedenken gegen das Betreiben von Waretermingeschäften bzw. - in der Terminologie des neuen Grundsatzes I - von Rohwarengeschäften, sofern die entsprechenden Regelungen des neuen Grundsatzes I oder der Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Januar 1996 angewandt werden.

Rundschreiben 10/97

An alle Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland

- vom 12. November 1997 Aktenzeichen I 1 - 5.1 -

EDV-Umstellung bei den Kreditinstituten zum Jahrhundertwechsel („2000-Problem“)

In der öffentlichen Diskussion ist vielfach auf die datenverarbeitungstechnischen Umstellungsprobleme im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Jahrhundertwechsel hingewiesen worden („2000-Problem“). Diese Probleme resultieren aus dem Umstand, daß in älteren Datenbanken nur ein zweistelliges Jahresdatenfeld vorhanden ist, welches häufig nicht vergrößert werden kann. Des weiteren arbeiten auch die Computerprogramme (Datenpflege und Auswertung) in der Regel mit einem zweistelligen Jahresdatenfeld. Dadurch ist eine DV-technische Unterscheidung zwischen Jahrhunderten nicht möglich. Auch in der Kreditwirtschaft befinden sich eine Vielzahl von Programmen im Einsatz, bei denen der Datumswechsel zu Fehlern, Datenverlusten oder Systemzusammenbrüchen führen kann. Bedingt durch die Schlüsselstellung der Kreditwirtschaft innerhalb der Volkswirtschaft können Probleme dieser Art, selbst wenn sie nur bei einzelnen Kreditinstituten auftreten sollten, erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft haben.

Der Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht hat sich in einer Studie mit der Problematik auseinandergesetzt und im September 1997 den technischen Bericht „The Year 2000 - A Challenge for Financial Institutions and Banking Supervisors“ veröffentlicht. Darin wird eine Strategie für die Erarbeitung, Prüfung und Umsetzung von Systemlösungen vorgeschlagen und die Rolle der Zentralbanken und anderen Bankaufsichtsinstanzen bei der Förderung des Problembewußtseins und der Durchsetzung von Maßnahmen definiert. Ausfertigungen des Berichtes habe ich den Spitzenverbänden des Kreditgewerbes übermittelt.

Der Baseler Ausschuß weist in seinem Bericht insbesondere auf die bestehende zeitliche Beschränkung für die Beendigung der Umstellungsarbeiten hin. Ich teile die Sorge des Baseler Ausschusses und appelliere dringend an die Geschäftsleiter aller Kreditinstitute, das Problem nicht zu unterschätzen und entsprechende Umstellungsarbeiten mit höchster Priorität voranzutreiben. Eine Überschreitung der Projektdauer, die bei anderen EDV-Projekten unschädlich sein kann, ist in diesem Fall nur in einem zeitlich eng begrenzten Rahmen tragbar. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Abschluß der Arbeiten so rechtzeitig erfolgen sollte, daß eine ausreichende Testphase gewährleistet ist und gegebenenfalls notwendige Nachbesserungen noch vor dem Jahresende 1999 durchgeführt werden können. Eine ausreichend lange Testphase ist nicht zuletzt auch deshalb erforderlich, weil leider davon ausgegangen werden muß, daß nicht alle am Markt angebotenen Softwarepakete das Umstellungsproblem auch tatsächlich umfassend lösen.

In meinem an das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. gerichteten Schreiben vom 22. Juli 1997 hatte ich die mit den Prüfungen der Abschlüsse der Kreditinstitute betrauten Wirtschaftsprüfer gebeten, künftig in den Prüfungsberichten, letztmals in den Prüfungsberichten zum im Jahr 2000 endenden Geschäftsjahr, bei der Berichterstattung gemäß § 9 PrüfbV in Verbindung mit § 5 Satz 2 Nr. 12 PrüfbV über die Organisation des Rechnungswesens auf den Stand der EDV-Umstellung in den jeweiligen Instituten einzugehen. Ich würde es begrüßen, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung eine prüffähige Dokumentation Ihres Umstellungskonzeptes mit zeitlichen Angaben über eventuelle Zwischenziele und bereits abgeschlossene Arbeiten vorliegen würde.

**Anzeigen gemäß Artikel 19 (Zweigniederlassungen)
und Artikel 20 (freier Dienstleistungsverkehr)
der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie
vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1997**

I. Anzeigen gemäß Artikel 19 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie

**I.1 Errichtung von Zweigniederlassungen durch deutsche Kreditinstitute in
anderen EU/EWR-Staaten im Berichtsjahr**

Belgien

- Volkswagen Bank GmbH

Luxemburg

- Caisse de Dépôts et Consignations GmbH

Frankreich

- ISBANK GmbH
- Toyota Kreditbank GmbH

Niederlande

- Bayerische Hypotheken und WechselbankAG
- ISBANK GmbH

Italien

- BHW Bausparkasse AG

Norwegen

- Toyota Kreditbank GmbH

Insgesamt: 8 Meldungen

**I.2 Errichtung von Zweigniederlassungen in Deutschland durch Kreditinstitute
aus anderen EU/EWR - Staaten im Berichtsjahr:**

Belgien

- Kredietbank N.V.

Großbritannien

- Bank of Scotland
- Ford Credit Europe plc

Frankreich

- Caisse Centrale des Caisses d'Epargne et
de Prevoyance (C.C.C.E.P.)
- Natexis Banque
- Renault Crédit International S.A. - Banque

Niederlande

- Demir Halk Bank (Nederland) N.V.
- Rabobank Nederland

Insgesamt: 8 Meldungen

II. Anzeigen gemäß Artikel 20 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie

II.1 Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs durch deutsche Kreditinstitute in anderen EU/EWR-Staaten im Berichtsjahr

Belgien

- Bayerische Landesbank Girozentrale
- Chase Manhattan Bank AG
- Deutsche Ausgleichsbank
- IKB Deutsche Industriebank AG
- Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Dänemark

- Deutsche Ausgleichsbank
- Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG
- IKB Deutsche Industriebank AG
- Landeskreditbank Baden-Württemberg
- Rheinboden Hypothekenbank AG
- Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Finnland

- Deutsche Ausgleichsbank
- Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Frankreich

- Deutsche Ausgleichsbank
- Goldman, Sachs & Co. oHG
- IKB Deutsche Industriebank AG
- Morgan Stanley Bank AG
- Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau
- Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Griechenland

- Bayerische Landesbank Girozentrale
- Deutsche Ausgleichsbank
- IKB Deutsche Industriebank AG
- Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Großbritannien

- Bayerische Handelsbank
- Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG
- Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG
- IKB Deutsche Industriebank AG
- Westdeutsche Landesbank Girozentrale
- Westfälische Hypothekenbank AG

Irland

- Deutsche Ausgleichsbank
- IKB Deutsche Industriebank AG
- Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Island

- Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Italien

- Deutsche Ausgleichsbank
- Heimstatt Bauspar-Aktien-Gesellschaft
- IKB Deutsche Industriebank AG
- Landeskreditbank Baden-Württemberg
- Lehman Brothers Bankhaus AG
- Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Liechtenstein

- Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Luxemburg

- Bayerische Landesbank Girozentrale
- Deutsche Ausgleichsbank
- Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG
- Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Niederlande

- Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG
- IKB Deutsche Industriebank AG
- Landeskreditbank Baden-Württemberg
- Volksbank Kleverland eG
- Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Norwegen

- Deutsche Hypothekenbank Frankfurt AG
- Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Österreich

- Bayerische Landesbank Girozentrale
- Bayerische Vereinsbank AG
- Beneficial Bank AG
- Deutsche Ausgleichsbank
- Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG
- IKB Deutsche Industriebank AG
- Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Portugal

- Deutsche Ausgleichsbank
- Heimstatt Bauspar-Aktien-Gesellschaft
- IKB Deutsche Industriebank AG
- Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Schweden

- Deutsche Ausgleichsbank
- Heimstatt Bauspar-Aktien-Gesellschaft
- Westdeutsche Landesbank Girozentrale
- Württembergische Hypothekenbank AG

Spanien

- Badenia Bausparkasse AG
- Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG
- Heimstatt Bauspar-Aktien-Gesellschaft
- IKB Deutsche Industriebank AG
- Landeskreditbank Baden-Württemberg
- Westdeutsche Landesbank Girozentrale
- Westfälische Hypothekenbank AG

Insgesamt: 73 Meldungen

II.2 Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs in Deutschland durch Kreditinstitute aus anderen EU/EWR-Staaten im Berichtsjahr

Belgien

- Société nationale de Crédit
à l'Industrie S.A. (SNCI S.A.)

Dänemark

- Den Københavnske Bank A/S

Frankreich

- Natexis Banque
- State Street Banque S.A.

Großbritannien

- Bank of China International (UK) Ltd.
- Barclays Private Bank Limited
- Baring Brothers Limited
- Chase Manhattan
International Limited
- NationsBank Europe Limited
- Prudential-Bache
International Bank Limited

Irland

- Bear Stearns Bank plc
- Deutsche Bank / DB Ireland plc
- ICC International Finance Ltd.

Luxemburg

- Banca di Roma International S.A.
- Banque de Gestion Edmont de Rothschild
- BG Bank International S.A.
- Deutsche Bank Luxembourg S.A.
- Dresdner Bank Luxembourg S.A.
- Fortis Bank Luxembourg
- Landeskreditbank Hessen-Thüringen International S.A.

Norwegen

- Den norske Bank ASA

Österreich

- Bank Austria Aktiengesellschaft
- Oberösterreichisch-Bayerische Vermögens Verwaltung AG

Portugal

- Banco Essi, S.A.
- Banco Português Investimento, S.A.
- Crédito Predial Português, S.A.
- CISF Banco de Investimento, S.A.

Insgesamt: 27 Meldungen

**Anzeigen gemäß Artikel 17 (Zweigniederlassungen)
und Artikel 18 (freier Dienstleistungsverkehr)
der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie
vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1997**

Anzeigen gemäß Artikel 17 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie

**Errichtungen von Zweigniederlassungen durch Wertpapierhandelsunternehmen
aus anderen EU/EWR-Staaten im Berichtsjahr**

Keine Meldungen

Anzeigen gemäß Artikel 18 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie

**Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs in Deutschland durch
Wertpapierhandelsunternehmen aus anderen EU/EWR-Staaten im Berichtsjahr**

Dänemark

- Alfred Berg Kapitalforvaltning
- Carnegie Asset Management
Fondsmæglerselskab A/S
- Midas Fondsmæglerselskab A/S

Frankreich

- CDC-Gestion
- Dupont-Denant Contrepartie
- Fival SA
- IT Asset Management
- Julius Baer France

Großbritannien

- 3i Corporate Finance Limited
- ABN Amro Asset Management (UK) Limited
- ABN Amro Causeway Mezzanine Limited
- ABN Amro Hoare Govett
Corporate Finance Ltd.
- Advanced Media Investments Ltd.
- AIG Combined Risks Ltd.

Großbritannien, Fortsetzung

- AIG Global Investment Corp. (Europe) Ltd.
- AIG International (UK) Ltd.
- Albert E. Sharp
- Alexander Mark Securities Limited
- Anvil Partners
- ANZ Securities (UK) Limited
- Arcanum Investment Management Limited
- Baillie Gifford Overseas Limited
- Banamex Investment Limited
- Baring Asset Management Limited
- Bede & Co. Limited
- Bone, Smith & Bard Limited
- Botts & Company Limited
- Bozano Simonsen (UK) Limited
- Bradshaw Asset Management Limited
- Brown Brothers Harriman Limited
- Brunswick Capital Management Limited
- Buchanan Capital Management Ltd.
- Buck and Willis Healthcare
- CAL Investments Ltd.

Großbritannien, Fortsetzung

- Capital Strategies Ltd.
- Cedef Capital Services Ltd.
- Chase Asset Management (London) Limited
- Chase Manhattan PLC
- Chescor Capital Ltd.
- Chescor Ltd.
- Chevreux de Virieu International Limited
- CIN La Salle Investment Management
- City Fund Management Ltd.
- C M C Futures Ltd.
- C M Oliver (UK) Limited
- Collins Steward Limited
- Cowen International LP
- Credit Lyonnais Securities Europe plc
- Culross Global Management Limited
- Currency Insight Limited
- C-View Limited
- DNB Capital Management Ltd.
- Edge Trading Co Ltd.
- EFM Technical Research Ltd.
- Falcon Securities (UK) Ltd.
- Finacor Ltd.
- First Trading Limited
- Fisher Francis Trees and Watts
- Foreign and Colonial Management Limited
- Freud Lemos Ltd.
- Friedman, Billings, Ramaey International Ltd.
- GFI Brokers Limited
- GFI Securities Limited
- Goldman Sachs Equity Securities (UK)
- Goldman Sachs Government Securities (UK)
- Goldman Sachs Immobilien
- Goldman Sachs International
- Granville Private Equity Funds Limited
- Green Line Investor Services (UK) Limited
- Grosvenor Investment Management Ltd
- Hambros Securities (UK) Ltd.
- Hamilton Lunn Limited
- Harris Allday Lea & Brooks
- Hasan Financial Corporation Limited
- Helaba Financial Futures Ltd.
- Herzog Heine Geduld International
- Hoare Govett Corporate Finance Ltd.
- Hoare Govett Securities Ltd.
- HSBC Asset Management Europe Limited
- HSBC Gibbs Consulting Ltd.
- Impax Capital Corporation Limited
- Independant Capital Corporation Ltd.
- Industri Kapital Ltd.
- ING Baring Financial Products
- Invesco Asset Management Limited
- Korea Investment Management Europe Limited
- Latin American Research Company Limited
- Lawrence Oliver Limited
- Lawson & Partners Limited
- Lazard Capital Markets
- LCF Edmund de Rothschild Asset Management
- LCF Edmund de Rothschild Securities Ltd.
- Lionhart Investments Limited
- Lombard Odier International Portfolio Management Limited
- London & Oxford Capital Markets plc
- L T C M (UK)
- Martin Currie Investment Management Limited
- Matheson Finance Limited
- Mercator International Ltd.
- Mercury Asset Management International Limited
- Mesirow Europe Limited
- MFS International (UK) Limited
- Michael Laurie Securities Ltd.
- Morgan Grenfell International Funds Management Limited
- Morgan Grenfell Quantitative Investment Limited
- Munich London Investment Management Ltd.

Großbritannien, Fortsetzung

- Nabarro Wells & Co. Ltd
- NBK Investment Management Ltd
- Neill Clerk Capital Ltd
- Nito (UK) Asset Management Limited
- Nomura Capital Management (UK) Ltd
- NWBB Management Limited
- Omnia Asset Management Limited
- Pactual Capital Corporation (UK) Limited
- Pareto Partners
- PA Strategy Partners Ltd.
- QES Investments Ltd.
- RKR Corporate Finance Limited
- Robertson Stephens International Limited
- Rowe & Pitman Money Broking Ltd.
- Sabrelance Corporate Advisory Services
- Sagitta Asset Management
- SBC Brinson Limited
- SGF Chase Futures & Options
- Sharelink Ltd.
- Sietz & Partner Limited
- Singer & Friedlander Capital Markets Ltd.
- Slater Investments Ltd
- Solid Capital Markets (UK) Limited
- Succden (UK) Ltd.
- TAIB Securities Limited
- The Chicago Corporation (UK) Limited
- Thornton Investment Management Limited
- Threadneedle Portfolio Services Ltd.
- Torrie & Co
- Traval Currency Management Ltd.
- VenCap International Fund Managers Ltd.
- West LB Quorum Limited
- WJ Hopper & Co Ltd.
- Zurich Capital Markets (UK) Limited

Irland

- B V Financial (Ireland) Limited
- Dolmen Securities Limited
- Estlander & Ronnlund Capital Management Limited
- Oppenheim International Finance
- Sagitta Asset Management (Dublin) Limited
- TIR Securities Ireland Limited

Italien

- Euromobiliare Sim Spa

Niederlande

- Achmea Asset Management B.V.
- HSBC Van Meer James Capel N.V.
- Lombard Odier Asset Management (Nederland) N.V.
- Sagittarius Beleggingen N.V.

Norwegen

- Andersson Bråténus Grundberg Securities AS
- Carnegie AS
- Faernley Fonds AS
- FIBA Nordic Securities AS
- Fondsinans AS
- Karl Johan Fonds AS
- Norden Fondsmeglerforretning AS
- Saga Securities

Schweden

- Aragon Fondkommission AB
- Erik Penser Fondskommission AB (publ)

Spanien

- All Trading Brokers Europe A.V.
- Argentaria Bolsa S.V.B., S.A.

Insgesamt: 163 Meldungen

**Auslandsbanken in der
Bundesrepublik Deutschland
im Jahr 1997**

(Bestand per 31.12.1996 in Klammern)

Land	Tochter- gesell- schaften	Tochterges. von Nicht- banken	Zweig- stellen	Repräsen- tanzen	Art. 20 2. BKRL
Afghanistan				1 (1)	
Ägypten	1 (1)				
Andorra				1 (0)	
Australien			1 (1)	1 (1)	
Bahrain	1 (1)				
Belgien	2 (2)		2 (1)	1 (1)	10 (9)
Bosnien-Herzegowina				1 (1)	
Brasilien			3 (3)		
Bulgarien				2 (2)	
Chile				1 (1)	
China			1 (1)	3 (3)	
Dänemark	1 (1)		5 (5)	1 (1)	2 (1)
Finnland				0 (1)	
Frankreich	9 (9)	6 (7)	9 (9)	20 (21)	21 (21)
Griechenland	1 (1)		2 (3)	4 (4)	
Großbritannien	6 (6)	2 (2)	8 (8)	8 (10)	34 (28)
Hongkong				1 (2)	
Indien			1 (1)		
Indonesien	1 (1)				
Iran	1 (1)		3 (3)	1 (0)	
Irland			1 (1)	3 (2)	13 (10)
Israel				2 (2)	
Italien	3 (3)	2 (2)	5 (6)	8 (9)	2 (2)
Japan	12 (13)	7 (7)	8 (8)	13 (18)	
Jordanien	1 (1)				
Jugoslawien (Serbien+Montenegro)				5 (5)	
Kanada		1 (1)		4 (5)	
Kasachstan				0 (1)	
Kroatien				5 (4)	
Liechtenstein	2 (2)			1 (1)	

Land	Tochtergesellschaften	Tochterges. von Nichtbanken	Zweigstellen	Repräsentanzen	Art. 20 2. BKRL
Luxemburg		1 (0)	1 (1)	2 (4)	32 (27)
Makedonien				1 (1)	
Marokko				4 (3)	
Mexiko				0 (1)	
Moldawien				2 (1)	
Mongolei				1 (1)	
Niederlande	5 (5)	3 (3)	5 (4)	1 (0)	6 (6)
Norwegen			1 (1)	1 (1)	3 (2)
Österreich	2 (2)	1 (1)	3 (4)	5 (5)	11 (9)
Pakistan			1 (1)		
Philippinen				4 (4)	
Polen	1 (1)			3 (3)	
Portugal				5 (5)	5 (1)
Rumänien	1 (1)			1 (1)	
Rußland	1 (1)			9 (10)	
Saudi-Arabien				2 (2)	
Schweden	1 (0)		1 (2)	1 (1)	1 (1)
Schweiz	7 (5)	5 (8)		5 (6)	
Slowenien	1 (1)			1 (1)	
Spanien	2 (2)		2 (3)	8 (8)	2 (2)
Südafrika	1 (1)			1 (1)	
Südkorea	6 (6)		2 (2)	6 (5)	
Taiwan			1 (1)	2 (2)	
Thailand			1 (2)		
Tschechien	1 (1)			4 (3)	
Tunesien				1 (1)	
Türkei	5 (5)		2 (2)	16 (15)	
U.S.A.	7 (7)	10 (11)	7 (7)	8 (8)	
Ukraine				1 (1)	
Ungarn				2 (3)	
Weißrußland				1 (1)	
Gesamt	82 (80)	38 (42)	76 (80)	185 (194)	142 (119)

**Schreiben an den
Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften e.V. (BVI)**

- vom 1. Oktober 1997 Aktenzeichen V1/03 - 1/97 -

Auflegung von Grundstücks-Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlaß darf ich Ihnen meine Auffassung zur Auflegung von Grundstücks-Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften darlegen. Ich bitte Sie, Ihre Mitglieds-gesellschaften, die Grundstücks-Sondervermögen verwalten, von den folgenden Ausführungen zu unterrichten und auch mir eine Kopie Ihres Rundschreibens zu überlassen.

Grundstücks-Sondervermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt und als Spezialfonds einem begrenzten Kreis von Anlegern oder als Publikumsfonds einer breiteren Öffentlichkeit angeboten werden sollen, legen das bei ihnen eingelegte Geld in Grundstücken an. Der Gesetzgeber geht von einem Zeitraum von vier Jahren aus, der erforderlich und ausreichend ist, um ein Grundstücks-Sondervermögen wirtschaftlich sinnvoll mit ausreichender Risikostreuung aufzubauen. Allein damit berücksichtigt der Gesetzgeber - neben weiteren Vorschriften in den §§ 26 bis 37 KAGG -, daß die Anlage in Grundstücks-Sondervermögen eine grundsätzlich langfristige Form des Investments ist.

Dem muß auch die Kapitalanlagegesellschaft bei Auflegung und Verwaltung des Grundstücks-Sondervermögens Rechnung tragen. Bei Auflage eines Grundstücks-Sondervermögens erachte ich es daher als wesentlich, daß die Gesellschaft mit größter Sorgfalt sich bemüht, bereits in der Anbahnungsphase sicherzustellen, daß dem Sondervermögen in Zukunft genügend Mittel zufließen, die einen Erwerb von Liegenschaften zulassen, welche der beabsichtigten Anlagepolitik entsprechen. Nur so kann das Sondervermögen bald zu einem

Grundstücks-Sondervermögen werden, das nach der notwendigen Anlaufphase auch den gesetzlichen Vorgaben (§§ 27 bis 29 KAGG) für die Risikostreuung gerecht wird. Es entspricht daher nicht nur dem Interesse der Branche insgesamt, sondern zudem dem wohlverstandenen Eigeninteresse jeder Kapitalanlagegesellschaft und im übrigen auch den Anforderungen an die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (§§ 26, 10 KAGG), Grundstücks-Sondervermögen nur dann aufzulegen, wenn alle Vorkehrungen getroffen sind, die einen ausreichenden Mittelzufluß soweit wie möglich sicherstellen.

In den zwischen dem BVI Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften e.V. und mir abgestimmten Allgemeinen Vertragsbedingungen für Grundstücks-Sondervermögen ist vorgesehen, daß die Gesellschaft verpflichtet ist, die Verwaltung des Sondervermögens auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen zu kündigen, wenn das Sondervermögen nach Ablauf von vier Jahren seit seiner Bildung nicht aus mindestens zehn Grundstücken besteht oder ein Volumen von 100 Mio. DM unterschreitet. Im Schrifttum wird für Grundstücks-Spezialfonds nach Ablauf der Aufbauphase ein Volumen von 200 Mio. DM als Untergrenze angesehen (Brunner, in: Der Langfristige Kredit 1996, S. 454). Die Untergrenze für die wirtschaftlich sinnvolle Verwaltung eines Publikumsfonds liegt nach meiner Einschätzung sogar noch um einiges höher, ein Fondsvermögen von mindestens 500 Mio. DM ist nach Ablauf der Aufbauphase unbedingt anzustreben.

Während bei Auflage eines Publikumsfonds der sorgfältigen Marktanalyse für den künftigen Anteilscheinverkauf und damit für den Liquiditätszufluß besondere Bedeutung zukommt, gilt es bei Spezialfonds, bereits im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen einen ausreichenden Mittelzufluß zu sichern. Hier ist es der Kapitalanlagegesellschaft durch ihre größere Nähe zum Anleger auch in besonderem Maße möglich, dem Rechnung zu tragen. Die auf höchstens zehn beschränkte Zahl von Anlegern erlaubt es der Gesellschaft und verpflichtet sie zugleich dazu, ihre Vertragspartner deutlich auf das sinnvolle Mindestvolumen aufmerksam zu machen und den folgenden Mittelzufluß durch Absprachen im einzelnen zu steuern. Es kann nicht im Interesse des Anlegers eines Spezialfonds liegen, daß entweder das Sondervermögen schon bei Auflegung kein sinnvolles Volumen erreicht oder daß spätere Anteilrückgaben das Sondervermögen in seinem Bestand gefährden, weil die Liquidität zu deren Abwicklung nicht ausreicht und die Veräußerung von Liegenschaften dann unter Verkaufsdruck und bei vielleicht schlechter Marktlage erfolgen muß.

**Schreiben an den
Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften e.V. (BVI)**

- vom 29. September 1997 Aktenzeichen V1/02 - 17/97 -

**Auslagerung des Fondsmanagements bei Kapitalanlagegesellschaften und
Anteilwertermittlung gemäß § 21 Abs. 2 KAGG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlaß nehme ich zu den beiden im Betreff genannten Themen Stellung und bitte Sie, die Geschäftsleiter Ihrer Mitgliedsgesellschaften hiervon zu unterrichten.

1. Auslagerung des Fondsmanagements bei Kapitalanlagegesellschaften (KAG'en)

In jüngster Zeit sind auch in Deutschland verstärkt Bestrebungen erkennbar, Funktionen des Fondsmanagements von den KAG'en auf außenstehende Dritte auszulagern. Hierfür werden von den KAG'en, je nach Art der aufgelegten Sondervermögen, unterschiedliche Begründungen angeführt, die in der Regel eine Einzelfallbeurteilung erforderlich machen. Prinzipiell ist jedoch festzustellen, daß die KAG'en sowohl nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) als auch nach den Vertragsbedingungen auf einen Kernbereich des von ihnen betriebenen Bankgeschäftes festgelegt sind, der grundsätzlich eine Auslagerung auf Dritte nicht zuläßt.

Das Investmentgeschäft ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 KAGG den KAG'en als Spezialkreditinstituten vorbehalten. Es stellt gegenüber den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 5 und Nrn. 7 - 9 KWG aufgeführten Bankgeschäften insoweit eine Besonderheit dar, als dieses eine Bankgeschäft als Hauptgeschäft einer KAG nur allein und nicht in einer Kombination mit anderen Bankgeschäften des § 1 Abs. 1 KWG betrieben werden darf. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Buchst. c) KAGG, wonach einer KAG die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nur erteilt werden darf, wenn die Satzung (Gesellschaftsvertrag) der KAG vorsieht, daß außer den Geschäften, die zur Anlage ihres eigenen Vermögens

erforderlich sind, nur die in § 1 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 KAGG genannten Geschäfte und Tätigkeiten betrieben werden dürfen (Textfassung gemäß Begleitgesetz zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften, BR-Drucksache 418/97 vom 13. Juni 1997).

Das Spezialbankenprinzip wird durch die in § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KAGG neu eingeführte Nebengeschäftsmöglichkeit, Anteilscheine für andere zu verwahren und zu verwalten (Depotgeschäft), nicht beeinträchtigt, weil das Investmentgeschäft weiterhin im Vordergrund der Geschäftstätigkeit einer KAG stehen muß und die ausgeübten Nebentätigkeiten nicht zum Hauptgegenstand des unternehmerischen Handelns der Gesellschaft werden dürfen (vgl. Begründung zur Änderung des § 1 KAGG, BR-Drucksache 964/96, S. 30).

Während in dem neu eingefügten § 1 Abs. 6 KAGG lediglich die Nebengeschäftsmöglichkeiten für KAG'en erweitert wurden, wird das Kerngeschäft der KAG, wie bisher schon, in den §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 1 KAGG definiert und im wesentlichen durch die Art der aufgelegten Sondervermögen bestimmt. Der Geschäftsbereich der KAG'en muß demnach darauf ausgerichtet sein, bei ihnen eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Einleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach den KAGG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form der gesetzlich zugelassenen Sondervermögen anzulegen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten (§§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 1 KAGG in Verbindung mit § 3 AVB für Geldmarkt- und Wertpapier-Sondervermögen, § 4 AVB für Grundstücks-Sondervermögen). Der Verwaltungsbegriff in § 10 Abs. 1 KAGG ist umfassend. Die Verwaltung beginnt nicht erst nach dem Erwerb von Vermögensgegenständen, sondern bereits mit der Entgegennahme von Geldern der Anteilhaber zur Anlage. Daraus erwächst für die KAG eine Anlagepflicht. Mit der Verwaltungspflicht der KAG ist grundsätzlich deren alleiniges Verwaltungsrecht inbegriffen und somit jedes Weisungsrecht Dritter, auch das der Anteilhaber und der Gesellschafter der KAG, ausgeschlossen (vgl. Baur, Investmentgesetze, 2. Aufl., § 10 Rdnr. 3 ff. m.w.N.). Das Fondsmanagement umfaßt als Tätigkeitsbereich die Planung, Durchsetzung und Kontrolle der Anlageentscheidungen im Hinblick auf die gesetzlich zugelassenen Vermögensgegenstände der jeweiligen Sondervermögen, zu denen u.a. Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Wertpapiere einschließlich Optionsscheine, Wertpapier-Optionsrechte, Finanzterminkontrakte,

Grundstücke und Erbbaurechte gehören. Das Fondsmanagement ist nicht an andere außerhalb der KAG stehende Dritte delegierbar, seien dies nun Kreditinstitute (z.B. Depotbanken), sonstige Gremien (z.B. Anlageausschüsse) oder Einzelpersonen (z.B. Berater, Broker). Die vollständige oder teilweise Auslagerung dieser Aufgaben stünde im Widerspruch zur Verpflichtung der KAG aus §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 1 KAGG. Die für die KAG tätigen Fondsmanager müssen grundsätzlich bei dieser angestellt sein, damit sie dem uneingeschränkten Weisungsrecht der Geschäftsleitung unterstehen und mögliche Interessenkollisionen ausgeschlossen werden. Sofern den Fondsmanagern der KAG im Einzelfall der Abschluß weiterer Arbeitsverträge mit Dritten gestattet wird, ist dies zulässig, wenn das Amt über die außerhalb der KAG vorgesehene Tätigkeit dieser Personen rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme informiert wird.

Zu der insbesondere bei Spezialfonds üblichen Tätigkeit von Anlageausschüssen ist in diesem Zusammenhang festzustellen, daß der Anlageausschuß kein nach dem Investmentrecht vorgesehenes Organ der KAG ist, sondern ein aus der Praxis der Fondsverwaltung entwickeltes Gremium von Experten mit ausschließlich beratender Funktion für das Fondsmanagement. Die Empfehlungen des Anlageausschusses hinsichtlich der Auswahl der einzelnen Wertpapiere können sich lediglich an zeitnahen wirtschaftlichen Gegebenheiten der Emittenten orientieren, nicht aber neue essentielle Kriterien für die Auswahl einführen. Die Verantwortung für die Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere im Rahmen der Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen liegt ohne Einschränkung bei der Geschäftsleitung der KAG (vgl. mein Schreiben vom 8. Juni 1989 [V 4/51] in Beckmann/Scholz, Investment-Handbuch, 438, Nr. 46).

Die KAG kann sich bei ihren Anlageentscheidungen durch Dritte beraten lassen, wobei sie Umfang, Intensität und Form der Beratungstätigkeit selbst zu bestimmen hat. Als Dritter ist dabei jede außerhalb der KAG stehende Person anzusehen, wozu beispielsweise auch konzerninterne Berater zu zählen sind. Bei der Beratung durch Dritte sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Order für einzelne An- und Verkaufsaufträge müssen von der KAG ausgehen. Wenn die Order direkt vom Berater an die ausführende Stelle geht, fehlt die Anlageentscheidung der KAG. Es ist unzulässig, im voraus eine generelle Zustimmung zu künftigen Anlageentscheidungen eines Beraters zu erteilen oder unzulässiges Fondsmanagement Dritter durch nachträgliche Zustimmung zu heilen. Die Order

darf nicht vom Berater aus gleichzeitig an die KAG und die ausführende Stelle gehen, weil die Initiative für die Anlageentscheidung in diesem Fall nicht von der KAG ausgeht und diese damit kein aktives Fondsmanagement im eigenen Namen betreibt. Der Berater kann der KAG konkrete An- und Verkaufsempfehlungen übermitteln. Das Fondsmanagement muß aber in der Lage sein, die Anlageempfehlungen nachzuvollziehen und sie auf Übereinstimmung mit Gesetz, Vertragsbedingungen und Anlagepolitik der KAG zu überprüfen, um sie als eigene Aufträge im eigenen Namen an die ausführende Stelle weiterzugeben. Bei KAG'en, die in ausländischen Märkten investieren, halte ich es, wenn das vorstehend geschilderte Verfahren nicht praktikabel ist, für zulässig, daß die KAG mit einem fachlich geeigneten Händler vor Ort einen Anstellungsvertrag schließt. Die fachliche Eignung setzt dabei die Kenntnis der Anlagevorschriften und -grenzen des KAGG voraus.

Durch die im Rahmen der 6. KWG-Novelle vorgesehene Einfügung des § 25a Abs. 2 KWG (Auslagerung von Bereichen auf ein anderes Unternehmen) werden die vorstehenden Ausführungen zum Kerngeschäft einer KAG nach meiner Auffassung nicht tangiert. Paragraph 25a Abs. 2 KWG-E setzt Artikel 10 Abs. 1 Anstrich 1, Artikel 2 Abs. 1 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie um. Die Vorschrift regelt den Fremdbezug wesentlicher Hilfsfunktionen für das eigentliche Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäft, insbesondere die Auslagerung der elektronischen Datenverarbeitung, der Innenrevision und der Controlling-Funktionen (BR-Drucksache 963/96, Begründung zu § 25a KWG-E). Änderungen im Kernbereich des Investmentgeschäfts können von dieser Regelung auch deswegen nicht tangiert sein, weil das Investmentgeschäft, wie vorstehend aufgezeigt, den Kapitalanlagegesellschaften vorbehalten ist und nicht auf andere Unternehmen ausgelagert werden kann. Dagegen bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, Tätigkeitsbereiche einer KAG, die nicht dem Kernbereich zuzuordnen sind, auch heute schon unter den Voraussetzungen des § 25a KWG-E auszulagern. Dabei ist jedoch sicherzustellen, daß weder die Ordnungsmäßigkeit dieser Geschäfte oder Dienstleistungen noch die Steuerungs- oder Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung, noch die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten des Bundesaufsichtsamtes beeinträchtigt werden. Die KAG hat sich insbesondere die erforderlichen Weisungsbefugnisse vertraglich zu sichern und die ausgelagerten Bereiche in ihre internen Kontrollverfahren einzubeziehen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen über den Kernbereich

einer KAG ist mir die Absicht der Auslagerung rechtzeitig vor ihrem Vollzug anzuzeigen (§ 25a Abs. 2 Satz 3 KWG-E).

2. Anteilwertermittlung gemäß § 21 Abs. 2 KAGG

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 KAGG ist der Wert des Sondervermögens von der Depotbank unter Mitwirkung der KAG börsentäglich zu ermitteln, wobei für Spezialfonds hinsichtlich der Frequenz eine andere Regelung getroffen werden kann. Der Wert des Anteils ergibt sich dann aus der Teilung des Wertes des Sondervermögens durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Anteile (§ 21 Abs. 2 Satz 2 KAGG). Die in § 21 Abs. 2 Satz 3 KAGG vorgesehene Mitwirkung der KAG bei der Wertermittlung wurde durch das erste Finanzmarktförderungsgesetz vom 1. März 1990 eingeführt. Sie wurde notwendig, weil die Depotbank im Hinblick auf die erweiterten Geschäftsmöglichkeiten nicht mehr zwangsläufig über alle Informationen verfügte, die zur Wertermittlung erforderlich sind. Die alleinige Verantwortung für die börsentägliche Ermittlung des Wertes des Sondervermögens trägt jedoch nach wie vor die Depotbank.

Ich halte es für zulässig, wenn die Depotbank bei ihrer Wertermittlung die Hard- und Software der KAG als Buchhaltung außer Haus nutzt. Dabei können Daten aus der Fondsbuchhaltung eingespielt werden. Die Kurse müßten allerdings von der Depotbank ermittelt werden, die sich dabei eines von ihr als zuverlässig angesehenen Kursversorgungssystems (z.B. Reuters, Bloomberg) bedienen kann. Nicht in diesen Systemen vorhandene Kurse sind von der Depotbank zu ermitteln und einzustellen.

Für unzulässig sind Verfahren anzusehen, in denen die KAG den Wert des Sondervermögens selbständig ermittelt, indem sie in ihre eigene Hard- und Software Daten aus der Fondsbuchhaltung sowie von ihr ermittelte Kurse eingibt und sich die Beteiligung der Depotbank darauf beschränkt, diese Wertermittlungen in Stichproben zu überprüfen. Bei derartigen Verfahren wird die Depotbank ihrer Verpflichtung aus § 21 Abs. 2 Satz 3 KAGG nicht gerecht.

Ich halte es daher für erforderlich, daß sowohl aus der tatsächlichen Handhabung als auch aus den Verträgen zwischen Depotbank und KAG zweifelsfrei ersichtlich und für den Abschlußprüfer nachvollziehbar ist, daß die alleinige Verantwortung für die Ermittlung des Wertes des Sondervermögens bei der Depotbank liegt.

**Organisationsplan
des
Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen**
- Stand: 01.09.1998 -

Präsident

Vizepräsident

Gruppe D
Grundsatzfragen der Eignung von Risikomodelle für Aufsichtszwecke, Fortentwicklung des Aufsichtrechts hinsichtlich ihrer Verwendung, Durchführung von Eignungsprüfungen

Referat D 1
Grundsatzfragen des „Backtestings“ und der Modellierung des spezifischen Risikos; Durchführung von Eignungsprüfungen bei Kreditinstituten aus dem Bereich BdB und andere

Referat D 2
Grundsatzfragen der Statistik und der „Stress Tests“; Durchführung von Eignungsprüfungen bei Kreditinstituten aus dem Bereich des VöB, DSGV, BVR

Referat D 3
Grundsatzfragen der Finanzmathematik, der Derivate und der Risikoaggregation; Durchführung von Eignungsprüfungen bei Kreditinstituten aus dem Bereich des Verbandes der Auslandsbanken

Postanschrift: Gardeschützenweg 71-101, 12203 Berlin
Eingang: Viktoriastraße Ecke Tietzenweg

Telefon: (030) 84 36 - 0
Telefax: (030) 84 36 - 1550

Anhang 11

Abteilung Z
Organisation, Haushalt, Personal, Informationstechnik, Beschwerdebearbeitung; Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz

Referat Z 1
Organisation, Haushalt, Hausbewirtschaftung/Beschaffung, Information, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bibliothek

Referat Z 2
Personalwesen, Aus- und Fortbildung, Innerer Dienst,

Referat Z 3
Informationstechnik

Referat Z 4
Beschwerden, Vorgehen gegen Mißstände im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen

Referat Z 5
Grundsatzfragen im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz, Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz für FDI, Zweigstellen von ausl. Unternehmen und freigestellten Unternehmen

Referat Z 6
Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz für alle Kreditinstitute einschl. ausländischer Zweigstellen und Tochtergesellschaften

Abteilung I
Grundsatzfragen der Bankenaufsicht, der internationalen Bankenaufsicht, Rechtsfragen, volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Fragen, Mitwirkung bei der Rechtsangleichung des Bankenaufsichtsrechts im EU-Bereich und bei Projekten anderer internationaler Einrichtungen (Rechtsangleichung)

Referat I 1
Volkswirtschaftliche Grundsatzfragen der Bankenaufsicht

Referat I 2
Widerspruchsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Einspruch, Prozeßführung vor den Verwaltungsgerichten und ordentlichen Gerichten sowie sonstige Verfahren und Rechtsfragen; Wettbewerbs- und Kartellrechtsfragen

Referat I 3
KWG-Gesetzgebungsdienst, Rechtsverordnungen, Grundsatzfragen

Referat I 4
Betriebswirtschaftliche Fragen, Bilanzierung, Prüfung, Steuern

Referat I 5
Grundsätze über die Eigenmittel und die Liquidität der Institute

Referat I 6
Internationale Kontakte zu Bank- und Wertpapieraufsichtsbehörden, Durchführung der Verhandlungen zum Abschluß bilateraler Vereinbarungen sowie routinemäßiger Treffen, Koordinationsaufgaben

Abteilung II
Aufsicht über Kreditbanken und Repräsentanzen ausländischer Banken

Referat II 1
Allgemeine Fragen der Kreditbanken, Aufsicht über die Konzerne Commerzbank, BfG-Bank, Deutsche Bank, die Deutsche Postbank AG und andere

Referat II 2
Aufsicht über die Konzerne Dresdner Bank, Bayerische Hypo- und Vereinsbank, Bankgesellschaft Berlin und andere

Referat II 3
Aufsicht über Regional- und Spezialbanken

Referat II 4
Aufsicht über Privat- und Wertpapierhandelsbanken

Referat II 5
Aufsicht über Regional- und Spezialbanken

Referat II 6
Allgemeine Fragen der Auslandsbanken; (Gastland-) Aufsicht über Tochtergesellschaften und Zweigstellen von Unternehmen aus EU- und EWR-Staaten sowie dem Nahen Osten, Afrika und den früheren RGW-Staaten; Überwachung und Registrierung von Bankrepräsentanzen aus den vorgenannten Ländern; Registrierung von Anzeigen zur Ausübung des Freien Dienstleistungverkehrs aus der EU, Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Referat II 7
Allgemeine die Auslandsbanken betreffende Fragen der Finanzinnovationen; (Gastland-) Aufsicht über Tochtergesellschaften und Zweigstellen ausländischer Unternehmen außerhalb der EU- und EWR-Staaten, soweit nicht II 6 zuständig ist; Überwachung und Registrierung von Bankrepräsentanzen aus den vorgenannten Ländern; Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Abteilung III
Aufsicht über Sparkassen, Landesbanken, Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken, öffentlich-rechtliche Realkreditinstitute, Bausparkassen sowie öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Sonderinstitute; Grundsatzfragen des Hypothekendarlehen- und Bausparkassenrechts

Referat III 1
Allgemeine Fragen des Sparkassenwesens, Aufsicht über Landesbanken, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten mit Sonderaufgaben, private Kreditinstitute mit langfristigen Geschäft, soweit die Aufsicht nicht in den Abteilungen II oder V erfolgt

Referat III 2
Aufsicht über Sparkassen in Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Bayern und im Saarland

Referat III 3
Auslegungsfragen zum BSpKG; Mitwirkung bei der gesetzgeberischen Fortentwicklung des BSpKG und der BSpKVO; Grundsatzfragen des Bausparkens; Aufsicht über Bausparkassen und Landesbausparkassen

Referat III 4
Auslegungsfragen zum HBG, SchBG und ÖPG; Mitwirkung bei der gesetzgeberischen Fortentwicklung von HBG, SchBG und ÖPG; grundsätzliche Fragen des Hypotheken-, Schiffsbank- und Pfandbriefwesens; Aufsicht über Hypothekenbanken, Schiffsbanken und öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten sowie über Wohnungsunternehmen mit Bankgeschäft

Referat III 5
Allgemeine Fragen des Sparkassenwesens in den neuen Bundesländern und Aufsicht über Sparkassen in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Hessen und Thüringen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Hamburg und Bremen

Abteilung IV
Aufsicht über Kreditinstitute in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft - ausgenommen Teilzahlungskreditinstitute - und in anderer Rechtsform, wenn sie genossenschaftliche Zentralkassenfunktionen wahrnehmen, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder eingetragene Genossenschaften oder Kreditinstitute mit genossenschaftlicher Zentralkassenfunktion mindestens zur Hälfte an ihnen beteiligt sind

Referat IV 1
Genossenschaftsverband München

Referat IV 2
Zentralinstitute, Sonderinstitute, Genossenschaftsverband Berlin-Hannover

Referat IV 3
Genossenschaftsverbände Münster, Köln

Referat IV 4
Grundsatzfragen, Genossenschaftsverband Stuttgart

Referat IV 5
Genossenschaftsverbände Karlsruhe, Oldenburg, Kiel, Saar

Referat IV 6
Genossenschaftsverbände Frankfurt, Sachsen, Post-/Sparda

Abteilung V
Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften, Wertpapier-, Geldmarkt- und Grundstücksfonds, sowie über Berliner Altbanken; Grundsatzfragen der inländischen und internationalen Investimentaufsicht, Überwachung des Vertriebs ausländischer Investmentanteile, der freigestellten Unternehmen und der Westvermögensabwicklung; Depotprüfungen

Referat V 1
Allgemeine Fragen des inländischen Investmentwesens, Grundsatzfragen der Grundstücks-sondervermögen, der gemischten Wertpapier- und Grundstücks-sondervermögen sowie der Altersvorsorge-Sondervermögen, Aufsicht über folgende Kapitalanlagegesellschaften und die von diesen aufgelegten Sondervermögen:
-Grundstücks-KAGen,
-Dresdner Bank AG Gruppe
-Commerzbank AG Gruppe
-sonstige ohne Gruppenzugehörigkeit

Referat V 2
Allgemeine Fragen des ausländischen Investmentwesens, Überwachung des Vertriebs ausländischer Investmentfonds

Referat V 3
Allgemeine. Fragen d. Wertpapiergeschäfts; Depotprüfungen; Freistellungen nach § 2 Abs. 4 KWG; Westvermögensabwicklung; Berliner Altbanken

Referat V 4
Grundsatzfragen der Beteiligungs-Sondervermögen, der Invest-AG, der Derivate u.a. den KAGen erlaubten besonderen Geschäftsarten, der KWG-Probleme der KAGen sowie allgemeine Anfragen und Beschwerden ohne Bezug auf eine bestimmte KAG oder Fondsart, Aufsicht über folgende Kapitalanlagegesellschaften und die von diesen aufgelegten Sondervermögen:
-Deutsche Bank AG-Gruppe
-Deka-Gruppe
-sonstige ohne Gruppenzugehörigkeit

Referat V 5
Grundsatzfragen des internationalen Investmentwesens, der Wertpapier-Sondervermögen (inklusive Index- und Laufzeitfonds), der Geldmarkt-Sondervermögen und der Investmentanteilschein-Sondervermögen, Aufsicht über folgende Kapitalanlagegesellschaften und die von diesen aufgelegten Sondervermögen:
-Genossenschaftsbanken-Gruppe
-Vereins- und Hypo-Bank-Gruppe
-ausländischer Provinienz
-sonstige ohne Gruppenzugehörigkeit

Abteilung VI
Fragen der Währungsumstellung und Bilanzierung in DM bei Geldinstituten und Außenhandelsbetrieben (AHB) in der ehem. DDR, Prüfung und Bestätigung der Umstellungsrechnung, Zuteilung von Ausgleichsforderungen,

Referat VI 1
Grundsatzfragen der Währungsumstellung und Bilanzierung in DM, Regelungen des Verfahrens zur Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen, Widerspruchs- und Verwaltungsstreitverfahren aus dem Arbeitsgebiet

Referat VI 2
Fragen der Währungsumstellung und Zuteilung von Ausgleichsforderungen bez. der (AHB), der Volksbanken, der Geldinstitute in der Rechtsform der AG und Anstalt ö.R.,

Referat VI 3
Fragen der Währungsumstellung und Zuteilung von Ausgleichsforderungen bez. der Sparkassen

Referat VI 4
Fragen der Währungsumstellung und Zuteilung von Ausgleichsforderungen bez. der Raiffeisenbanken

Abteilung VII
Aufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute, Verfolgung unerlaubt betriebener Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte

Referat VII 1
Grundsatzfragen zur Aufsicht über die FDI, Aufsicht über FDI in Hessen

Referat VII 2
Aufsicht über FDI in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland Sachsen und Thüringen

Referat VII 3
Aufsicht über FDI in Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Referat VII 4
Grundsatz- und Rechtsfragen der Verfolgung unerlaubt betriebener Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte

Referat VII 5
Verfolgung unerlaubt betriebener Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte

Referat VII 6
Verfolgung unerlaubt betriebener Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte